

Amtsblatt

Kanton Bern

187. Jahrgang | Nr. 15 | Mittwoch, 11. April 2018

Abonnementspreise

12 Monate Fr. 78.–, 6 Monate Fr. 46.–,
3 Monate Fr. 28.–, ein Monat Fr. 15.–.
Unbefristete Abonnemente laufen bis zum
schriftlichen Widerruf. Die Abonnementsgebühr
wird pro Kalenderjahr erhoben.

Abonnemente

Tel. 032 344 82 15, Fax 032 344 83 88
E-Mail: amtsblattabo@gassmann.ch

Erscheinungsweise:

jeweils Mittwoch

Annahme- und Anzeigenschluss

Freitag der Vorwoche, 10.00 Uhr;
vor staatlich anerkannten Feiertagen, welche
auf Wochentage fallen, bitte jeweils Voranzeige
im Amtsblatt beachten.

Amtliche Publikationen

W. Gassmann AG
Längfeldweg 135, Postfach, 2501 Biel.
Publikationsverwaltung:
Tel. 032 344 82 61, Fax 032 344 83 53
E-Mail: amtsblatt@gassmann.ch

Publikationstarif

amtlicher Teil: Fr. 1.08 pro Millimeter
zuzüglich Fr. 15.10 Grundgebühr.

Zuschläge pro Publikation bzw. Person:

einleitender Kommentar bis 35 mm Fr. 15.–,
bis 70 mm Fr. 28.–, bis 150 mm Fr. 53.–,
15% Preiserhöhung für Publikationen ausser-
kantonalen Auftraggeber.

Anzeigentarif

Millimeterpreis Fr. –.91
Stellenanzeigen Fr. –.99 (mind. 2 Spalten)
Chiffregebühr Fr. 40.–
Sämtliche Preise zuzüglich 7,7% MwSt.

Anzeigenverkauf

Gassmann Media AG
Längfeldweg 135, 2501 Biel
Tel. 032 344 82 61, Fax 032 344 83 53
E-Mail: service@gassmann.ch

Verlag

W. Gassmann AG
Längfeldweg 135, Postfach
2501 Biel

ISSN 1662-1700

AZA
2501 Biel



Regierungsrat

Auszug aus dem Protokoll

Regierungsratsbeschluss

0366

Beitrag 2018 an die Interkantonale Hochschule für Heilpädagogik Zürich (HfH) für Berner Studierende; Verpflichtungskredit Objektkredit

1. Gegenstand

Mit der Genehmigung der Vereinbarung zwischen dem Kanton Bern und der Interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik Zürich (HfH) vom 22. September 2003 bzw. 3. November 2003 mit Grossratsbeschluss vom 21. April 2004 (BSG 439.34) verpflichtete sich der Kanton Bern zu Beitragszahlungen für bernische Studierende an der HfH. Der gemäss Vereinbarung im Jahr 2018 maximal an die HfH zu entrichtende Beitrag des Kantons Bern beträgt Fr. 450 500.–.

2. Rechtsgrundlagen

- Artikel 43, 47, 48 Absatz 2 und 4, 49, 50 und 52 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0)
- Artikel 139, 146 und 148 der Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1)
- Grossratsbeschluss vom 21. April 2004 betreffend den Abschluss der Vereinbarung zwischen dem Kanton Bern und der Interkantonalen Hochschule Zürich (HfH) (BSG 439.34).

3. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Wiederkehrende Ausgabe (Art. 47 FLG). Die Ausgabe ergibt sich zwingend aus dem Grossratsbeschluss vom 21. April 2004 betreffend den Abschluss der Vereinbarung zwischen dem Kanton Bern und der Interkantonalen Hochschule Zürich (HfH). Es handelt sich daher um eine gebundene Ausgabe im Sinne von Artikel 48 Absatz 2 FLG. Der vorliegende Beschluss ist gemäss Artikel 48 Absatz 4 FLG im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

4. Massgebende Kreditsumme

Kreditsumme Fr. 450 500.–.

5. Kreditart/Konto/Produktgruppe/ Rechnungsjahr

Der Verpflichtungskredit geht zulasten der Produktgruppe 08.14.9100 Hochschulbildung der Erziehungsdirektion, Kostenträger 910030 (Lehrerinnen- und Lehrerbildung), Konto 363100 im Rechnungsjahr 2018.

Der Betrag ist im Voranschlag 2018 enthalten.

Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Ringgenberg

Einsetzung besondere Verwaltung gemäss Artikel 90 Buchstabe b Gemeindegesetz (GG; BSG 710.11)

Der Regierungsrat des Kantons Bern hat mit Datum vom 27. März 2018 Folgendes beschlossen:

1. In der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Ringgenberg wird eine besondere Verwaltung gemäss Artikel 90 Buchstabe b GG eingesetzt. Die eingesetzte besondere Verwaltung erhält die umfassenden Kompetenzen des Kirchgemeinderates.
2. Als besondere Verwaltung eingesetzt wird die bereits tätige Arbeitsgruppe, bestehend aus folgenden Mitgliedern:
 - Hans Ulrich Imboden, ehemaliger Gemeindepräsident Ringgenberg (Leitung)
 - André Chevrolet, Gemeindeschreiber Ringgenberg (Sekretariat)
 - Bernhard Zumbrunn, ehemaliger Kirchgemeinderat Ringgenberg
 - Regina Urfer, Kirchgemeinderätin RinggenbergSie erhält insbesondere den Auftrag, die Aufgaben des Kirchgemeinderats umfassend wahrzunehmen, die Organisation der Kirchgemeinde zu überprüfen und zu überarbeiten sowie die Wiederbesetzung des Kirchgemeinderats und des Präsidiums einzuleiten.
3. Den verbleibenden amtierenden Mitgliedern des Kirchgemeinderates, Frau Doris Imboden, Frau Dori Geissbühler und Frau Regina Urfer, steht während der Dauer der besonderen Verwaltung keine Kirchgemeinderatskompetenz zu. Sie werden vorübergehend in ihrem Amt sistsiert.
4. Die besondere Verwaltung wird ab 1. April 2018 vorläufig bis 30. Juni 2019 eingesetzt.

Aus dem Inhalt

- S. 333 Regierungsrat
- S. 334 Direktionen des Regierungsrates
- S. 339 Erb- und güterrechtliche Publikationen
- S. 340 Obergericht
- S. 341 Staatsanwaltschaft und Jugendanwaltschaft
- S. 341 Regionalgerichte
- S. 344 Schuldbetreibung und Konkurs
- S. 355 Baupublikationen
- S. 357 Ausserordentliche Baugesuche
- S. 357 Verschiedene gesetzliche Publikationen
- S. 359 Öffentliche Beschaffungen

Erscheint jeweils Mittwoch

Grossratswahlen vom 25. März 2018

Die Ergebnisse aus sämtlichen Wahlkreisen
finden Sie als integrierte Beilage
im vorliegenden Amtsblatt.

- Die Entschädigungen für die Mitglieder der besonderen Verwaltung richten sich nach dem Lohn- und Spesenreglement der Kirchgemeinde Ringgenberg vom 7. Juni 2015. Die Kosten trägt die Kirchgemeinde Ringgenberg.
- Die besondere Verwaltung wird beauftragt, dem Regierungsrat Interlaken-Oberhasli zuhanden des Regierungsrats mindestens vierteljährlich Bericht zu erstatten.
- Es werden keine Gebühren für diese Verfügung erhoben.
- Einer allfälligen Beschwerde gegen den vorliegenden Entscheid wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Speichergasse 12, 3011 Bern, schriftlich und begründet in zwei Doppeln Beschwerde erhoben werden (Art. 74 ff. VRPG). Eine Beschwerde kann von der Partei, die mit einer minimalen Wahrscheinlichkeit ein schutzwürdiges Interesse an der Anfechtung hat, von ihrem gesetzlichen Vertreter oder einem bevollmächtigten Anwalt eingereicht werden (Art. 15 und 79a VRPG).

Direktionen des Regierungsrates

Baupublikation

Utzenstorf

Publikation Mitfinanzierung von Bauvorhaben, gestützt auf Artikel 13 Strukturverbesserungsverordnung (SW) vom 7. Dezember 1998 (SR 913.1).

Gesuchstellerin: Maschinengenossenschaft Utzenstorf, 3427 Utzenstorf.

Art des Projektes: Neubau Maschineneinstellraum.

Mitfinanzierung: Es steht ein Investitionskredit zur Diskussion.

Gegen die vorgesehene Mitfinanzierung des Bauvorhabens können bestehende Unternehmen im Einzugsgebiet bei der Abteilung Strukturverbesserungen und Produktion (ASP), Schwand, 3110 Münsingen, innerhalb von 30 Tagen schriftlich und begründet Einsprache erheben.

Fahrverbot

Fahrverbotsregelung; Genehmigung Waldstrassenplan Nr. 30009 «Langenthal West»

Gemeinden Bleienbach, Langenthal, Lotzwil und Thunstetten

Das Amt für Wald des Kantons Bern hat am 3. April 2018 den Waldstrassenplan «Langenthal West» vom 21. März 2018, gestützt auf Artikel 23 und 24 des Kantonalen Waldgesetzes (KWaG) vom 5. Mai 1997 und Artikel 32 der Kantonalen Waldverordnung (KWaV) vom 29. Oktober 1997, genehmigt. Der Waldstrassenplan legt fest, bei welchen Weganlagen es sich um Waldstrassen im Sinne des Waldgesetzes handelt und regelt die Fahrverbote.

Er kann bei den Gemeindeverwaltungen oder bei der Waldabteilung Mittelland in Zollikofen eingesehen werden. Für Personen, welche nicht Beschwerde führen, wird der Waldstrassenplan mit Ablauf der Beschwerdefrist von 30 Tagen rechtskräftig.

Zollikofen, 3. April 2018
Amt für Wald des Kantons Bern
Waldabteilung Mittelland
Caroline Heiri, Abteilungsleiterin

Fahrverbotsregelung Genehmigung Waldstrassenplan Nr. 30046 «Oschwand/ Hasliberg»

Gemeinden Burgdorf, Hasle bei Burgdorf und Oberburg

Das Amt für Wald des Kantons Bern hat am 3. April 2018 den Waldstrassenplan «Oschwand/Hasliberg»

vom 26. März 2018, gestützt auf Artikel 23 und 24 des Kantonalen Waldgesetzes (KWaG) vom 5. Mai 1997 und Artikel 32 der Kantonalen Waldverordnung (KWaV) vom 29. Oktober 1997, genehmigt. Der Waldstrassenplan legt fest, bei welchen Weganlagen es sich um Waldstrassen im Sinne des Waldgesetzes handelt und regelt die Fahrverbote.

Er kann auf den Gemeindeverwaltungen oder bei der Waldabteilung Mittelland in Zollikofen, eingesehen werden. Für Personen, welche nicht Beschwerde führen, wird der Waldstrassenplan mit Ablauf der Beschwerdefrist von 30 Tagen rechtskräftig.

Zollikofen, 3. April 2018
Amt für Wald des Kantons Bern
Waldabteilung Mittelland
Caroline Heiri, Abteilungsleiterin

Entsendegesetz Loi sur les travailleurs détachés

Das beco – Berner Wirtschaft verfügt in Anwendung von Artikel 9 Absatz 2 Litera e EntsG:

- Gegen Herrn Alexander Wippich, Tischlerei, Burgstrasse 39, 42551 Velbert, Deutschland, wird ein Dienstleistungsverbot in der Schweiz von zwölf Monaten verhängt.
- Ihm werden die Kontrollkosten in der Höhe von Fr. 90.– auferlegt.
- Die Verfahrenskosten betragen Fr. 90.–.
- Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern (Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, CH-3011 Bern, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; www.be.ch/belex).

Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

Das beco – Berner Wirtschaft verfügt in Anwendung von Artikel 9 Absatz 2 Litera e EntsG:

- Gegen Herrn Bernhard Pulver, Firma Bernhard Pulver Bauelementehandel, im Gewerbepark 4, 86570 Inchenhofen, Deutschland, wird ein Dienstleistungsverbot in der Schweiz von zwölf Monaten verhängt.
- Ihm werden die Kontrollkosten in der Höhe von Fr. 90.– auferlegt.
- Die Verfahrenskosten betragen Fr. 90.–.
- Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern (Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, CH-3011 Bern, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; www.be.ch/belex).

Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

Das beco – Berner Wirtschaft verfügt in Anwendung von Artikel 9 Absatz 2 Litera e EntsG:

- Gegen die Firma Prospeks d.o.o., Savska 25, 10290 Zapresic, Kroatien, wird ein Dienstleistungsverbot in der Schweiz von zwölf Monaten verhängt.
- Die Verfahrenskosten betragen Fr. 180.–.
- Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern (Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, CH-3011 Bern, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; www.be.ch/belex).

Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

En application de l'article 9, alinéa 2, lettre e LDét, le beco – Economie bernoise décide:

- Il est prononcé à l'encontre de Monsieur Salvatore Rinaldi, Berin SRL, Via Balducci 4, 59100 Prato, Italie, une interdiction d'offrir ses services en Suisse pour une période de douze mois.
- Les frais de procédure s'élèvent à Fr. 90.–.
- À notifier à: publication dans l'Amtsblatt des Kantons Bern (art. 44, al. 5, lit. a LPJA).

Le texte intégral de la décision peut être obtenu auprès du beco – Economie bernoise, Surveillance du marché du travail, Laupenstrasse 22, 3011 Berne, téléphone 031 633 58 10.

La présente décision est susceptible de recours dans un délai de 30 jours à compter de sa notification, auprès de la Direction de l'économie publique du canton de Berne, Service juridique, Münsterplatz 3a,

CH-3011 Berne. Le recours doit contenir les conclusions, les motifs et porter une signature manuscrite. Une copie de la présente décision ainsi que les autres moyens de preuve disponibles doivent être joints au recours. Le délai est réputé respecté si le recours est remis à la Poste Suisse ou auprès d'une représentation diplomatique ou consulaire suisse au plus tard le jour de l'échéance fixée. La date de dépôt dans un bureau de poste étranger n'est pas prise en compte.

La procédure de recours est régie par la loi du 23 mai 1989 sur la procédure et la juridiction administratives (LPJA; RSB 155.21; www.be.ch/belex).

Remarques: il est impossible de former recours par télécopie ou par courrier électronique. Seules des personnes disposant du droit de signature sont habilitées à apposer une signature manuscrite sur le recours. Le recourant ou la recourante ne peut être représenté/e que par des avocats ou avocates autorisés à exercer en Suisse ou dans l'Union européenne.

beco – Economie bernoise

Genehmigungsverfügung

Bodenverbesserung

Wasserbaubedingte Landumlegung Oberburg–Mattenhof; vorzeitige Besitzeseinweisung für das Baurassesse der Hochwasserschutz- und Revitalisierungsmassnahmen am Luterbach Gemeinden Oberburg und Burgdorf

In Anwendung von Artikel 44 der Verordnung über das Verfahren bei Boden- und Waldverbesserungen vom 5. November 1997 (VBWW) verfügt die Abteilung Strukturverbesserungen und Produktion des kantonalen Amtes für Landwirtschaft und Natur:

1. Die Schwellenkorporation Oberburg wird im Bereich des geplanten Hochwasserrückhaltebeckens am Luterbach vorzeitig auf den 14. Mai 2018 in das für dessen Bau benötigte Land eingewiesen, inklusive der vorübergehend beanspruchten Flächen.
2. Betroffen sind gemäss Situationsplan «vorzeitige Besitzeseinweisung» 1:1000, vom 2. März 2018, folgende Parzellen in der Gemeinde Oberburg:
 - Parzellen Nrn. 272, 278, Grundeigentümer Bolzli-Locher Ernst, Zimmerbergstrasse 42, 3414 Oberburg
 - Parzellen Nrn. 226, 273, 1363, Grundeigentümer Bracher Andreas, Grafenscheuren 2, 3400 Burgdorf
 - Parzelle Nr. 28, Grundeigentümer Gasser Christof, Schuppenstrasse 31, 3414 Oberburg
 - Parzellen Nrn. 227, 1326, Grundeigentümer Glanzmann Lukas, Zimmerbergstrasse 25, 3414 Oberburg
 - Parzellen Nrn. 277, 279, Grundeigentümer Krähenbühl Beat, Zimmerbergstrasse 56, 3414 Oberburg
 - Parzelle Nr. 1422, Grundeigentümer Krähenbühl Martin, Zimmerbergstrasse 8, 3414 Oberburg
 - Parzelle Nr. 290, Grundeigentümer Lüthi-Gerber Urs, Lauterbachstrasse 22, 3414 Oberburg
 - Parzelle Nr. 274, Grundeigentümer Schöni Hans und Flügiger Schöni Silvia, Lauterbachstr. 10, 3414 Oberburg
 - Parzelle Nr. 280, Grundeigentümer Wyss-Aebi Fritz, Badmatte 1, 3414 Oberburg
 - Parzellen Nrn. 68, 70, 141, 225, 265, 267, 275, 276, 285, Grundeigentümerin Schwellenkorporation Oberburg, 3414 Oberburg
 - Parzellen Nrn. 1308, 1309, 1310, 1311, 1438, Grundeigentümerin Einwohnergemeinde Oberburg, 3414 Oberburg

Der entsprechende Situationsplan mit dem Landbedarf sowie das Eigentümer- und Flächenverzeichnis können bei der Gemeindeverwaltung Oberburg, Emmentalstrasse 11, 3414 Oberburg, eingesehen werden. Die betroffenen Grundeigentümer und Landbewirtschafter wurden bereits anlässlich der Orientierungsveranstaltung vom 19. März 2018 über die vorzeitige Landbeanspruchung orientiert.

3. Den betroffenen Grundeigentümern bzw. den Landbewirtschaftern sind bis zum Neulandantritt vorübergehend Ersatzparzellen aus dem Besitz der Schwellenkorporation Oberburg zuzuweisen oder es ist ihnen zulasten der Schwellenkorporation Oberburg der Ertragsausfall zu entschädigen; massgebend sind die getroffenen Vereinbarungen.

4. Auf die vorgängige Absteckung des vorzeitig anzutretenden Baurassessees wird verzichtet.
5. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, 3011 Bern, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich und im Doppel einzureichen. Sie hat einen Antrag, eine Begründung und eine Unterschrift zu enthalten. Die angefochtene Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen.
6. Einer allfälligen Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen. Dieser Entzug kann innert zehn Tagen seit der Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, 3011 Bern, angefochten werden.

Münsingen, 5. April 2018

Abteilung Strukturverbesserungen und Produktion
Marc Zuber, Abteilungsleiter

Konzessionsgesuche

Konzessions- und Baugesuch

Gemeinde Brüttelen

Gesuchstellerin: Bewässerungsgesellschaft Brüttelen Fluh, per Adresse Andreas Hämmerli, Insstrasse 7, 3237 Brüttelen, mit Ermächtigung der Konzessionärin Flurgenossenschaft Brüttelen, per Adresse Roger Jampen, Bielstrasse 32, 3237 Brüttelen.

Bauherrschaft: Bewässerungsgesellschaft Brüttelen Fluh, per Adresse Andreas Hämmerli, Insstrasse 7, 3237 Brüttelen.

Projektverfasser: Aebi Suisse, Platanenstrasse 1, 3236 Gampelen.

Gesuch zur Änderung der Konzession Nr. 5 in Brüttelen: Erhöhung der mittleren bewässerbaren Fläche um 12 Hektaren; Erweiterung des Bewässerungsperimeters um 26,7 Hektaren; die Entnahmemenge beträgt 800 l/min.

Baugesuch vom 28. Juni 2017 für den Zusammenschluss der Bewässerungsanlagen und Bodenleitungen nördlich Stägmattenkanal und den Bodenleitungen auf der Fluh in Brüttelen mit neuen Bodenleitungen sowie die Erstellung eines Entnahmeschachts am Stägmattenkanal.

Standort: Wasserentnahmestelle: am Stägmattenkanal, Koordinaten E = 2.577.880/N = 1.206.485.

Leitungen: Diverse Parzellen in der Gemeinde Brüttelen.

Beanspruchte Ausnahmen

- Wasserbaupolizeiliche Ausnahmebewilligung (Art. 48 WBG)
- Fischereirechtliche Bewilligung (Art. 8–10 BGF, Art. 13 FiG)
- Ausnahmen für Bauen im Wald, in Waldnähe, nichtforstliche Kleinbauten (Art. 16/17 WaG, Art. 13/14 WaV, Art. 25/26 KWaG, Art. 34/35 KWaV)

Es wird auf die Gesuchsakten verwiesen.

Auflage- und Einsprachfrist: 13. April bis 13. Mai 2018.

Auflageorte:

- Gemeindeverwaltung, Lindengasse 7, 3237 Brüttelen
- Amt für Wasser und Abfall, Reiterstrasse 11, 3011 Bern

Einsprachestelle: Amt für Wasser und Abfall, Reiterstrasse 11, 3011 Bern.

Einsprachen und Rechtsverwendungen sowie allfällige Begehren um Lastenausgleich sind innerhalb der Einsprachefrist schriftlich und begründet im Doppel bei den Einsprachestellen einzureichen. Lastenausgleichsansprüche, die innert der Einsprachefrist nicht angemeldet sind, verirken.

Kollektiveinsprachen und vervielfältigte oder weitgehend identische Einsprachen haben anzugeben, wer befugt ist die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten.

Bern, 4. April 2018

Amt für Wasser und Abfall des Kantons Bern

Konzessions- und Baugesuch

Gemeinde Wynau

Gesuchsteller: Genossen Schmittentbach, per Adresse Adrian Herzig, Aarwangenstrasse 17, 4923 Wynau.

Gesuch: Wasserentnahme aus der Murg und aus der Aare mit einer mobilen Pumpe für die Bewässerung von Spezialkulturen mit mobilen Leitungen. Ersuchte Entnahmemenge: 834 l/min zur Bewässerung von 1 Hektare Kulturland.

Standort Wasserentnahmestellen:

1. An der Murg, Koordinaten E = 2.629.560/N = 1.234.305;
2. An der Aare, Koordinaten E = 2.628.910/N = 1.234.755.

Beanspruchte Ausnahme:

– Fischereirechtliche Bewilligung (Art. 8–10 BGF, Art. 13 FiG)

Es wird auf die Gesuchsakten verwiesen.

Auflage- und Einsprachfrist: 12. April bis 12. Mai 2018.

Auflageorte:

- Gemeindeverwaltung, Schulhausstrasse 22, 4923 Wynau
- Amt für Wasser und Abfall, Reiterstrasse 11, 3011 Bern

Einsprachestelle: Amt für Wasser und Abfall, Reiterstrasse 11, 3011 Bern.

Einsprachen und Rechtsverwendungen sowie allfällige Begehren um Lastenausgleich sind innerhalb der Einsprachefrist schriftlich und begründet im Doppel bei den Einsprachestellen einzureichen. Lastenausgleichsansprüche, die innert der Einsprachefrist nicht angemeldet sind, verirken.

Kollektiveinsprachen und vervielfältigte oder weitgehend identische Einsprachen haben anzugeben, wer befugt ist die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten.

Bern, 4. April 2018

Amt für Wasser und Abfall des Kantons Bern

Mitwirkungsverfahren

Wasserbauplan

Das nachstehende Bauvorhaben wird gemäss Artikel 58 des kantonalen Baugesetzes der Öffentlichkeit zur Mitwirkung vorgelegt.

Die Bevölkerung ist eingeladen und berechtigt, bis zum Ablauf der Auflage ihre Anregungen und Hinweise, aber auch ihre Kritik, dem Obergeringenkreis II, Schermenweg 11, Postfach, 3001 Bern, mit dem Vermerk «WBP Obere Belpau» schriftlich mitzuteilen.

Aare Obere Belpau

Gewässer: Aare.

Abschnitt: Obere Belpau zwischen Schützenfahrbücke, Koordinaten 2.608.210/1.190.656 und Hunzigenbrücke, Koordinaten 2.607.515/1.193.150.

Gemeinden: Belp, Münsingen, Rubigen.

Bauvorhaben: Wasserbauplan Obere Belpau.

Bauherr: Tiefbauamt Kanton Bern.

Auflageorte: Gemeindeverwaltungen Belp, Münsingen, Rubigen; Kreisbüro Obergeringenkreis II. Alle Unterlagen sind elektronisch verfügbar unter www.aare.bve.be.ch > Aare Mittelland > Obere Belpau > Mitwirkung.

Auflagedauer: 27. April bis 28. Mai 2018, jeweils zu den Öffnungszeiten der Verwaltungen.

Öffentliche Mitwirkungsveranstaltungen

Alle sind herzlich eingeladen, an den Mitwirkungsveranstaltungen mit Orientierung und Diskussion teilzunehmen.

Datum/Zeit: Montag, 23. April 2018, 19 bis 21 Uhr.
Ort: Dorfzentrum Aaresaal/Gürbesaal, Dorfstrasse 30, 3123 Belp.

Datum/Zeit: Donnerstag, 26. April 2018, 19 bis 21 Uhr.

Ort: Gemeindesaal, Schlossgut, Schlossstrasse 8, 3110 Münsingen.

Hinweis: Einsprache kann nicht im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens, sondern erst bei der Wasserbauplanauflage erhoben werden.

Bern, 3. April 2018 2-1
Oberingenieurkreis II

Der Schwellenverband Emme I. Sektion lädt, gestützt auf Artikel 23 Absatz 2 des Gesetzes vom 14. Februar 1989 über Gewässerunterhalt und Wasserbau (WBG), die Bevölkerung ein, ihre Meinung zu den vorgesehenen Wasserbaumassnahmen entlang der Emme im Bereich der Bätterkinderbrücke zu äussern. Zu diesem Zweck wird der Wasserbauplan zur Einsichtnahme öffentlich aufgelegt.

*Wasserbauplan Kombiprojekt «Objekt 05»
(Hochwasserschutz und Revitalisierung)
Gemeinden Bätterkinder und Utzenstorf*

Die Grundlagen für das Mitwirkungsverfahren liegen nun vor. Sie beinhalten die folgenden wesentlichen Massnahmen:

- Sicherstellen eines 100-jährlichen Hochwasserabflusses von 630 m³/s durch Aufweitung der Emme auf einer Distanz von rund 1,9 km
- Revitalisierung des Grundbachs und Neubau der Einmündung in die Emme
- Verlegung der militärischen Übersetzstelle rund 50 m flussaufwärts
- Naturnahe Fluss- und Ufergestaltung bei gleichzeitiger Sicherstellung des Hochwasserschutzes
- Gewährleistung der Fischgängigkeit durch Abbruch einer Schwelle
- Sicherung der Fundamente der Bätterkinderbrücke

Der Projektbearbeitung liegen die Planungs- und Handlungsgrundsätze des kantonalen Wasserbaugesetzes (Art. 15 WBG) zugrunde.

Auflagefrist: 12. April bis 14. Mai 2018.

Auflage- und Eingabestellen:

- Gemeindeverwaltung, Bahnhofstrasse 4, Postfach 63, 3315 Bätterkinder
- Gemeindeverwaltung, Hauptstrasse 28, Postfach 139, 3427 Utzenstorf

Es findet eine Orientierungs- und Mitwirkungsver-sammlung am Mittwoch, 18. April 2018, 19.30 Uhr, in der Saal Anlage Bätterkinder (SAB), statt.

An dieser Versammlung wird das sogenannte «Objekt 05» (eine der sieben Schwachstellen entlang der Emme zwischen Burgdorf und der Kantons-grenze) für die interessierte Bevölkerung vorgestellt. Gleichzeitig nimmt der Schwellenverband Emme I. Sektion die Gelegenheit wahr, um über das Revita-lisierungsprojekt beim Ämmeschache-Urtenesumpf, welches parallel dazu aufgelegt wird, zu orientieren. Beide Massnahmen sind verfahrenstechnisch von-einander unabhängig, ansonsten aber aufeinander abgestimmt.

Alle sind berechtigt, während der Auflagefrist Anre-gungen und Einwände in schriftlicher Form an die Eingabestelle zu richten. Zu gegebener Zeit erfolgt die ordentliche Auflage des Wasserbauplanes mit der Einsprachemöglichkeit.

Burgdorf, 29. März 2018 2-1
Oberingenieurkreis IV

Öffentliche Planaufgabe

Kantonsstrassen

Die kantonale Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion, vertreten durch den zuständigen Oberingenieurkreis, legt, gestützt auf Artikel 29 ff. des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008, Pläne für die Erstellung bzw. den Ausbau der nachstehenden Kantonsstrasse auf. Begründete Einsprachen sind der genannten Gemeindeverwaltung innert der Auflagefrist einzureichen.

*Kantonsstrasse Nr. 10 Kerzers–Rizenbach–Bern–Langnau
Gemeinde Worb*

Bauvorhaben: 2018; Verkehrssanierung Worb; Teil-projekt Richigenstrasse; Projektänderung/Neuaufgabe.

Auflagefrist: 16. April bis 15. Mai 2018.

Auflageort: Gemeindeverwaltung Worb.

Absteckung: Das Vorhaben ist im Gelände wie folgt abgesteckt:

Rot Strassenrand
Gelb Gehwegränder
Orange Landerwerbsgrenze
Blau Vorübergehender Landerwerb

Bern, 6. April 2018
Oberingenieurkreis II

Plangenehmigung

Kantonsstrassen

Die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern hat den genannten Strassenplan gemäss Artikel 32 SG er-lassen. Die Unterlagen können während der Auflagefrist von jedermann eingesehen werden.

*Kantonsstrasse Nr. 221 Interlaken–Grindelwald
Gemeinde Grindelwald*

Bauvorhaben: 20140; Verbreiterung Strasse Ortweid-Abbach.

Strassenplanaufgabe: 15. Januar 2018 bis 13. Februar 2018.

Genehmigung am 28. März 2018.

Auflagefrist vom 16. April 2018 bis 15. Mai 2018.

Auflageort: Einwohnergemeinde Grindelwald, Bau-verwaltung, 3818 Grindelwald.

Thun, 5. April 2018
Oberingenieurkreis I

Die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern hat den genannten Strassenplan gemäss Artikel 32 SG er-lassen. Die Unterlagen können während der Auflagefrist von jedermann eingesehen werden.

*Kantonsstrasse Nr. 236 Aarberg–Seedorf
Gemeinde Seedorf*

Bauvorhaben: 10890; Lärmschutzmassnahmen See-dorf–Meikirch.

Strassenplan: Lärmschutzwände Seedorf.

Genehmigung am 3. April 2018.

Auflagefrist: 11. April 2018 bis 10. Mai 2018.

Auflageort: Einwohnergemeinde, Bernstrasse 72, 3267 Seedorf.

Biel, 5. April 2018
Oberingenieurkreis III

Schifffahrt

Verkehrsbeschränkungsverfügung(en)

Das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt des Kantons Bern, gestützt auf Artikel 3 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 3. Oktober 1975 über die Binnenschifffahrt sowie Artikel 2 Absatz 3 und Artikel 3 Absatz 1 des Gesetzes vom 19. Feb-ruar 1990 über die Schifffahrt und die Besteuerung der Schiffe (Schifffahrtsgesetz), verfügt:

*Verwaltungskreis Interlaken–Oberhasli
Gemeinden Gündlischwand und Wilderswil*

Gewässer: Weisse Lüttschine.

Massnahme: Sperren der Durchfahrt unter der Zweilütschinerbrücke (Brücke Kantonsstrasse) mit dem Signal A.1 (Verbot der Durchfahrt) sowie Auf-stellen des Signals E.10 (Stelle zum Auswassern von Schiffen).

Grund: Montage einer Hilfsbrücke sowie erstellen der neuen Zweilütschinerbrücke (Brücke Kantons-strasse).

Dauer: Ab April 2018 bis ca. April 2019 oder bis zum Entfernen der Signale.

Einer allfälligen Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

Diese Verfügung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Kantons Bern und im entsprechenden Anzeiger in Kraft.

Gegen diese Verfügung kann gemäss Artikel 26 des Kantonalen Schifffahrtsgesetzes innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung schriftlich Beschwerde bei der Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Kramgasse 20, 3011 Bern, erhoben werden. Die Beschwerde ist in deutscher oder franzö-sischer Sprache abzufassen und muss einen Antrag, eine Begründung, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln sowie die Unterschrift des Betroffenen enthalten.

Beschwerden ohne Originalunterschrift (z. B. Fax-oder E-Mail-Eingaben) sind nicht rechtsgültig und haben keine Frist wahrende Wirkung.

Gegen den Entzug der aufschiebenden Wirkung (Zwischenverfügung) kann innerhalb von 30 Tagen selbstständig Beschwerde erhoben werden. Diese Beschwerde hat von Gesetzes wegen keine aufschie-bende Wirkung. Beschwerde ist jeweils nur gegen die erstmalige Eröffnung einer Verfügung zulässig.

Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt

Strassenverkehr

Verkehrsbeschränkungsverfügung(en)

Das Tiefbauamt des Kantons Bern, gestützt auf Artikel 3 Absatz 2 und Artikel 106 Absatz 2, gegebenenfalls auch Artikel 32 Absatz 3 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG, SR 741.01) sowie Artikel 43 Absatz 1 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1) verfügt:

*Verwaltungskreis Bern/Mittelland
Gemeinde Urtenen–Schönbühl*

Höchstgeschwindigkeit 30 km/h

Kantonsstrasse Nr. 238 Urtenen-Schönbühl–Lätti, Streckenabschnitt zwischen bestehender Strecke Höchstgeschwindigkeit 30 km/h und Bereich Bahn-übergang RBS.

Grund der Massnahme

- Erhöhung der Verkehrssicherheit und des Schutz-bedürfnisses namentlich für den Langsamverkehr
- Verstetigung des Verkehrs

Diese Verfügung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Kantons Bern, im Anzeiger des betref-fenden Verwaltungskreises sowie nach dem Aufstel-len, Auswechseln oder Entfernen der Signale in Kraft.

Rechtsmittelbelehrung: Diese Verfügung kann in-ner 30 Tagen seit der ersten Veröffentlichung mit Beschwerde bei der Bau-, Verkehrs- und Energie-direktion des Kantons Bern, Reiterstrasse 11, 3011 Bern, angefochten werden. Die Beschwerde ist in zwei Exemplaren einzureichen und hat einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine rechtsgültige Unterschrift zu enthalten. Die Publikation der angefochtenen Ver-fügung und greifbare Beweismittel sind beizulegen.

Tiefbauamt des Kantons Bern
Oberingenieurkreis III

Das Tiefbauamt des Kantons Bern, gestützt auf Artikel 3 Absatz 2 und Artikel 106 Absatz 2, gegebenenfalls auch Artikel 32 Absatz 3 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG, SR 741.01) sowie Artikel 43 Absatz 1 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1), verfügt:

*Verwaltungskreis Emmental
Gemeinde Burgdorf*

Höchstgeschwindigkeit 60 km/h

Kantonsstrasse Nr. 245 Hindelbank–Burgdorf–Hei-miswil

Fischermätteli, Verlängerung der bestehenden Höchstgeschwindigkeit bis nach der Einmündung Busswilstrasse.

Grund der Massnahme: Anpassen der Höchstge-schwindigkeit an die örtlichen Gegebenheiten und die Strassenanlage.

Diese Verfügung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Kantons Bern, im Anzeiger des betreffenden Verwaltungskreises sowie nach dem Aufstellen, Auswechseln oder Entfernen der Signale in Kraft.
Rechtsmittelbelehrung: Diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der ersten Veröffentlichung mit Beschwerde bei der Bau-, Verkehrs- und Energie-
direktion des Kantons Bern, Reiterstrasse 11, 3011 Bern, angefochten werden. Die Beschwerde ist in zwei Exemplaren einzureichen und hat einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine rechtsgültige Unterschrift zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und greifbare Beweismittel sind beizulegen.

Oberingenieurkreis IV
Tiefbauamt des Kantons Bern

Das Tiefbauamt des Kantons Bern, gestützt auf Artikel 3 Absatz 2 und Artikel 106 Absatz 2, gegebenenfalls auch Artikel 32 Absatz 3 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG, SR 741.01) sowie Artikel 43 Absatz 1 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1), verfügt:

Verwaltungskreis Oberaargau
Gemeinde Huttwil

Zone Bahnhofstrasse–Marktgassee
Zonensignalisation 30 km/h

Abgrenzung:
Kantonsstrasse Nr. 23 Kirchberg–Burgdorf–Ramsei–Huttwil–Sursee
Bahnhofstrasse, ab Bahnhofplatz
Marktgassee
Luzernerstrasse, bis Liegenschaft Nr. 11/16

Kantonsstrasse Nr. 244.2 Huttwil–Eriswil
Eriswilstrasse, bis Liegenschaft Nr. 6

Blau Zone
Die mit Verfügung Nr. 473–91 vom 22. Oktober 1991 erlassene Verkehrsmassnahme: Blau Zone, in den Parkbuchten entlang der Kantonsstrasse Nr. 23 Huttwil–Sumiswald zwischen den Liegenschaften Bahnhofstrasse Nrn. 24–34 und Nrn. 11–21 sowie Nrn. 35–39 in der Ortschaft Huttwil, ausgenommen donnerstags, 12 bis 19 Uhr, samstags 16 bis 19 Uhr, wird wie folgt geändert:
32 Parkplätze in der Blauen Zone. Die Anordnung erfolgt gemäss dem am 11. Januar 2018 genehmigten Strassenplan, Projekt «Huttwil Sanierung Bahnhofstrasse–Marktgassee».

Grund der Massnahme: Erhöhung der Verkehrssicherheit für alle Verkehrsteilnehmenden
Diese Verfügung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Kantons Bern, im Anzeiger des betreffenden Verwaltungskreises sowie nach dem Aufstellen, Auswechseln oder Entfernen der Signale in Kraft.
Rechtsmittelbelehrung: Diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der ersten Veröffentlichung mit Beschwerde bei der Bau-, Verkehrs- und Energie-
direktion des Kantons Bern, Reiterstrasse 11, 3011 Bern, angefochten werden. Die Beschwerde ist in zwei Exemplaren einzureichen und hat einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine rechtsgültige Unterschrift zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und greifbare Beweismittel sind beizulegen.

Oberingenieurkreis IV
Tiefbauamt des Kantons Bern

Oberingenieurkreis IV
Tiefbauamt des Kantons Bern

Verkehrerschwärzung bzw. -sperrung oder -umleitung

Gestützt auf Artikel 65 und 66 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11) und Artikel 43 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1) wird diese Kantonsstrasse für den Verkehr wie folgt gesperrt:

Kantonsstrasse Nr. 10 Bern–Worb–Langnau
Gemeinde Worb

Strecke: Wisletunnel in Worb gesperrt.

Dauer: Nacht vom 18./19. April 2018, ab 19 Uhr bis 6 Uhr.

Grund: Betrieblicher Unterhalt/Tunnelreinigung.

Verkehrsführung: Der Wisletunnel in Worb bleibt während den nächtlichen Unterhaltsarbeiten für den Durchgangsverkehr in beiden Fahrtrichtungen gesperrt.

Die signalisierte Umleitung führt ab dem Kreisel Bernstrasse via Worboden, Enggstein und Metzgerhüsi nach Grosshöchstetten und umgekehrt.

Münsingen, 3. April 2018
Strasseninspektorat Mittelland Ost

Gestützt auf Artikel 65 und 66 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11) und Artikel 43 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1) wird auf dieser Kantonsstrasse die Verkehrsabwicklung wie folgt erschwert:

Kantonsstrasse Nr. KS 11 Innertkirchen–Susten
10365; Instandsetzung Tunnel Susten,
1. Bärenggtunnel
Gemeinde Innertkirchen

Teilstrecke: Gadmen–Steingletscher (Bärenggtunnel).

Dauer:
– 16. April bis 28. September 2018 (einspurige Verkehrsführung)
– 2. Juli bis 31. August 2018 (Nachtsperren jeweils von 22 Uhr bis 5 Uhr)

Verkehrsführung: Einspurige Verkehrsführung, Verkehrsregelung mit Lichtsignalanlage bzw. Nachtsperren. Geschwindigkeitsreduktion auf 30 km/h.

Einschränkungen: Es ist mit Wartezeiten zu rechnen.

Thun, 4. April 2018
Oberingenieurkreis I

Gestützt auf Artikel 65 und 66 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11) und Artikel 43 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1) wird auf dieser Kantonsstrasse die Verkehrsabwicklung wie folgt erschwert:

Kantonsstrasse Nr. 1113 Spiez–Krattigen
BLS Netz AG; Bahnersatz auf der Strecke Spiez–Interlaken
Gemeinde Spiez

Teilstrecke: Bahnhofstrasse, Post–Kreuzung Bahnhofstrasse/Seestrasse, Koordinaten 2.618.585/1.170.494 bis 2.618.375/1.170.746.

Dauer: Freitag, 20. April 2018, 19.30 Uhr bis Montag, 23. April 2018, 2 Uhr.

Ausnahmen: Zufahrt Busse und Taxi zum Bahnhof ist gewährleistet.

Verkehrsführung: Einbahnverkehr, erlaubte Fahrtrichtung Post–Kreuzung Bahnhofstrasse/Seestrasse; Gegenrichtung Umleitung über Seestrasse/Oberlandstrasse.

Grund: Bahnersatz, Warteraum für Busse auf der Kantonsstrasse.

Mülmen, 29. März 2018
Strasseninspektorat Oberland West
BLS Netz AG

Gestützt auf Artikel 65 und 66 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11) und Artikel 43 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1) wird auf dieser Kantonsstrasse die Verkehrsabwicklung wie folgt erschwert:

Kantonsstrasse Nr. 1225 Belp–Kirchdorf–Uttigen
Gemeinde Belp

Teilstrecke: Hargarten 436.

Dauer: Montag, 9. April 2018, ab 7 Uhr bis Montag, 23. April 2018, 17 Uhr.

Grund: Baugerüst im Lichtraumprofil.

Die Baustelle wird signalisiert und der Verkehr mittels Lichtsignalanlage geführt.

Kirchenturnen, 12. März 2018
Strasseninspektorat Mittelland Süd

Gestützt auf Artikel 65 und 66 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11) und Artikel 43 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1) wird auf dieser Kantonsstrasse die Verkehrsabwicklung wie folgt erschwert:

Kantonsstrasse Nr. 220 Zweisimmen–Lenk
Gemeinde St. Stephan
20017; Neubau Gehweg Matten (St. Stephan)

Teilstrecke: Matten, St. Stephan/Brücke Färmelbach bis Inneres Gässli, Koordinaten 2.598.640/1.149.330 bis 2.598.770/1.149.120.

Dauer: 9. April 2018 bis ca. Mitte Juni 2018.

Verkehrsführung: Einspurige Verkehrsführung im Baustellenbereich.

Einschränkungen: Fussgänger und Radfahrer können die Baustelle unter erschwerten Verhältnissen passieren.

Einspurige Verkehrsführung mit Lichtsignalanlage. Aus Sicherheitsgründen und infolge der Bauarbeiten muss die Einfahrt zum äusseren Gässli ab 9. April bis 27. April 2018 gesperrt werden. Anstösser werden gebeten, die Umfahrung über die Dorfstrasse Matten zu benutzen.

Grund: Gehwegverlängerung entlang der Kantonsstrasse und neue Strassenentwässerungsleitung.

Thun, 29. März 2018
Oberingenieurkreis I

Gestützt auf Artikel 65 und 66 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11) und Artikel 43 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1) wird auf dieser Kantonsstrasse die Verkehrsabwicklung wie folgt erschwert:

Kantonsstrasse Nr. 220 Zweisimmen–Lenk
Ersatz Trinkwasserleitung Moos; Gemeindeprojekt
Gemeinde St. Stephan

Teilstrecke: Moos, Koordinaten 2.597.177/1.150.513.

Dauer: 16. April 2018 bis 20. April 2018.

Verkehrsführung/Einschränkungen: Einspurige Verkehrsführung mit Lichtsignalanlage. Fussgänger und Radfahrer können die Baustelle unter erschwerten Verhältnissen passieren.

Grund: Werkleitungsbau.

Zweisimmen, 6. April 2018
Strasseninspektorat Oberland West
Einwohnergemeinde St. Stephan

Gestützt auf Artikel 65 und 66 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11) und Artikel 43 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1) wird auf dieser Kantonsstrasse die Verkehrsabwicklung wie folgt erschwert:

Kantonsstrasse Nr. 223 Spiez–Frutigen–Kandersteg
Gemeinden Spiez und Aeschi
213; SI Oberland West: Betrieb

Teilstrecke: Spiezwiler (Anschluss A8)–Mülmen.

Dauer: Montag, 16. April 2018, von 8 Uhr bis ca. 17 Uhr.

Verkehrsführung: Sperrung der Kantonsstrasse Spiez–Mülmen. Der Verkehr wird über Spiezwiler–Emdthal–Mülmen umgeleitet.

Grund: Unterhaltsarbeiten im Spiezwilertunnel und auf der Strecke.

Mülmen, 29. März 2018
Strasseninspektorat Oberland West

Gestützt auf Artikel 65 und 66 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11) und Artikel 43 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1) wird diese Kantonsstrasse für den Verkehr wie folgt gesperrt:

Kantonsstrasse Nr. 223.1 Frutigen–Adelboden
Gemeinde Frutigen
20178; Ersatz Lehnbrücke Husweidli 2

Nachtsperren

Teilstrecke: Frutigen–Adelboden, Abschnitt Husweidli.

Dauer:
– 22. bis 23. April 2018 (Sonntag auf Montag), 22.10 bis 5 Uhr
– 23. bis 24. April 2018 (Montag auf Dienstag), 22.10 bis 5 Uhr
– 24. bis 25. April 2018 (Dienstag auf Mittwoch), 22.10 bis 5 Uhr

Verkehrsführung: Umleitung über die alte Adelbodenstrasse ist signalisiert.

Einschränkungen: Sperrung der Strasse für den gesamten Verkehr.

Grund: Bauarbeiten im Bereich Hangrutsch Husweidli.

Thun, 4. April 2018 2-1
Oberingenieurkreis I

Gestützt auf Artikel 65 und 66 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11) und Artikel 43 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1), wird auf dieser Kantonsstrasse die Verkehrsabwicklung wie folgt erschwert:

*Kantonsstrasse Nr. 6 Bern-Münsingen-Thun
Gemeinde Rubigen*

Strecke: Rubigen-Münsingen (Thunstrasse Rubigen, ab Kreisel Thunstrasse/Belpstrasse bis Werkhof Kanton).

Dauer: 23. April bis ca. 30. Juni 2018.

Grund: Strassenbauarbeiten/Belagserneuerung.

Verkehrsführung: Die Verkehrsführung wird während den Strassenbauarbeiten in beiden Fahrtrichtungen unter erschwerten Verhältnissen aufrechterhalten.

Im Baustellenbereich wird eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 40 km/h signalisiert.

Der Gehweg muss während den Bauarbeiten für den Durchgang gesperrt werden, für Fussgänger/innen ist eine Umleitung über den Radweg Rubigen-Münsingen signalisiert.

Während den anschliessenden Fräs- und Belagsarbeiten (voraussichtlich Ende Juni) wird der Durchgangsverkehr einspurig/wechselseitig geführt und von Hand geregelt. Es muss mit Verkehrsbehinderungen und während des Belagseinbaus mit nächtlichen Lärmbelastungen gerechnet werden.

Münsingen, 28. März 2018 2-1
Strasseninspektorat Mittelland Ost

Umweltschutz

Bekanntmachung der Umweltverträglichkeitsprüfung der 2. Stufe

Vorhaben: Bauprojekt «Kraftwerk Handeckfluh».

Bauherrschaft: Kraftwerke Oberhasli AG, Grimselstrasse 19, 3862 Innertkirchen.

Die Stellungnahmen der beurteilenden Fachstellen sind positiv. Das Vorhaben wurde als vereinbar mit dem geltenden Umweltrecht und damit als umweltverträglich befunden. Die Baubewilligung für das Bauprojekt «Kraftwerk Handeckfluh» wurde mit Bedingungen und Auflagen erteilt.

Der Gesamtbauentscheid des Amtes für Wasser und Abfall, die Gesamtbeurteilung der Umweltverträglichkeit des Amtes für Umweltkoordination und Energie sowie der Umweltverträglichkeitsbericht 2. Stufe mit Ergänzung können vom 11. April 2018 bis zum 11. Mai 2018 bei den Gemeindeverwaltungen Guttannen und Innertkirchen eingesehen werden.

Bern, 5. April 2018
Amt für Wasser und Abfall

Verfügung

Das Handelsregisteramt des Kantons Bern verfügt in Anwendung von Artikel 153b Absatz 1 HRegV:

- Die M.S.E. GmbH, in Aegerten, wird von Amtes wegen aufgelöst.
- Herr Riccardo Pasina wird als Liquidator eingesetzt.
- In das Handelsregister ist Folgendes einzutragen: «M.S.E. GmbH, in Aegerten, CHE-110.586.275, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 94 vom 18. Mai 2016, Publ. 2835957). Firma neu: M.S.E. GmbH in Liquidation. Domizil neu: Die Gesellschaft hat ihr Domizil eingebüsst. Die Gesellschaft wird in Anwendung von Artikel 153b HRegV von Amtes wegen als aufgelöst erklärt, weil

die ihr zur Wiederherstellung des gesetzmässigen Zustandes in Bezug auf das Domizil angesetzte Frist fruchtlos abgelaufen ist. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Pasina, Riccardo, von Rothenburg, in Aarberg, Geschäftsführer, Liquidator, mit Einzelunterschrift 'bisher: Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift'.»

- Die Gebühren, bestehend aus
 - Eintragungsgebühren: Fr. 160.–
 - Verfahrensgebühren: Fr. 300.–werden der M.S.E. GmbH und Herrn Riccardo Pasina (Liquidator) unter solidarischer Haftung auferlegt.
- Wegen Verletzung der Anmeldepflicht wird Herrn Riccardo Pasina (Liquidator) eine Ordnungsbusse von Fr. 250.– auferlegt.
- Wird innerhalb von drei Monaten nach Eintragung der Auflösung der gesetzliche Zustand wieder hergestellt, so kann die Auflösung widerrufen werden (Art. 153b Abs. 3 HRegV).
- Zu eröffnen dem Liquidator (mit eingeschriebenem Brief sowie gegebenenfalls durch Publikation im SHAB und im Amtsblatt des Kantons Bern): [...]

Der vollständige Text der Verfügung kann beim Handelsregisteramt des Kantons Bern, Gerechtigkeitsgasse 36, 3011 Bern, Telefon 031 633 43 60, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen bei der zuständigen kantonalen Beschwerdeinstanz (Obergericht des Kantons Bern, Hochschulstrasse 17, Postfach 7475, 3001 Bern) Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Originalunterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist zu wahren.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; www.be.ch/belex).

Handelsregisteramt des Kantons Bern

Wasserbau

Wasserbaubewilligungsverfahren gemäss Artikel 30 ff. Gesetz über Gewässerunterhalt und Wasserbau vom 14. Februar 1989 (WBG) und Artikel 5 ff. Koordinationsgesetz vom 21. März 1994 (KoG) mit Rodung und Wiederaufforstung gemäss Artikel 5 bis 7 WaG, Artikel 5 ff. WaV und Artikel 19 KWaG

Gemeinden Bätterkinden und Utzenstorf

Gesuchsteller: Schwellenverband Emme I. Sektion.

Name des Gewässers: Emme.

Standort: Ämmeschache-Urtenesumpfen, Koordinaten 2.607.345/1.218.690.

Bauvorhaben: Revitalisierungsprojekt; Reaktivierung des Auengebiets durch Verlegen des rechtsseitigen, äusseren Hochwasserschutzdamms; ökologische Aufwertung des Grundbachs.

Beanspruchte Ausnahmen und Bewilligungen:

- Eingriffe in die Ufervegetation gemäss Artikel 18 Absatz 1^{bis} und 1^{ter} sowie Artikel 21 und 22 Absatz 2 NHG; Artikel 12, Artikel 13 Absatz 3 und Artikel 17 NSchV
- Baute in Waldnähe nach Artikel 17 WaG und Artikel 25 bis 27 KWaG
- Übrige Ausnahmen nach Artikel 48 Absatz 3 WBG
- Rodung und Ersatzaufforstung nach Artikel 5 bis 7 und Artikel 11 WaG; Artikel 19 KWaG
- Bauen ausserhalb der Bauzone nach Artikel 24 RPG in Verbindung mit Artikel 5 und 30 Absatz 3 WBG
- Nichtforstliche Kleinbauten nach Artikel 24 RPG, Artikel 14 Absatz 2 WaV und Artikel 35 KWaV
- Gewässerschutzbewilligung nach Artikel 11 KGSchG und Artikel 26 KGSchV

– Fischereirechtliche Bewilligung nach Artikel 8 bis 10 BGF, Artikel 8 bis 10 und Artikel 13 FIG

Rodungsflächen/Wiederaufforstung: Definitive Rodungsfläche von 1670 m² auf der Parzelle Nr. 1855, Gemeinde Bätterkinden.

Temporäre Rodungsfläche von 127 315 m² auf den Parzellen Nrn. 107, 809, 1664, 1853, 1854, 1855, 1856 und 1857, Gemeinde Bätterkinden sowie auf den Parzellen Nrn. 233 und 2198, Gemeinde Utzenstorf.

Wiederaufforstung definitive Rodungsfläche: Massnahmen zugunsten Natur- und Landschaftsschutz.

Wiederaufforstung temporäre Rodungsfläche an Ort und Stelle (Parzellen Nrn. 107, 809, 1664, 1853, 1854, 1855, 1856 und 1857, Gemeinde Bätterkinden sowie Parzellen Nrn. 233 und 2198, Gemeinde Utzenstorf).

Auflage- und Einsprachefrist: 12. April bis 14. Mai 2018.

Auflage- und Einsprachestellen: Gemeindeverwaltungen Bätterkinden und Utzenstorf.

Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind schriftlich und mit Begründung einzureichen an

– Gemeindeverwaltung, Bahnhofstrasse 4, Postfach 63, 3315 Bätterkinden.

– Gemeindeverwaltung, Hauptstrasse 28, Postfach 139, 3427 Utzenstorf

Die Einsprachebefugnis richtet sich nach Artikel 24 Absatz 2 WBG bzw. nach der geltenden Waldgesetzgebung.

Zur Einsprache befugt sind Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer oder andere dinglich berechnigte Personen, die ein schutzwürdiges Interesse haben. Das gleiche Recht kommt den nach der Bundesgesetzgebung oder nach der Baugesetzgebung befugten Organisationen und Behörden zu. Wer während der Auflagefrist keine Einsprache erhebt, hat den Auflageakten zugestimmt.

Oberingenieurkreis IV 2-1
3400 Burgdorf

Wasserbaubewilligungsverfahren gemäss Artikel 30 ff. Gesetz über Gewässerunterhalt und Wasserbau vom 14. Februar 1989 (WBG) und Artikel 5 Koordinationsgesetz vom 21. März 1994 (KoG)

Gemeinde Kaufdorf

Wasserbauträgerin: Gemeindeverwaltung Kaufdorf.

Gewässer: Zälgbächli (61038).

Ort: Zelgbächli.

Koordinaten: 2.604.245/1.188.042.

Vorhaben: 320.0028 ISP Zelgbächli Kaufdorf

Beanspruchte Ausnahmen:

- Eingriffe in die Ufervegetation gemäss Artikel 18 Absatz 1^{bis} und 1^{ter} sowie Artikel 21 und 22 Absatz 2 Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG, SR 451)
- Bauen ausserhalb der Bauzone Artikel 24 RPG in Verbindung mit Artikel 5 WBG und Artikel 30 Absatz 3 WBG

Auflage- und Einsprachefrist: 9. April 2018 bis 9. Mai 2018.

Auflage- und Einsprachestelle: Gemeindeverwaltung Kaufdorf.

Die Einsprachebefugnis richtet sich nach Artikel 24 Absatz 2 WBG bzw. nach der geltenden Waldgesetzgebung.

Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind innert der Auflage- und Einsprachefrist schriftlich und mit Begründung der Einsprachestelle einzureichen.

Bern, 27. März 2018 2-2
Oberingenieurkreis II

**Redaktionsschluss:
Freitag, 10 Uhr**

Wasserbauplanverfahren gemäss Artikel 24 Gesetz über Gewässerunterhalt und Wasserbau vom 14. Februar 1989 (WBG) und Artikel 6 Koordinationsgesetz vom 21. März 1994 (KoG)

Gemeinde Melchnau

Gesuchstellerin: Einwohnergemeinde Melchnau.

Name der Gewässer: Dorfbach, Häsiwilbächli, Moosacherbächli, Äscherebächli.

Standorte:

- 1) Moosacker
- 2) Dorfbach im Bereich Firma LANTAL

Koordinaten:

- 1) 2.631.774/1.225.702
- 2) 2.631.250/1.226.070

Bauvorhaben: Diverse Plankorrekturen formeller Art und Projektänderung zum ursprünglich aufgelegten Projekt vom 23. Februar 2017:

- 1) RHB Moosacker: statt Betonmauer Geländemodellierung mit Strassenanhebung
- 2) Bereich Berghofstrasse: Sohlenabsenkung des Dorfbachs durch Entfernen einer Schwelle (Wiederherstellung Längsvernetzung)

Beanspruchte Ausnahmen und Bewilligungen:

- Eingriffe in die Ufervegetation nach Artikel 18 Absatz 1^{bis} und 1^{ter} sowie Artikel 21 und 22 Absatz 2 NHG und Artikel 12, Artikel 13 Absatz 3 und Artikel 17 NSchV
- Eindolung von Fliessgewässern (Art. 38 GSchG, Art. 4 KGV)
- Übrige Ausnahmen nach Artikel 48 Absatz 3 WBG
- Bauen ausserhalb der Bauzone (Art. 24 RPG in Verbindung mit Artikel 5 und Artikel 30 Absatz 3 WBG)
- Gewässerschutzbewilligung nach Artikel 11 KGSchG und Artikel 26 KGSchV
- Fischereirechtliche Bewilligung nach Artikel 8 bis 10 BGF und Artikel 8 bis 10 und Artikel 13 FiG

Auflage- und Einsprachefrist: 5. April bis 7. Mai 2018
Auflage- und Einsprachestelle: Gemeindeverwaltung Melchnau.

Einsprachen und Rechtsverwahungen sind schriftlich und mit Begründung an die Gemeindeschreiberei Melchnau, einzureichen.

Die Einsprachebefugnis richtet sich nach Artikel 24 Absatz 2 WBG.

Zur Einsprache befugt sind Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer oder andere dinglich berechnigte Personen, die ein schutzwürdiges Interesse haben. Das gleiche Recht kommt den nach der Bundesgesetzgebung oder nach der Baugesetzgebung befugten Organisationen und Behörden zu. Wer während der Auflagefrist keine Einsprache erhebt, hat den Auflageakten zugestimmt.

Burgdorf, 27. März 2018 2-2
Oberingenieurkreis IV

Wasserbaubewilligungsverfahren gemäss Artikel 30 ff. Gesetz über Gewässerunterhalt und Wasserbau vom 14. Februar 1989 (WBG) und Artikel 5 Koordinationsgesetz vom 21. März 1994 (KoG) mit Rodung und Wiederaufforstung

Gemeinde Schwarzenburg

Wasserbauträgerin: Gemeindeverwaltung Schwarzenburg.

Gewässer: Winkelbach (68002).

Ort: Ruchmühle, Koordinaten 2.592.199/1.188.408.

Vorhaben: 320.0181 Vernetzung Mündung Winkelbach.

Beanspruchte Ausnahmen:

- Eindolung von Fliessgewässern (Art. 38 GSchG, Art. 4 KGV)
- Übrige Ausnahmen nach Artikel 48 Absatz 3 WBG
- Eingriffe in die Ufervegetation gemäss Artikel 18 Absatz 1^{bis} und 1^{ter} sowie Artikel 21 und 22 Absatz 2 Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG, SR 451)
- Eingriffe in Bestände geschützter Pflanzen gemäss Artikel 20 NHG und Artikel 19 und 20 kantonale

Naturschutzverordnung vom 10. November 1993 (NSchV, BSG 426.111)

- Eingriffe in Biotop geschützter Tiere gemäss Artikel 20 NHG sowie Artikel 26 und 27 kantonale Naturschutzverordnung vom 10. November 1993 (NSchV, BSG 426.111)
- Eingriff in ein kantonales Naturschutzgebiet (Art. 6 NSchG) gemäss Artikel 18 Absatz 1^{bis} und 1^{ter} Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG, SR 451)
- Eingriff in Auengebiete von nationaler Bedeutung gemäss Artikel 18 Absatz 1^{bis} und 1^{ter} sowie Artikel 21 und 22 Absatz 2 Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG, SR 451)
- Eingriff in Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung gemäss Artikel 18 Absatz 1^{bis} und 1^{ter} sowie Artikel 21 und 22 Absatz 2 Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG, SR 451)
- Rodung und Ersatzaufforstung (Art. 5 bis 7 und Art. 11 WaG, Art. 19 KwaG)
- Unterschreitung des gesetzlichen Waldabstandes (Art. 17 WaG und Art. 25–27 KwaG vom 5. Mai 1997)
- Bauen ausserhalb der Bauzone Artikel 24 RPG in Verbindung mit Artikel 5 WBG Artikel 30 Absatz 3 WBG

Rodungsflächen/Parzellen: Schwarzenburg 75, 204, 205.

Wiederaufforstung: Schwarzenburg 75, 204, 205.

Ersatzaufforstung: Schwarzenburg 75, 204, 205.

Auflage- und Einsprachefrist: 9. April 2018 bis 9. Mai 2018.

Auflage- und Einsprachestelle: Gemeindeverwaltung Schwarzenburg.

Die Einsprachebefugnis richtet sich nach Artikel 24 Absatz 2 WBG bzw. nach der geltenden Waldgesetzgebung.

Einsprachen und Rechtsverwahungen sind innert der Auflage- und Einsprachefrist schriftlich und mit Begründung der Einsprachestelle einzureichen.

Bern, 30. März 2018 2-1
Oberingenieurkreis II

Wasserbaubewilligungsverfahren gemäss Artikel 30 ff. Gesetz über Gewässerunterhalt und Wasserbau vom 14. Februar 1989 (WBG) und Artikel 5 Koordinationsgesetz vom 21. März 1994 (KoG)

Gemeinde Trub

Wasserbauträgerin: Schwellenkorporation Trub.

Gewässer: Äbnitgräbli, Luchsmattgrabe, Wassergrabe, Neuhusgrabe.

Ort: Fankhaus, Koordinaten 2.635.320/1.201.171 bis 2.637.946/1.203.302.

Vorhaben: Instandstellungsprojekt (ISP) Verbauung Zuflüsse Fankhusbach.

Beanspruchte Ausnahmen:

- Übrige Ausnahmen nach Artikel 48 Absatz 3 WBG
- Eingriffe in die Ufervegetation gemäss Artikel 18 Absatz 1^{bis} und 1^{ter} sowie Artikel 21 und 22 Absatz 2 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG, SR 451) und Artikel 12, Artikel 13 Absatz 3 und Artikel 17 der kantonalen Naturschutzverordnung vom 10. Oktober 1993 (NSchV, BSG 426.111)
- Unterschreitung Waldabstand (Art. 25, 26 und 27 KwaG und Art. 35 KwaV)
- Bauen ausserhalb der Bauzone Artikel 24 RPG in Verbindung mit Artikel 5 WBG Artikel 30 Absatz 3 WBG
- Artikel 8 bis 10 des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 21. Juni 1991 (BGF, SR 923.0) und Artikel 8 bis 10 und 13 des kantonalen Fischereigesetzes vom 21. Juni 1995 (FiG, BSG 923.11)

Auflage- und Einsprachefrist: 11. April bis 11. Mai 2018.

Auflage- und Einsprachestelle: Gemeindeverwaltung, Dorfstrasse 20, 3556 Trub.

Die Einsprachebefugnis richtet sich nach Artikel 24 Absatz 2 WBG.

Einsprachen und Rechtsverwahungen sind innert der Auflage- und Einsprachefrist schriftlich und mit Begründung der Einsprachestelle einzureichen.

Burgdorf, 29. März 2018 2-1
Oberingenieurkreis IV
Tiefbauamt des Kantons Bern

Erb- und güterrechtliche Publikationen

Auflage des öffentlichen Inventars

Im Nachlass des Dr. med. **Huber, Gerold** Kurt, geboren am 20. Februar 1954, von Kemental TG, verheiratet, geschieden, wohnhaft gewesen Mettlengässli 10, 3074 Muri bei Bern (Senevita Residenz Multengut), mit Aufenthalt im Pflegeheim der Stiftung Diaconis im Altenberg-Quartier, Bern, verstorben am 11. September 2017.

Das öffentliche Inventar über den Nachlass des Gerold Kurt Huber ist am 3. April 2018 abgeschlossen worden. Es liegt den Beteiligten im Sinne von Artikel 584 ZGB ab sofort bis einen Monat nach der dritten Publikation – nach telefonischer Vereinbarung – zur Einsichtnahme beim beauftragten Notar Philippe Frésard, Kellerhals Carrard Bern KIG, Effingerstrasse 1, 3011 Bern, auf.

Bern, 4. April 2018 3-1
Philippe Frésard, Notar

Das öffentliche Inventar über den Nachlass des **Huber, Markus**, geboren am 10. August 1944, verheiratet, von Däniken SO, wohnhaft gewesen Schwabstrasse 40D, 3018 Bern, verstorben am 17. November 2017, wurde abgeschlossen und liegt gemäss Artikel 584 Absatz 1 ZGB bis am 11. Mai 2018 bei der beauftragten Notarin Birgit Biedermann, Casinoplatz 8, 3011 Bern, zur Einsichtnahme durch die Beteiligten auf.

Bern, 5. April 2018
Birgit Biedermann, Notarin

Erbenruf (Erbschaftseröffnung)

Nydegger, Georges Walter, geboren am 9. Juli 1944, von Wahlern BE, Sohn des Arnold Ulrich und der Rosa Klara Luise geb. Bernhardsgrütter (als ledig heimatberechtigt gewesen in Gossau SG), ledig, wohnhaft gewesen Frobergweg 8, 3012 Bern, verstorben am 13. Januar 2018 in Heiligenschwendli BE.

An die unbekanntenen Erben mütterlicherseits des Georges Walter Nydegger ergeht ein Erbenruf gemäss Artikel 555 ZGB. Personen, die auf die Erbschaft Anspruch erheben, werden aufgefordert sich innert Jahresfrist seit der letztmaligen Publikation dieses Erbenrufes beim unterzeichnenden Notar zu melden. Der Anmeldung sind zivilstandsamtliche Ausweise beizulegen, welche die Erbberichtigung nachweisen. Sachdienliche Hinweise Dritter sind ebenfalls an den beauftragten Erbschaftsverwalter zu richten.

Der beauftragte Erbschaftsverwalter: 3-1
Martin Kindler, Rechtsanwalt und Notar
Casinoplatz 8, 3011 Bern

Letztwillige Verfügungen / Erbverträge

Testamentseröffnung

Die hiernach genannten Personen haben Verfügungen von Todes wegen hinterlassen. Soweit die Adressen der gesetzlichen Erben der Eröffnungsbehörde bekannt sind, hat sie diesen Abschriften zugestellt. Für gesetzliche Erben unbekanntes Aufenthaltes gelten die hiernach folgenden Publikationen als Eröffnung im Sinne von Artikel 558 ZGB. Gesetzliche Erben können innert der Auflagefrist in die vorgefundenen Verfügungen Einsicht nehmen, davon Abschriften verlangen und gegebenenfalls dagegen Einsprache erheben. Erfolgt innerhalb der angegebenen Frist keine Einsprache, so wird den eingesetzten Erben auf Verlangen die Erbenbescheinigung gemäss Artikel 559 ZGB ausgestellt, unter Vorbehalt der Ungültigkeits- und der Erbschaftsklage.

Bächtiger geb. Meurer, *Anna Magdalena* Ingeburg, Tochter des Franz Hermann und der Magdalena geb. Bach, Witwe des Franz Karl Jacob, geboren am 19. Juli 1935, von Jonschwil SG, wohnhaft gewesen Alexandraweg 22, 3006 Bern, verstorben am 15. März 2018, vor der Eheschliessung am 17. November 1969 mit Franz Karl Jacob Bächtiger deutsche Staatsangehörige.

Letztwillige Verfügung eröffnet am 11. April 2018 durch das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz Stadt Bern, Bereich Erbschaftsamt.

Auflage beim Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Bereich Erbschaftsamt, Predigergasse 5, 3011 Bern.

Einsprachen innert Monatsfrist ab der dritten Publikation an das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Bereich Erbschaftsamt, Predigergasse 5, 3011 Bern.

Bern, 11. April 2018 3-1
Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz Stadt Bern
Bereich Erbschaftsamt

Bühlmann-Delaprez, Yvonne Marguerite, geboren 1. Dezember 1925, von Guggisberg BE, verwitwet, wohnhaft gewesen Talgut-Zentrum 34, 3063 Ittigen, verstorben am 18. Februar 2018 in Ittigen BE.

Letztwillige Verfügung vom 4. Dezember 2014, mit Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge und Erbeinsetzung, eröffnet am 19. März 2018 durch Christoph Leiser, Notar, Ostermundigen.

Auflage im Notariat Christoph Leiser, Bernstrasse 61, 3072 Ostermundigen.

Einsprachen sind innerhalb Monatsfrist seit der dritten Publikation im Amtsblatt des Kantons Bern an Christoph Leiser, Notar, Bernstrasse 61, 3072 Ostermundigen, zu richten.

Ostermundigen, 19. März 2018 3-3
Der Beauftragte: Christoph Leiser, Notar

Grässle Feller, Nikolaus Michael, Sohn des Werner und der Elfriede, Ehemann der Franziska Feller, geboren am 3. September 1967, von Kirchdorf BE, Ostermundigen BE und Schwarzenburg BE, wohnhaft gewesen Traffeletweg 1, 3006 Bern, verstorben am 25. Februar 2018. Vor dem Erwerb des Schweizer Bürgerrechts am 7. Juni 2014 Staatsangehöriger von Deutschland.

Letztwillige Verfügung eröffnet am 28. März 2018 durch das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz Stadt Bern, Bereich Erbschaftsamt.

Auflage beim Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Bereich Erbschaftsamt, Predigergasse 5, 3011 Bern.

Einsprachen innert Monatsfrist ab der dritten Publikation an das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Bereich Erbschaftsamt, Predigergasse 5, 3011 Bern.

Bern, 28. März 2018 3-3
Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz Stadt Bern
Bereich Erbschaftsamt

Hunsperger geb. Wittwer, Kätheli, geboren am 21. Juli 1922, von Wynigen BE, verwitwet seit 1984, Tochter des Ernst und der Lina Wittwer-Hännli, wohnhaft gewesen in 3063 Ittigen, verstorben am 21. September 2017.

Letztwillige Verfügung vom 9. Mai 2007, mit Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge und Erbeinsetzung.

Auflage im Notariat Rolf Lehmann, Spitalgasse 9, 3011 Bern.

Einsprachen innert Monatsfrist ab der dritten Publikation sowie sachdienliche Hinweise betreffend den Aufenthalt von Hans Ulrich Hunziker, geboren am 1. September 1957, an Rolf Lehmann, Fürsprecher und Notar, Postfach, 3001 Bern.

Bern, 21. März 2018 3-3
Rolf Lehmann, Fürsprecher und Notar

Lahovary geb. Boian, Alexandra, Tochter des George Boian und der Margot Poenaru, Witwe des Gheorghe Ioan Serban, geboren am 11. April 1934, von Bern, wohnhaft gewesen Kasthoferstrasse 48, 3006 Bern, mit Aufenthalt in der Seniorenvilla Grüneck, Grüneckweg 14, 3006 Bern, verstorben am 9. März 2018.

Letztwillige Verfügung, mit Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge, eröffnet am 11. April 2018 durch das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz Stadt Bern, Bereich Erbschaftsamt.

Auflage beim Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Bereich Erbschaftsamt, Predigergasse 5, 3011 Bern.

Einsprachen innert Monatsfrist ab der dritten Publikation an das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Bereich Erbschaftsamt, Predigergasse 5, 3011 Bern.

Bern, 11. April 2018 3-1
Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz Stadt Bern
Bereich Erbschaftsamt

Rugginenti Bracher, Ruth, der Frieda Lidia Rugginenti, geboren am 29. August 1942 in Maur ZH, von Lauperswil BE, wohnhaft gewesen Stockacher 22, 3417 Rüegsau, geschieden, verstorben am 7. Februar 2018 in Burgdorf. Vor der Eheschliessung Staatsangehörige von Italien.

Letztwillige Verfügung der Verstorbenen vom 26. September 2017, mit Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge und Erbeinsetzung, eröffnet am 23. März 2018 an die gesetzliche Erbin durch Fürsprecher und Notar Vinzenz Schnell, Burgdorf.

Die letztwillige Verfügung vom 26. September 2017, mit Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge und Erbeinsetzung, liegt bei Vinzenz Schnell, Fürsprecher und Notar, Lyssachstrasse 17, 3401 Burgdorf, zur Einsichtnahme auf.

Einsprachen sind innert Monatsfrist ab der dritten Publikation schriftlich an Vinzenz Schnell, Fürsprecher und Notar, Lyssachstrasse 17, 3401 Burgdorf, zu richten.

Burgdorf, 23. März 2018 3-2
Vinzenz Schnell, Fürsprecher und Notar

Ryser geb. Fischer, Magdalena Marie, geboren am 4. September 1947, von Heimiswil BE und Stans NW, Ehefrau des Peter Willi Ryser, wohnhaft gewesen Schützenmauerweg 8, 3322 Urtenen-Schönbühl, ist am 23. Februar 2018 in Bern verstorben.

Eigenhändiges Testament vom 23. November 2000, mit Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge und Erbeinsetzung, eröffnet am 27. März 2018 durch Notar Kathrin Anderegg-Dietrich, Zollikofen.

Auflage bei Notar Kathrin Anderegg-Dietrich, Bernstrasse 96, 3052 Zollikofen.

Einsprachen innert Monatsfrist ab der dritten Publikation schriftlich beim Notar.

Zollikofen, 27. März 2018 3-2
Kathrin Anderegg-Dietrich, Notar

Stoller, Friedrich, geboren am 4. Januar 1927 in Matten bei Interlaken BE, Sohn des Friedrich und der Margaritha Stoller geb. Fuhrer, verwitwet, von Lüttschental BE, wohnhaft gewesen in 3612 Steffisburg, mit Aufenthalt im Wohnheim Riedacker, Riedackerstrasse 16, 3627 Heimberg, verstorben am 14. Februar 2018.

Letztwillige Verfügungen vom 3. Januar 2018 sowie vom 23. Januar 2018, mit Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge, eröffnet am 22. März 2018 durch die Abteilung Sicherheit Steffisburg.

Einsprachen bis und mit 14. Mai 2018 an die Abteilung Sicherheit, Höchhusweg 5, 3612 Steffisburg.

Steffisburg, 22. März 2018 3-3
Abteilung Sicherheit Steffisburg

Zimmermann geb. Bähler, Margrith, geboren am 11. September 1926, von Wattenwil BE, Tochter des Alfred und der Johanna Luise Bähler, verwitwet, wohnhaft gewesen Burgsteinstrasse 34, 3665 Wattenwil, verstorben am 20. Dezember 2017 in Wattenwil.

Eigenhändige letztwillige Verfügung vom 15. Juli 2002, mit Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge und Erbeinsetzung, eröffnet am 27. März 2018 durch Notar Eric von Grafenried, Burgsteinstrasse 14, 3665 Wattenwil.

Auflage bei Notar Eric von Grafenried, Burgsteinstrasse 14, 3665 Wattenwil.

Einsprache innert Monatsfrist seit der dritten Publikation schriftlich an Notar Eric von Grafenried, Burgsteinstrasse 14, 3665 Wattenwil.

Wattenwil, 27. März 2018 3-2
Eric von Grafenried, Notar

Kanton Luzern

Am 8. März 2018 starb in Weggis LU **Michel-Engel**, Verena Gertrud, geboren am 22. Januar 1928 in Luzern, verwitwet, Bürgerin von Luzern und Olten SO, Tochter des Hans Walter und der Gertrud Hedwig Engel geb. Salvisberg, wohnhaft gewesen in 6353 Weggis, Luzernerstrasse 7.

Die gesetzlichen Erben sind solche des grosselterlichen Stammes: Väterlicherseits die Nachkommen des Alfred Friedrich und der Hedwig Marta Engel geb. Vogt, von Thun BE und Rüderswil BE. Mütterlicherseits die Nachkommen des Emil und der Maria Salvisberg geb. Hauser, von Bern und Mühleberg BE. Diese sind der Behörde nicht bekannt.

Im Sinne von Artikel 558 ZGB wird allfälligen unbekanntem Erben angezeigt, dass die Erblasserin über ihren gesamten Nachlass letztwillig verfügt hat. Personen, welche sich über ihre Erbberechtigung ausweisen können, sind berechtigt, innert Monatsfrist beim Teilungsamte Weggis Einsicht in die letztwillige Verfügung der Erblasserin zu nehmen oder eine Fotokopie davon zu verlangen.

Die gesetzlichen Erben werden darauf aufmerksam gemacht, dass der Nachlass den eingesetzten Erben unter Vorbehalt der Ungültigkeits- und der Erbschaftsklage ausgeliefert wird, wenn die Rechtsgültigkeit der letztwilligen Verfügung innerhalb von 30 Tagen nicht ausdrücklich bestritten wird.

Weggis, 5. April 2018
TEILUNGSAmts WEGGIS
Parkstrasse 1, 6353 Weggis

Erbvertrag

Die hiernach genannten Personen haben Verfügungen von Todes wegen hinterlassen. Soweit die Adressen der gesetzlichen Erben der Eröffnungsbehörde bekannt sind, hat sie diesen Abschriften zugestellt. Für gesetzliche Erben unbekanntem Aufenthaltes gelten die hiernach folgenden Publikationen als Eröffnung im Sinne von Artikel 558 ZGB. Gesetzliche Erben können innert der Auflagefrist in die vorgefundenen Verfügungen Einsicht nehmen, davon Abschriften verlangen und gegebenenfalls dagegen Einsprache erheben. Erfolgt innerhalb der angegebenen Frist keine Einsprache, so wird den eingesetzten Erben auf Verlangen die Erbenbescheinigung gemäss Artikel 559 ZGB ausgestellt, unter Vorbehalt der Ungültigkeits- und der Erbschaftsklage.

Zuccon geb. Gioiella, Antonetta, geboren am 10. Januar 1935, von Tschugg BE, verheiratet, wohnhaft gewesen Buditsch 17, 3233 Tschugg, verstorben am 1. November 2017.

Erbvertrag vom 26. April 1979, mit Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge. Für gesetzliche Erben gilt diese Publikation als Eröffnung im Sinne von Artikel 558 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Auflage bei Notar Markus Itten, Müntschemiergasse 1, 3232 Ins.

Einsprachen sind innert Monatsfrist ab der dritten Publikation beim beauftragten Notar schriftlich einzureichen.

Ins, 22. März 2018 3-3
Der Beauftragte: Markus Itten, Notar

Obergericht

Fristansetzungen für Eingaben

Die nachstehend genannten Personen werden aufgefordert, bis zum angegebenen Datum des Fristablaufs eine Eingabe bei der genannten Gerichtsbehörde vorzunehmen. Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist beim Gericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsula-

rischen Vertretung übergeben werden (Art. 143 Abs. 1 ZPO). Gesetzliche Fristen können nicht erstreckt werden (Art. 144 Abs. 1 ZPO). Gerichtliche Fristen können aus zureichenden Gründen erstreckt werden, wenn das Gericht vor Fristablauf darum ersucht wird (Art. 144 Abs. 2 ZPO). Wird die Frist nicht eingehalten, so ist die Partei säumig und das Verfahren wird ohne die versäumte Handlung weitergeführt, sofern das Gesetz nichts anderes bestimmt (Art. 147 Abs. 2 ZPO). Das Gericht kann auf Gesuch einer säumigen Partei eine Nachfrist gewähren, wenn die Partei glaubhaft macht, dass sie kein oder nur ein leichtes Verschulden trifft (Art. 148 Abs. 1 ZPO). Das Gesuch ist innert zehn Tagen seit Wegfall des Säumnisgrundes einzureichen (Art. 148 Abs. 2 ZPO).

Kindes- und Erwachsenenschutzgericht

von Allmen, Urs Peter, wohnhaft Piazza della chiesa 7, IT-28845 Domodossola, Beschwerdeführer, wird im Verfahren KES 18 103 gegen die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) Oberland Ost, Vorinstanz, betreffend Genehmigung des Berichts und der Rechnung sowie Entlastung des Beistandes, folgende Verfügung zur Kenntnis gebracht:

1. Der Beschwerdeführer wird aufgefordert, innert einer Nachfrist von zehn Tagen ab Zustellung dieser Verfügung einen Kostenvorschuss von Fr. 800.– auf das Postkonto 60-454290-1 des Obergerichts einzuzahlen.
2. Wird der Kostenvorschuss nicht innert der Nachfrist geleistet, so tritt das Gericht auf die Eingabe nicht ein (Art. 450f ZGB in Verbindung mit Art. 72 KESG und Art. 105 Abs. 4 VRPG).
3. Zu eröffnen:
 - dem Beschwerdeführer (durch Publikation im Amtsblatt)
 - der Vorinstanz (A-Post)

Der Instruktionsrichter: Oberrichter Hurni

Staatsanwaltschaft und Jugendanwaltschaft

Busse

Umwandlung in eine Ersatzfreiheitsstrafe

Die nachgenannten verurteilten Personen unbekanntes Aufenthaltes haben die ihnen auferlegte Busse nicht bezahlt. Auch haben sie den Nachweis nicht erbracht, dass sie schuldlos ausserstande sind, die Busse zu bezahlen. Gestützt auf Artikel 106 Absatz 5 StGB, in Verbindung mit Artikel 36 Absatz 2 StGB, Artikel 61 Absatz 1 Buchstabe a EG ZSJ und Artikel 363 ff. StPO, wurde daher die Busse in Ersatzfreiheitsstrafe umgewandelt. Gegen diesen Entscheid kann innerhalb von zehn Tagen (ab Publikation) Einsprache erhoben werden (Art. 354 Abs. 1 Bst. a StPO).

Staatsanwaltschaft des Kantons Bern,
Region Bern-Mittelland

Schön, Mathias Henry, geboren am 7. August 1992, von Zürich und Schänis-Rüttiburg SG, unbekanntes Aufenthaltes, wird die Verfügung der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern, Region Bern-Mittelland, vom 29. März 2018 wie folgt mitgeteilt:

Die vom Polizeiinspektorat Köniz am 24. Oktober 2017 ausgesprochene Busse von Fr. 120.– wird in eine Ersatzfreiheitsstrafe von einem Tag umgewandelt. Diese Freiheitsstrafe ist zu vollziehen. Die Verfahrenskosten von Fr. 100.– werden Mathias Henry Schön auferlegt.

Der Staatsanwalt: S. Gilg

Schön, Mathias Henry, geboren am 7. August 1992, von Zürich und Schänis-Rüttiburg SG, unbekanntes Aufenthaltes, wird die Verfügung der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern, Region Bern-Mittelland, vom 5. April 2018 wie folgt mitgeteilt:

Die vom Polizeiinspektorat der Stadt Bern am 1. Dezember 2017 ausgesprochene Busse von Fr. 240.– wird in eine Ersatzfreiheitsstrafe von drei Tagen umgewandelt. Diese Freiheitsstrafe ist zu vollziehen. Die Verfahrenskosten von Fr. 100.– werden Mathias Henry Schön auferlegt.

Die Staatsanwältin: Y. Leuthold

Staatsanwaltschaft des Kantons Bern,
Jugend-anwaltschaft Bern-Mittelland

Die nachgenannte verurteilte Person unbekanntes Aufenthaltes hat die ihr auferlegte Busse nicht bezahlt. Auch wurde der Nachweis nicht erbracht, dass sie schuldlos ausserstande ist, die Busse zu bezahlen. Gestützt auf Artikel 24 Absatz 5 JStG in Verbindung mit Artikel 87 Absatz 1 EG ZGJ und Artikel 364 StPO, ist die Busse von Fr. 80.– (Strafbefehl vom 12. Januar 2018) in Freiheitsentzug umzuwandeln, wenn sie nicht bezahlt wird. Gemäss Artikel 364 Absatz 4 StPO wird der verurteilten Person Gelegenheit gegeben, sich innerhalb von zehn Tagen zu der bevorstehenden Umwandlung in einer schriftlichen Eingabe an die aufgeführte Jugendanwaltschaft zu äussern. Diese kann von der Umwandlung in einen Freiheitsentzug absehen, wenn ihr die verurteilte Person nachweist, dass sie schuldlos ausserstande ist, die Busse zu bezahlen. Bei Zahlung innerhalb von zehn Tagen (ab Publikation) wird von der Umwandlung in Freiheitsentzug abgesehen.

Taib, Elias, geboren am 12. September 2000, Geburts- und Heimort unbekannt.

Der Jugendanwalt: R. Lips

Bedingte Geldstrafe

Widerruf

Staatsanwaltschaft des Kantons Bern,
Region Bern-Mittelland

Mitteilung zur Vernehmlassung

Conte, Ali, geboren am 24. August 1992, von Guinea-Bissau, unbekanntes Aufenthaltes, wird mitgeteilt, dass die zuständige Behörde beabsichtigt den bedingten Strafvollzug gemäss Artikel 46 Absatz 1 StGB für folgendes Urteil zu widerrufen:

– Urteil der Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich, Zürich-Limmat vom 26. Februar 2017

da die beschuldigte Person innerhalb der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat. Vor dem Widerrufsentscheid wird ihr in Anwendung von Artikel 364 Absatz 4 StPO Gelegenheit gegeben, sich innerhalb von zehn Tagen zum Widerruf der bedingten Strafen in einer schriftlichen Eingabe an die aufgeführte Staatsanwaltschaft zu äussern.

Der Staatsanwältin: Y. Leuthold

In der Strafsache gegen **Benacer**, Chafik, geboren am 28. September 1989, von Algerien, unbekanntes Aufenthaltes, wird dem oben genannten Beschuldigten mitgeteilt:

Mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Zug vom 6. November 2017 wurden Sie wegen Widerhandlung gegen das Ausländergesetz durch rechtswidrige Einreise zu einer bedingten Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu Fr. 20.–, total Fr. 600.–, verurteilt. Der Vollzug der bedingten Strafe wurde aufgeschoben, unter Ansetzung einer Probezeit von zwei Jahren.

Am 19. März 2018 wurden Sie durch die Kantonspolizei Aargau wegen Diebstahls, begangen am 17. März 2018 in Bern, zur Anzeige gebracht.

Da dieses Delikt innerhalb der Probezeit begangen wurde, muss nun neben der Beurteilung der neuen Anzeige auch geprüft werden, ob der im Strafbefehl vom 6. November 2017 gewährte bedingte Vollzug zu widerrufen ist (Art. 46 Abs. 1 StGB). Auf einen Widerruf wird verzichtet, wenn trotz des während der Probezeit begangenen Verbrechens oder Vergehens nicht zu erwarten ist, dass die verurteilte Person weitere Straftaten begehen wird.

In diesem Fall kann die verurteilte Person verwarnt oder die Probezeit um höchstens die Hälfte der ursprünglichen Dauer verlängert werden (Art. 46 Abs. 2 StGB).

Sie können sich innert einer Frist von zehn Tagen zum Widerruf des bedingten Strafvollzuges äussern (Art. 364 Abs. 4 StPO). Nach Ablauf der Frist wird ohne nochmalige Rücksprache über den Widerruf entschieden.

Die Staatsanwältin: C. Spicher Kämpfer

Wissenlassung

Staatsanwaltschaft des Kantons Bern,
Region Bern-Mittelland

Mouhous, Mohamed Amin, geboren am 18. Mai 1994, von Algerien, unbekanntes Aufenthaltes, wird Folgendes mitgeteilt:

1. Es wird festgestellt, dass Mohamed Amin Mouhous trotz ordnungsgemässer Vorladung unentschuldig nicht zur Einspracheverhandlung vom 28. März 2018 erschienen ist, was gemäss Artikel 355 Absatz 2 StPO als Rückzug der Einsprache gilt. Der Strafbefehl BM 17 36376 ist somit in Rechtskraft erwachsen.
2. Auf die Erhebung von Mehrkosten wird verzichtet.

Die Staatsanwältin: C. Binz

Staatsanwaltschaft des Kantons Bern,
Region Oberland

Erkennungsdienstliche Nacherfassung und Erstellung des DNA-Profiles.

Balsiger, Linda, geboren am 26. Juni 1997, von Mühlethurnen, wird Folgendes mitgeteilt:

1. Es wird bei Linda Balsiger eine erkennungsdienstliche Nacherfassung (inkl. WSA) angeordnet.
2. Der Kriminaltechnische Dienst der Kantonspolizei Bern (KTD), ED-Behandlung, wird angewiesen, diese erkennungsdienstliche Nacherfassung (inkl. WSA) durchzuführen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Artikel 393 ff. StPO innert zehn Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet Beschwerde bei der Beschwerdekammer des Obergerichts des Kantons Bern, Hochschulstrasse 17, Postfach 7475, 3001 Bern, erhoben werden.

Eingaben per Fax und E-Mail sind nicht rechtsgültig und haben keine Frist wahrende Wirkung.

Unter bestimmten Voraussetzungen können Eingaben elektronisch erfolgen. Genauere Angaben hierzu finden Sie auf der Internetseite der Berner Justiz (<http://www.justice.be.ch/elektronische-eingaben>). Bei Eingaben ist jeweils die Dossiernummer (O 179800) anzugeben.

Die Staatsanwältin: C. Schenk

Regionalgerichte

Mitteilungen in Zivilsachen

Eröffnung von Entscheiden in Zivilsachen im Dispositiv

Die nachstehenden Zivilentscheide werden den unbekannt abwesenden Parteien gemäss Artikel 141 ZPO im Dispositiv eröffnet. Gestützt auf Artikel 239 Absatz 2 ZPO kann innert zehn Tagen ab Publikationsdatum beim zuständigen Gericht eine mit Rechtsmittelbelehrung versehene Begründung verlangt werden. Geht innert Frist kein entsprechendes Begehren ein, gilt dies als Verzicht auf die Anfechtung des Entscheids mit Berufung oder Beschwerde.

Regionalgericht Bern-Mittelland, Zivilabteilung

Zivilverfahren **Hotic**, Goran, geboren am 27. Januar 1959, von Bosnien und Herzegowina, unbekanntes Aufenthaltes, (AHV-Nr. 756.1853.9068.17) Beklagter/ Gesuchsgegner im Ehescheidungsverfahren und Verfahren um unentgeltliche Rechtspflege der Tešić Hotic Gospava, geboren am 25. November 1953, von Ittigen BE, Wehrstrasse 2, 3203 Mühleberg (AHV-Nr. 756.0961.4659.71).

Der Gerichtspräsident entscheidet:

1. Die zwischen den Parteien am 3. Oktober 2012 vor dem Zivilstandsamt Bern geschlossene Ehe wird in Anwendung von Artikel 114 ZGB geschieden.
2. Es wird festgestellt, dass kein nachehelicher Unterhalt gemäss Artikel 125 ZGB geschuldet ist.
3. Von einer Teilung der während der Ehe erworbenen Austrittsleistungen wird gestützt auf Artikel 124b Absatz 2 ZGB abgesehen.
4. Jede Partei behält die sich in ihrem Besitz befindenden Gegenstände und die auf ihren Namen lautenden Vermögenswerte und trägt die auf ihren

Namen lautenden Schulden. Damit sind die Parteien güterrechtlich vollständig auseinandergesetzt.

- Der Klägerin wird für das Verfahren betreffend Ehescheidung die unentgeltliche Rechtspflege erteilt, beschränkt auf die Gerichtskosten.
- Für das Verfahren betreffend die unentgeltliche Rechtspflege (CIV 18 984) werden keine Gerichtskosten erhoben.
- Die Gerichtskosten für das Verfahren betreffend Ehescheidung, bestimmt auf Fr. 1200.–, werden beiden Parteien je zur Hälfte auferlegt und die eigenen Parteikosten von jeder Partei selbst getragen.
Für die Klägerin in Bezug auf die Gerichtskosten in Anwendung der Bestimmungen über die unentgeltliche Rechtspflege.
- Die Klägerin hat dem Kanton Bern die ihr auferlegten Gerichtskosten nachzuzahlen, sobald sie dazu in der Lage ist (Art. 123 Abs. 1 ZPO).
- Der Klägerin schriftlich durch Übergabe des Dispositivs eröffnet und kurz mündlich begründet, unter Hinweis auf die nachstehende Rechtsmittelbelehrung.
Ediktal zu eröffnen:
– dem Beklagten

Rechtsmittelbelehrung: Jede Partei kann innert zehn Tagen seit Zustellung dieses Dispositivs eine schriftliche Begründung verlangen. Wird keine Begründung verlangt, so gilt dies als Verzicht auf die Anfechtung des Entscheides (Art. 239 Abs. 2 ZPO).

Nach Zustellung der Entscheidungsbegründung kann der Entscheid innert 30 Tagen mit Berufung (Art. 308 ff. ZPO) angefochten werden. Richtet sich die Anfechtung ausschliesslich gegen den Kostenentscheid, wird Beschwerde (Art. 319 ff. ZPO) zu erheben sein. Für die Einzelheiten wird auf die Rechtsmittelbelehrung verwiesen, die der Entscheidungsbegründung beigefügt wird.

Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist beim Gericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden (Art. 143 Abs. 1 ZPO).

Eingaben per Fax und E-Mail sind nicht rechtsgültig und haben keine Frist wahrende Wirkung.

Unter bestimmten Voraussetzungen können Eingaben elektronisch erfolgen. Genauere Angaben hierzu finden Sie auf der Internetseite der Berner Justiz (<http://www.justice.be.ch/elektronische-eingaben>).

Bei Eingaben ist jeweils die Dossiernummer (CIV 18 982) anzugeben.

Der Gerichtspräsident: Brand

Zivilverfahren Kanton Bern, handelnd durch Handelsregisteramt des Kantons Bern, Gerechtigkeitsgasse 36, Postfach 627, 3000 Bern 8, Gesuchsteller, gegen **Assuraide Versicherungs-Verwaltungs AG**, Stöckackerstrasse 95A, 3018 Bern, Gesuchsgegnerin, betreffend Organisationsmängel.

Die Gerichtspräsidentin entscheidet:

- Die Assuraide Versicherungs-Verwaltungs AG (CHE-103.126.371) wird gestützt auf Artikel 731b OR aufgelöst.
- Das Konkursamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, wird nach Eintritt der Rechtskraft dieses Entscheides angewiesen, die Assuraide Versicherungs-Verwaltungs AG analog den Vorschriften des Konkurses zu liquidieren.
- Die Gerichtskosten, bestimmt auf Fr. 400.– (inkl. Publikationskosten), werden der Gesuchsgegnerin auferlegt und sind durch das Konkursamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, direkt zu verrechnen.

Die Gerichtspräsidentin: Mühlethaler

Regionalgericht Berner Jura-Seeland

Rüfenacht, Alain, wohnhaft gewesen Brüggstrasse 3 in 2503 Biel/Bienne, jetzt unbekanntem Aufenthaltes, wird als Gesuchsgegner in Sachen Ausweisungsgesuch der Genossenschaft Migros Aare, Einkaufszentrum & Immobilien, Gesuchstellerin, nachstehende Verfügung vom 1. März 2018 zur Kenntnis gebracht:

Die a. o. Gerichtspräsidentin entscheidet:

- Der Gesuchsgegner wird verurteilt, die 2½-Zimmer-Wohnung im 5. OG an der Brüggstrasse 3, 2503 Biel, bis spätestens am 12. März 2018, um 12 Uhr zu räumen und zu verlassen, unter Androhung der Straffolgen nach Artikel 343 Absatz 1 Buchstabe a ZPO in Verbindung mit Artikel 292 StGB im Widerhandlungsfall (Busse bis zu Fr. 10 000.–). Die Gesuchstellerin meldet eine Widerhandlung gegebenenfalls der Polizei.
Artikel 292 StGB lautet: Wer der von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn erlassenen Verfügung nicht Folge leistet, wird mit Busse bestraft.
- Falls der Gesuchsgegner den Anordnungen dieses Entscheides nicht innert Frist Folge leistet, kann die Gesuchstellerin die Zivilabteilung des Regionalgerichts Berner Jura-Seeland unter Bezahlung eines noch zu bestimmenden Kostenvorschusses schriftlich veranlassen, das zuständige Polizeiorgan mit dem Vollzug der Ausweisung zu beauftragen.
- Die Gerichtskosten, bestimmt auf Fr. 1000.–, werden dem Gesuchsgegner auferlegt und mit dem von der Gesuchstellerin geleisteten Vorschuss verrechnet. Der Gesuchsgegner hat der Gesuchstellerin Fr. 1000.– für vorgeschossene Gerichtskosten zu ersetzen.
- Zu eröffnen:
– (...)

Die a. o. Gerichtspräsidentin: Gerber

Chour Bung Hang, wohnhaft gewesen Alfred-Aebi-Strasse 72, 2503 Biel/Bienne, jetzt unbekanntem Aufenthaltes, wird als Gesuchsgegner in Sachen Ausweisungsgesuch der Erbgemeinschaft Kocher, Gesuchstellerin, nachstehender Entscheid vom 23. März 2018 zur Kenntnis gebracht:

- Auf das Gesuch um Ausweisung vom 14. November 2017 wird nicht eingetreten.
- Die Gerichtskosten, bestimmt auf Fr. 1000.–, werden der Gesuchstellerin auferlegt und mit dem geleisteten Vorschuss verrechnet.
- Es wird keine Parteienschädigung gesprochen.
- Zu eröffnen:
– der Gesuchstellerin (LSI)
– dem Gesuchsgegner (mittels amtlicher Publikation)

Die Gerichtspräsidentin: Gutmann

Regionalgericht Oberland

Gupta Subir, wohnhaft Wagnerenstrasse 9 in 3800 Matten bei Interlaken, wird als Gesuchsgegner im Verfahren gegen Patric Berger, betreffend Gesuch um Vormerkung einer vorläufigen Eintragung eines Bauhandwerkerpfandrechtes, folgender Entscheid zur Kenntnis gebracht:

Erwägungen:
(...).

Die Gerichtspräsidentin entscheidet:

- Die mit Verfügung vom 11. Dezember 2017 im Sinne von Artikel 265 Absatz 1 ZPO angeordnete Vormerkung einer vorläufigen Eintragung eines Bauhandwerkerpfandrechtes zugunsten von Patric Berger auf der Liegenschaft von Subir Gupta, Matten bei Interlaken-Grundbuch Blatt Nr. 1010, für eine Pfandsomme von Fr. 14 600.– bleibt aufrecht erhalten.
- Soweit weitergehend wird das Gesuch abgewiesen.
- Dem Gesuchsteller wird zur Anhebung des Hauptprozesses eine Frist von drei Monaten ab Rechtskraft dieses Entscheides gesetzt, verbunden mit der Androhung, dass nach ungenutztem Fristablauf die Vormerkung im Grundbuch gelöscht wird.
- Die Gerichtskosten von Fr. 1170.– (inklusive Superprovisorium-, Entscheid- und Grundbuchgebühren sowie Publikationskosten) werden dem Gesuchsgegner auferlegt. Die Gerichtskosten werden mit dem vom Gesuchsteller geleisteten Vorschuss verrechnet. Der Gesuchsgegner hat dem Gesuchsteller Fr. 1170.– für vorgeschossene Gerichtskosten zurückzuerstatten.

Vorbehalten bleibt eine abweichende Kostenliquidation des Gerichts im Hauptprozess. Kommt es nicht zum Hauptprozess bzw. zu einer anderweitigen vergleichswisen Kostenliquidation, bleibt die vorstehende Kostenregelung definitiv.

- Der Gesuchsgegner hat dem Gesuchsteller eine Parteienschädigung von Fr. 100.– zu bezahlen.
Vorbehalten bleibt eine abweichende Kostenliquidation des Gerichts im Hauptprozess. Kommt es nicht zum Hauptprozess bzw. zu einer anderweitigen vergleichswisen Kostenliquidation, bleibt die vorstehende Kostenregelung definitiv.
- Zu eröffnen:
– den Parteien (dem Gesuchsgegner zusätzlich mittels Publikation im Amtsblatt des Kantons Bern)
– dem Grundbuchamt Oberland, Dienststelle Interlaken

Rechtsmittelfrist: Zehn Tage.

Die Gerichtspräsidentin: Franziska Friederich Hörn

Kallouch, Karim, geboren am 25. September 1979, von Heimberg BE, früher wohnhaft Beatriceweg 11, 3600 Thun, jetzt unbekanntem Aufenthaltes, Gesuchsgegner im Verfahren um Eheschutz mit Gesuch um Leistung eines Prozesskostenvorschusses, eventuell Gesuch um Erteilung der unentgeltlichen Rechtspflege der Samentha Kallouch-Hänni, geboren am 14. Januar 1985, von Heimberg BE, wohnhaft Bälliz 3, 3665 Wattenwil, wird der Entscheid vom 5. April 2018 wie folgt zur Kenntnis gebracht:

- Es wird festgestellt, dass der gemeinsame Haushalt der Parteien am 1. November 2017 aufgehoben worden ist und die Parteien zum Getrenntleben berechtigt sind.
- Für die Dauer der Aufhebung des gemeinsamen Haushalts werden die Kinder
– Nourayah, geboren am 12. August 2009
– Neyla, geboren am 3. November 2010
– Malik, geboren am 13. Juni 2012
– Sofian, geboren am 5. Juni 2014
– Selma, geboren am 16. März 2016
unter die Obhut von Samentha Kallouch-Hänni gestellt. Sie haben ihren Wohnsitz bei der Mutter.
- Im Sinne einer vorläufigen Kindesschutzmassnahme wird das alleinige Sorgerecht über die Kinder Nourayah, Neyla, Malik, Sofian und Selma an Samentha Kallouch-Hänni übertragen.
- Angesichts des unbekanntem Aufenthaltes von Karim Kallouch wird auf die gerichtliche Festlegung eines Besuchs- und Ferienrechts verzichtet. Sollten sich bei der Ausübung des Besuchs- und Ferienrechts nach einer allfälligen Rückkehr des Vaters in die Schweiz Probleme ergeben, werden die Parteien angewiesen, sich sofort mit der zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde in Verbindung zu setzen, welche sich dann zumal auch über die Frage des Kontakts- und Sorgerechts zu äussern haben wird. Im Übrigen können die Eltern das Kontaktrecht im gegenseitigen Einvernehmen regeln.
- Karim Kallouch wird verurteilt, Samentha Kallouch-Hänni für die Kinder Nourayah, Neyla, Malik, Sofian und Selma für die Dauer der Aufhebung des gemeinsamen Haushalts einen Unterhaltsbeitrag, zahlbar monatlich zum Voraus, in der Höhe von je Fr. 600.– (wovon der Betreuungsunterhalt je Fr. 00.– beträgt), erstmals per 1. November 2017, zu bezahlen. Die Familienzulagen sind im Unterhaltsbeitrag nicht inbegriffen und zusätzlich geschuldet, wenn Karim Kallouch darauf Anspruch hat und sie nicht von Samentha Kallouch-Hänni bezogen werden. Sie werden in erster Linie von Karim Kallouch bezogen.
- Es wird festgestellt, dass mit dem vereinbarten Unterhaltsbeitrag der gebührende Unterhalt der Kinder nicht gedeckt ist. Zur Deckung des gebührenden Unterhalts (inkl. Betreuungsunterhalt) fehlen folgende Beträge (Unterdeckung): je Fr. 500.– pro Kind Betreuungsunterhalt.
- Bei der Festsetzung der Unterhaltsbeiträge wurde von folgenden Einkommenszahlen (netto pro Monat, inkl. Anteil 13. Monatslohn/Gratifikation, exkl. Familienzulagen) ausgegangen:
– Samentha Kallouch-Hänni: Fr. 00.–
– Karim Kallouch: Fr. 6250.–
– Alle Kinder: Fr. 00.–

Die Ehegatten und die Kinder verfügen nicht über nennenswertes Vermögen.

Sollte Karim Kallouch ein Bonus/Erfolgsprämie oder Ähnliches ausbezahlt werden, ist er gehalten, den entsprechenden Beleg seiner Ehefrau innert zehn Tagen zu unterbreiten und ihr 80% für sich und die Kinder auszubezahlen.

8. Es wird festgestellt, dass Karim Kallouch bis und mit April 2018 eine Alimentenschuld von Fr. 18 000.– zuzüglich Familienzulage für fünf Kinder für die Monate November 2017 bis und mit April 2018 hat.
9. Karim Kallouch wird verurteilt, die Reisepässe der Kinder Nourayah, Neyla, Malik, Sofian und Selma sowie seiner Ehefrau an Samentha Kallouch-Hänni auszuhändigen, innerhalb von sieben Tagen, nachdem er wieder zurück in der Schweiz ist.
10. Die Gerichtskosten, bestimmt auf Fr. 1500.– (Entscheidgebühren und Publikationskosten von Fr. 225.70), werden der Ehefrau mit Fr. 500.– und dem Ehemann mit Fr. 1000.– auferlegt, unter Vorbehalt des Samentha Kallouch-Hänni gewährten Rechtes zur unentgeltlichen Rechtspflege. Karim Kallouch wird verurteilt, Fr. 1000.– Gerichtskosten zu bezahlen. Diese werden ihm nach Eintritt der Rechtskraft mit separater Post in Rechnung gestellt.
11. Jede Partei trägt ihre eigenen Parteikosten, unter Vorbehalt des Samentha Kallouch-Hänni gewährten Rechtes zur unentgeltlichen Rechtspflege.

Innert zehn Tagen seit Publikation dieses Dispositivs kann eine mit der Rechtsmittelbelehrung versehene schriftliche Begründung verlangt werden. Wird keine Begründung verlangt, so gilt dies als Verzicht auf die Anfechtung des Entscheides.

Der Gerichtspräsident: Hänni

Der **Pi Versicherungen GmbH**, Burgsteinstrasse 2, 3665 Wattenwil, Zustelladresse Rolf Paul Welter, Sperrstrasse 3, 4057 Basel, unbekanntes Aufenthaltes, wird als Schuldnerin/Gesuchsgegnerin im Verfahren gegen die Assura SA betreffend Konkursbegehren die Berichtigung vom 5. März 2018 zur Kenntnis gebracht.

Erwägungen:

(...)

Die Gerichtspräsidentin berichtigt den Entscheid vom 19. Februar 2018 wie folgt:

1. Ziffer 2 des Entscheiddispositivs vom 19. Februar 2018 lautet richtig:
Die Gerichtskosten von Fr. 700.– (Fr. 200.– für die Behandlung des Konkursbegehrens, Fr. 200.– für die Konkurseröffnung sowie Fr. 300.– für die Publikation im Amtsblatt des Kantons Bern) werden der Schuldnerin/Gesuchsgegnerin auferlegt und dem Vorschuss der Gläubigerin/Gesuchstellerin von Fr. 2700.– entnommen. Das Regionalgericht Oberland, Rechnungswesen, wird dem Konkursamt Oberland, Dienststelle Oberland, Fr. 2000.– überweisen.

Die Gerichtspräsidentin: Pfänder Baumann

Fristansetzungen für Eingaben

Die nachstehend genannten Personen werden aufgefordert, bis zum angegebenen Datum des Fristablaufs eine Eingabe bei der genannten Gerichtsbehörde vorzunehmen. Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist beim Gericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden (Art. 143 Abs. 1 ZPO). Gesetzliche Fristen können nicht erstreckt werden (Art. 144 Abs. 1 ZPO). Gerichtliche Fristen können aus zureichenden Gründen erstreckt werden, wenn das Gericht vor Fristablauf darum ersucht wird (Art. 144 Abs. 2 ZPO). Wird die Frist nicht eingehalten, so ist die Partei säumig und das Verfahren wird ohne die versäumte Handlung weitergeführt, sofern das Gesetz nichts anderes bestimmt (Art. 147 Abs. 2 ZPO). Das Gericht kann auf Gesuch einer säumigen Partei eine Nachfrist gewähren, wenn die Partei glaubhaft macht, dass sie kein oder nur ein leichtes Verschulden trifft (Art. 148 Abs. 1 ZPO). Das Gesuch ist innert zehn Tagen seit Wegfall des Säumnisgrundes einzureichen (Art. 148 Abs. 2 ZPO).

Regionalgericht Bern-Mittelland, Zivilabteilung

Zivilverfahren Lidija Sekic, geboren am 30. Oktober 1979, von König BE und Kroatien, wohnhaft Jungfrauweg 12, 3177 Laupen BE, vertreten durch Fürsprecher Daniel Jaccard, Christoffelgasse 7, Postfach, 3001 Bern, Gesuchstellerin, gegen **Sekic**, Marijo, geboren am 5. April 1979, von Kroatien, unbekanntes Aufenthaltes, Gesuchsgegner, betreffend Eheschutz.

Die Gerichtspräsidentin verfügt:

1. Es wird festgestellt, dass die gemeinsamen Kinder der Parteien schriftlich auf die Anhörung durch das Gericht verzichtet haben.
2. Beiden Parteien wird Frist angesetzt bis zum 30. April 2018, um schriftlich zweite Parteivorträge einzureichen.
3. Die Frist gemäss Ziffer 1 hiervor wird abgesetzt, sofern der Gesuchsgegner dem Gericht bis spätestens 16. April 2018 mitteilt, dass er an der Durchführung einer Fortsetzungsverhandlung zwecks mündlicher Erstattung der zweiten Parteivorträge festhält.

Die Gerichtspräsidentin: Hofstetter

Zivilverfahren Kanton Bern, handelnd durch Handelsregisteramt des Kantons Bern, Gerechtigkeitsgasse 36, Postfach 627, 3000 Bern 8, Gesuchsteller, gegen **ALPIX GmbH**, Dornackerstrasse 13, 3322 Urtenen-Schönbühl, Gesuchsgegnerin, betreffend Organisationsmängel.

Der Gerichtspräsident verfügt:

1. Das Gesuch vom 21. März 2018 ist am 22. März 2018 beim Regionalgericht Bern-Mittelland eingegangen.
2. Die Rechtshängigkeit ist am 21. März 2018 eingetreten.
3. Die Gesuchsgegnerin hat innert 30 Tagen ab Publikation dieser Verfügung die geltend gemachten Mängel in der gesetzlich zwingend vorgeschriebenen Organisation zu beheben.
Die für die Anmeldung erforderlichen Belege sind im Original direkt beim Handelsregisteramt des Kantons Bern einzureichen. Eine Kopie davon ist dem Regionalgericht Bern-Mittelland zuzustellen.
4. Besteht aus Sicht der Gesuchsgegnerin kein zu beheber Mangel in der Organisation der Gesellschaft, so hat sie dies innert 30 Tagen ab Publikation dieser Verfügung in einer schriftlichen Stellungnahme in zwei Exemplaren gegenüber dem Regionalgericht Bern-Mittelland darzutun und mit Urkunden zu belegen.
5. Sollten die Eintragungen (gemäss Ziff. 3) nicht innert Frist beim Handelsregisteramt des Kantons Bern angemeldet werden bzw. nicht innert Frist beim Regionalgericht Bern-Mittelland schlüssig dargetan und belegt werden, dass kein zu beheber Mangel in der Organisation der Gesellschaft besteht, wird aufgrund der Akten entschieden. Für diesen Fall wird der Gesuchsgegnerin ihre Auflösung und Liquidation nach den Vorschriften über den Konkurs ausdrücklich angedroht.
6. Die Beilagen zum Gesuch können nach telefonischer Voranmeldung zu den Bürozeiten am Empfang des Regionalgerichtes Bern-Mittelland eingesehen werden.

Der Gerichtspräsident: Huber

Zivilverfahren Kanton Bern, handelnd durch Handelsregisteramt des Kantons Bern, Gerechtigkeitsgasse 36, Postfach 627, 3000 Bern 8, Referenz 4867/2017/ABH, Gesuchsteller, gegen **Asplan AG**, Riedernrain 202, 3027 Bern, Gesuchsgegnerin, betreffend Organisationsmängel.

Der Gerichtspräsident verfügt:

1. Das Gesuch vom 26. März 2018 ist am 27. März 2018 beim Regionalgericht Bern-Mittelland eingegangen.
2. Die Rechtshängigkeit ist gemäss Artikel 62 ZPO am 26. März 2018 eingetreten.
3. Die Gesuchsgegnerin hat innert 30 Tagen ab Publikation dieser Verfügung die geltend gemachten Mängel in der gesetzlich zwingend vorgeschriebenen Organisation zu beheben.
Die für die Anmeldung erforderlichen Belege sind im Original direkt beim Handelsregisteramt einzureichen. Eine Kopie davon ist dem Regionalgericht zuzustellen.

4. Besteht aus Sicht der Gesuchsgegnerin kein zu beheber Mangel in der Organisation der Gesellschaft, so hat sie dies innert 30 Tagen ab Publikation dieser Verfügung in einer schriftlichen Stellungnahme in zwei Exemplaren gegenüber dem Regionalgericht darzutun und mit Urkunden zu belegen.
5. Sollten die Eintragungen (gemäss Ziff. 3) nicht innert Frist beim Handelsregisteramt angemeldet werden bzw. nicht innert Frist beim Regionalgericht schlüssig dargetan und belegt werden, dass kein zu beheber Mangel in der Organisation der Gesellschaft besteht, wird aufgrund der Akten entschieden. Für diesen Fall wird der Gesuchsgegnerin ihre Auflösung und Liquidation nach den Vorschriften über den Konkurs ausdrücklich angedroht.
6. Die Beilagen zum Gesuch können nach telefonischer Voranmeldung zu den Bürozeiten am Empfang des Regionalgerichtes Bern-Mittelland eingesehen werden.

Zivilverfahren Kanton Bern, handelnd durch Handelsregisteramt des Kantons Bern, Gerechtigkeitsgasse 36, Postfach 627, 3000 Bern 8, Referenz: 16803/2017/ABH, Gesuchsteller, gegen **Köhli, Hofmann & Steiner GmbH**, ohne Domizil, Gesuchsgegnerin, betreffend Organisationsmängel.

Der Gerichtspräsident verfügt:

1. Das Gesuch vom 27. März 2018 ist am 28. März 2018 beim Regionalgericht Bern-Mittelland eingegangen.
2. Die Rechtshängigkeit ist gemäss Artikel 62 ZPO am 27. März 2018 eingetreten.
3. Die Gesuchsgegnerin hat innert 30 Tagen ab Publikation dieser Verfügung die geltend gemachten Mängel in der gesetzlich zwingend vorgeschriebenen Organisation zu beheben.
Die für die Anmeldung erforderlichen Belege sind im Original direkt beim Handelsregisteramt einzureichen. Eine Kopie davon ist dem Regionalgericht zuzustellen.
4. Besteht aus Sicht der Gesuchsgegnerin kein zu beheber Mangel in der Organisation der Gesellschaft, so hat sie dies innert 30 Tagen ab Publikation dieser Verfügung in einer schriftlichen Stellungnahme in zwei Exemplaren gegenüber dem Regionalgericht darzutun und mit Urkunden zu belegen.
5. Sollten die Eintragungen (gemäss Ziff. 3) nicht innert Frist beim Handelsregisteramt angemeldet werden bzw. nicht innert Frist beim Regionalgericht schlüssig dargetan und belegt werden, dass kein zu beheber Mangel in der Organisation der Gesellschaft besteht, wird aufgrund der Akten entschieden. Für diesen Fall wird der Gesuchsgegnerin ihre Auflösung und Liquidation nach den Vorschriften über den Konkurs ausdrücklich angedroht.
6. Die Beilagen zum Gesuch können nach telefonischer Voranmeldung zu den Bürozeiten am Empfang des Regionalgerichtes Bern-Mittelland eingesehen werden.

Der Gerichtspräsident: Zwahlen

Regionalgericht Berner Jura-Seeland

Khemiri-Wyss, Claudia Cornelia, vormals wohnhaft Pfleidstrasse 17 in 2555 Brugg BE, jetzt unbekanntes Aufenthaltes, wird als Gesuchsgegnerin in Sachen Ausweisungsgesuch der Logis Suisse AG, Gesuchstellerin, nachstehende Verfügung vom 5. Februar 2018 zur Kenntnis gebracht.

Die a. o. Gerichtspräsidentin verfügt:

1. Das Gesuch vom 16. Januar 2018 ist am 19. Januar 2018 beim Regionalgericht Berner Jura-Seeland eingegangen.
2. Die Rechtshängigkeit ist gemäss Artikel 62 ZPO am 18. Januar 2018 eingetreten.
3. Der Gerichtskostenvorschuss der gesuchstellenden Partei von Fr. 1000.– ist am 5. Februar 2018 beim Regionalgericht Berner Jura-Seeland eingegangen.
4. Ein Doppel des Gesuchs samt Beilagen wird der gesuchsgegnerischen Partei zugestellt.
5. Der gesuchsgegnerischen Partei wird eine Frist von fünf Tagen ab Zustellung dieser Verfügung

angesetzt, um eine Stellungnahme zum Gesuch samt allfälligen Beilagen einzureichen. Die Stellungnahme zum Gesuch und allfällige Beilagen sind mindestens in zwei Exemplaren einzureichen und die Beilagen sind nummeriert in einem Beilagenverzeichnis aufzuführen.

Nach ungenutzter Frist wird das Gericht ohne weitere Vorbringen der Parteien über das Gesuch schriftlich entscheiden. Der Fristenstillstand gemäss Artikel 145 ZPO gilt nicht und verspätete Eingaben werden nicht beachtet (Säumnisfolgen nach Art. 147 Abs. 2 ZPO).

- Zu eröffnen:
– (...)

Ledermann, Angela, vormals wohnhaft Lyss-Strasse 75 in 2560 Nidau, jetzt unbekanntes Aufenthaltsort, wird als Gesuchsgegnerin in Sachen Ausweisungsgesuch der Telco Anlagestiftung, Gesuchstellerin, nachstehende Verfügung vom 29. Januar 2018 zur Kenntnis gebracht.

Die a. o. Gerichtspräsidentin verfügt:

- Das Gesuch vom 9. Januar 2018 ist am 15. Januar 2018 beim Regionalgericht Berner Jura-Seeland eingegangen.
- Die Rechtshängigkeit ist gemäss Artikel 62 ZPO am 12. Januar 2018 eingetreten.
- Der Gerichtskostenvorschuss der gesuchstellenden Partei von Fr. 1000.– ist am 29. Januar 2018 beim Regionalgericht Berner Jura-Seeland eingegangen.
- Ein Doppel des Gesuchs samt Beilagen wird der gesuchsgegnerischen Partei zugestellt.

Der gesuchsgegnerischen Partei wird eine Frist von fünf Tagen ab Zustellung dieser Verfügung angesetzt, um eine Stellungnahme zum Gesuch samt allfälligen Beilagen einzureichen. Die Stellungnahme zum Gesuch und allfällige Beilagen sind mindestens in zwei Exemplaren einzureichen und die Beilagen sind nummeriert in einem Beilagenverzeichnis aufzuführen.

Nach ungenutzter Frist wird das Gericht ohne weitere Vorbringen der Parteien über das Gesuch schriftlich entscheiden. Der Fristenstillstand gemäss Artikel 145 ZPO gilt nicht und verspätete Eingaben werden nicht beachtet (Säumnisfolgen nach Art. 147 Abs. 2 ZPO).

- Zu eröffnen:
– (...)

Ranetescu, Monica, wohnhaft gewesen Mettstrasse 6, 2503 Biel/Bienne, jetzt unbekanntes Aufenthaltsort, wird als Gesuchsgegnerin in Sachen Ausweisungsgesuch des Giovanni Calvino, der Verena Calvino, des Willibald Antoni und der Ginette Antoni, Gesuchsteller, nachstehendes Gesuch vom 17. Januar 2018 und die Verfügung vom 8. Februar 2018 zur Kenntnis gebracht:

- Das Gesuch vom 17. Januar 2018 ist am 30. Januar 2018 beim Regionalgericht Berner Jura-Seeland eingegangen.

- (...)
- (...)

Die von den gesuchstellenden Parteien eingereichten Unterlagen stehen der gesuchsgegnerischen Partei nach telefonischer Voranmeldung zur Einsichtnahme in der Kanzlei der Zivilabteilung, Büro 105, 1. Stock, Spitalstrasse 14, 2501 Biel/Bienne, während der Schalteröffnungszeiten von 8 bis 12 Uhr und von 14 bis 17 Uhr zur Verfügung.

Der gesuchsgegnerischen Partei wird eine Frist von fünf Tagen ab Zustellung dieser Verfügung angesetzt, um eine Stellungnahme zum Gesuch samt allfälligen Beilagen einzureichen. Die Stellungnahme zum Gesuch und allfällige Beilagen sind mindestens in zwei Exemplaren einzureichen und die Beilagen sind nummeriert in einem Beilagenverzeichnis aufzuführen.

Nach ungenutzter Frist wird das Gericht ohne weitere Vorbringen der Parteien über das Gesuch schriftlich entscheiden. Der Fristenstillstand gemäss Artikel 145 ZPO gilt nicht und verspätete Eingaben werden nicht beachtet (Säumnisfolgen nach Art. 147 Abs. 2 ZPO).

- Zu eröffnen:
– den Parteien

Walter, Daniel, vormals wohnhaft Madretschstrasse 115 in 2503 Biel/Bienne, jetzt unbekanntes Aufenthaltsort, wird als Gesuchsgegner in Sachen Ausweisungsgesuch der PVE INVESTMENT Sàrl, Gesuchstellerin, nachstehende Verfügung vom 22. Februar 2018 zur Kenntnis gebracht.

Die a. o. Gerichtspräsidentin verfügt:

- Das Gesuch vom 9. Februar 2018 ist am 12. Februar 2018 beim Regionalgericht Berner Jura-Seeland eingegangen.
- Die Rechtshängigkeit ist gemäss Artikel 62 ZPO am 9. Februar 2018 eingetreten.
- Der Gerichtskostenvorschuss der gesuchstellenden Partei von Fr. 1000.– ist am 19. Februar 2018 beim Regionalgericht Berner Jura-Seeland eingegangen.

Ein Doppel des Gesuchs samt Beilagen wird der gesuchsgegnerischen Partei zugestellt.

Der gesuchsgegnerischen Partei wird eine Frist von fünf Tagen ab Zustellung dieser Verfügung angesetzt, um eine Stellungnahme zum Gesuch samt allfälligen Beilagen einzureichen. Die Stellungnahme zum Gesuch und allfällige Beilagen sind mindestens in zwei Exemplaren einzureichen und die Beilagen sind nummeriert in einem Beilagenverzeichnis aufzuführen.

Nach ungenutzter Frist wird das Gericht ohne weitere Vorbringen der Parteien über das Gesuch schriftlich entscheiden. Der Fristenstillstand gemäss Art. 145 ZPO gilt nicht und verspätete Eingaben werden nicht beachtet (Säumnisfolgen nach Art. 147 Abs. 2 ZPO).

- Zu eröffnen:
– (...)

Die a. o. Gerichtspräsidentin: Gerber

La personne mentionnée ci-après est invitée à déposer un acte écrit auprès de l'autorité judiciaire mentionnée, jusqu'à l'échéance du délai fixé. L'acte doit être remis au plus tard le dernier jour du délai soit à l'autorité judiciaire, soit à la poste suisse ou à une représentation diplomatique ou consulaire suisse (art. 143 al. 1 CPC). Les délais légaux ne peuvent pas être prolongés (art. 144 al. 1 CPC). Les délais fixés judiciairement peuvent être prolongés pour des motifs suffisants, lorsque la demande en est faite avant leur expiration (art. 144 al. 2 CPC). Si le délai n'est pas respecté, la partie est considérée comme défaillante et la procédure suit son cours sans qu'il soit tenu compte du défaut, à moins que la loi n'en dispose autrement (art. 147 al. 2 CPC). L'autorité judiciaire peut, sur requête de la partie défaillante, lui accorder un délai supplémentaire, lorsqu'elle rend vraisemblable que le défaut ne lui est pas imputable ou n'est imputable qu'à une faute légère (art. 148 al. 1 CPC). La requête doit être présentée dans les dix jours qui suivent celui où la cause du défaut a disparu (art. 148 al. 2 CPC).

Dans la procédure civile liée entre Etat de Neuchâtel et commune(s) de Le Landeron, repr. par l'Office du recouvrement de l'Etat, rue du Plan 30, 2002 Neuchâtel 2, requérants, et **Gonçalves Pinto Silvio Claudio**, rue Franche 8, 2502 Biel/Bienne, requis, concernant une mainlevée définitive.

Le Président ordonne:

- Il est attesté du dépôt de la requête de mainlevée de l'opposition du 12 février 2018 (reçue le 14 février 2018) dans la poursuite no 97010674 de l'Office des poursuites Seeland, agence Biel/Bienne, auprès du Tribunal régional du Jura bernois-Seeland.
- Conformément à l'article 62 CPC, la litispendance est créée dès le 13 février 2018.
- La partie requérante fournira une avance de frais de Fr. 300.– jusqu'au 1er mars 2018, au moyen du bulletin de versement annexé, auprès du Tribunal régional du Jura bernois-Seeland, Section civile.
- Un exemplaire de la requête est notifié à la partie requise. Il est à sa disposition à la Chancellerie du Tribunal.
- Un délai de cinq jours à compter de la notification de la présente ordonnance est imparti à la partie requise afin de prendre position sur la requête, pièces justificatives à l'appui. La prise de position sur la requête et les éventuelles pièces justificatives doivent être déposées en deux exemplaires au moins. Les pièces justificatives doivent être numérotées et répertoriées dans un bordereau. A défaut de prise de position dans le délai imparti, le Tribunal rendra sa décision par écrit sans autres actes ou déclarations des parties. Les actes parvenus après le délai imparti ne seront pas pris

en considération (conséquences du défaut selon l'art. 147 al. 2 CPC).

- Le dossier de la requête est à disposition des ayants droit pour consultation, après annonce téléphonique préalable (031 636 36 10), aux heures d'ouverture à la chancellerie du Tribunal régional Jura bernois-Seeland.
- A notifier:
– à la partie requérante, avec un bulletin de versement, courrier A
– à la partie requise, par publication

La personne mentionnée ci-après est invitée à déposer un acte écrit auprès de l'autorité judiciaire mentionnée, jusqu'à l'échéance du délai fixé. L'acte doit être remis au plus tard le dernier jour du délai soit à l'autorité judiciaire, soit à la poste suisse ou à une représentation diplomatique ou consulaire suisse (art. 143 al. 1 CPC). Les délais légaux ne peuvent pas être prolongés (art. 144 al. 2 CPC). L'autorité judiciaire peut, sur requête de la partie défaillante, lui accorder un délai supplémentaire, lorsqu'elle rend vraisemblable que le défaut ne lui est pas imputable ou n'est imputable qu'à une faute légère (art. 148 al. 1 CPC). La requête doit être présentée dans les dix jours qui suivent celui où la cause du défaut a disparu (art. 148 al. 2 CPC).

Dans la procédure civile liée entre Sana Center SA, rue du Marché-Neuf 29, 2503 Biel/Bienne, repr. par EasyMonitoring AG, Baarermattstrasse 10, 6340 Baar, requérante, et **Michel Sasha**, quai-du-Haut 70, 2503 Biel/Bienne, requis, concernant une mainlevée provisoire.

Le Président ordonne:

- Il est attesté du dépôt de la requête de mainlevée de l'opposition du 16 février 2018 (reçue le 19 février 2018) dans la poursuite no 98003329 de l'Office des poursuites Seeland, agence Biel/Bienne, auprès du Tribunal régional du Jura bernois-Seeland.
- Conformément à l'art. 62 CPC, la litispendance est créée dès le 16 février 2018.
- La partie requérante fournira une avance de frais de Fr. 150.– jusqu'au 6 mars 2018, au moyen du bulletin de versement annexé, auprès du Tribunal régional du Jura bernois-Seeland, Section civile.
- Un exemplaire de la requête est notifié à la partie requise. Il est à sa disposition à la Chancellerie du Tribunal.
- Un délai de cinq jours à compter de la notification de la présente ordonnance est imparti à la partie requise afin de prendre position sur la requête, pièces justificatives à l'appui. La prise de position sur la requête et les éventuelles pièces justificatives doivent être déposées en deux exemplaires au moins. Les pièces justificatives doivent être numérotées et répertoriées dans un bordereau. A défaut de prise de position dans le délai imparti, le Tribunal rendra sa décision par écrit sans autres actes ou déclarations des parties. Les actes parvenus après le délai imparti ne seront pas pris en considération (conséquences du défaut selon l'art. 147 al. 2 CPC).
- Le dossier de la requête est à disposition des ayants droit pour consultation, après annonce téléphonique préalable (031 636 36 10), aux heures d'ouverture à la chancellerie du Tribunal régional Jura bernois-Seeland.
- A notifier:
– à la partie requérante, avec un bulletin de versement, courrier A
– à la partie requise, par publication

Le Président: Villard

Schuldbetreibung und Konkurs

Zahlungsbefehl

Amstutz, René, geboren am 24. April 1948, wohnhaft rue Amaconas, 38445-13 Arguari, Brasilien.
Zahlungsbefehl Nr. 98007816 vom 2. März 2018.
Art der Schuldbetreibungen: Ordentliches Verfahren.

Gläubigerin: Schweizerische Eidgenossenschaft, vertreten durch den Kanton Bern, 3018 Bern.

Vertreterin: Inkassostelle Städtische Steuerverwaltung, Office d'encaissement, Intendance impôts de la ville de Bienne, Rüschiistrasse 14, 2502 Biel/Bienne.

Forderungen:

Fr. 260.–, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund: Bussen, Kosten und Gebühren.

Der Schuldner wird aufgefordert, die Gläubigerin für die angegebenen Forderungen binnen 20 Tagen zu befriedigen. Will der Schuldner die Forderung oder einen Teil derselben, oder das Recht sie auf dem Betreibungswege geltend zu machen bestreiten, so hat er dies innert zehn Tagen seit der Veröffentlichung des Zahlungsbefehls dem unterzeichnenden Betreibungsamt mündlich oder schriftlich zu erklären (Rechtsvorschlag zu erheben). Wird die Forderung nur zum Teil bestritten, so ist der bestrittene Betrag ziffermässig genau anzugeben, ansonsten die ganze Forderung als bestritten gilt. Sollte der Schuldner dem Zahlungsbefehl nicht nachkommen, so kann die Gläubigerin die Fortsetzung der Betreibung verlangen.

Betreibungsamt Seeland
Dienststelle Biel/Bienne
2501 Biel/Bienne

Amstutz, René, geboren am 24. April 1948, wohnhaft rue Amaconas, 38445-13 Arguari, Brasilien.

Zahlungsbefehl Nr. 98007817 vom 2. März 2018.

Art der Schuldbetreibungen: Ordentliches Verfahren.

Gläubiger: Kanton Bern, Einwohnergemeinde Biel und deren Kirchgemeinden, Rüschiistrasse 14, 2501 Biel/Bienne.

Vertreterin: Inkassostelle Städtische Steuerverwaltung, Office d'encaissement, Intendance impôts de la ville de Bienne, Rüschiistrasse 14, 2502 Biel/Bienne.

Forderungen:

Fr. 660.10 nebst Zinsen zu 3% seit 2. März 2018.

Zusätzliche Kosten: Fr. 320.– Bussen, Kosten und Gebühren, Fr. 25.95 noch nicht fakturierter Verzugszins, Fr. 15.40 Verzugszins gemäss Steuerrechnung, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund: Steuern und Abgaben 2015 gemäss Rechnung vom 11. Oktober 2016.

Der Schuldner wird aufgefordert, die Gläubiger für die angegebenen Forderungen binnen 20 Tagen zu befriedigen. Will der Schuldner die Forderung oder einen Teil derselben, oder das Recht sie auf dem Betreibungswege geltend zu machen bestreiten, so hat er dies innert zehn Tagen seit der Veröffentlichung des Zahlungsbefehls dem unterzeichnenden Betreibungsamt mündlich oder schriftlich zu erklären (Rechtsvorschlag zu erheben). Wird die Forderung nur zum Teil bestritten, so ist der bestrittene Betrag ziffermässig genau anzugeben, ansonsten die ganze Forderung als bestritten gilt. Sollte der Schuldner dem Zahlungsbefehl nicht nachkommen, so können die Gläubiger die Fortsetzung der Betreibung verlangen.

Betreibungsamt Seeland
Dienststelle Biel/Bienne
2501 Biel/Bienne

Amstutz, René, geboren am 24. April 1948, wohnhaft rue Amaconas, 38445-13 Arguari, Brasilien.

Zahlungsbefehl Nr. 98007818 vom 2. März 2018.

Art der Schuldbetreibungen: Ordentliches Verfahren.

Gläubiger: Kanton Bern, Einwohnergemeinde Biel und deren Kirchgemeinden, Rüschiistrasse 14, 2501 Biel/Bienne.

Vertreter:

Inkassostelle Städtische Steuerverwaltung, Office d'encaissement, Intendance impôts de la ville de Bienne, Rüschiistrasse 14, 2502 Biel/Bienne.

Forderungen:

Fr. 5130.15 nebst Zinsen zu 3,25% seit 2. März 2018.

Zusätzliche Kosten: Fr. 510.– Bussen, Kosten und Gebühren, Fr. 1033.25 noch nicht fakturierter Verzugszins, Fr. 148.15 Verzugszins gemäss Steuerrechnung zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund: Steuern und Abgaben 2010 gemäss Rechnung vom 21. November 2011.

Der Schuldner wird aufgefordert, die Gläubiger für die angegebenen Forderungen binnen 20 Tagen zu befriedigen. Will der Schuldner die Forderung oder einen Teil derselben, oder das Recht sie auf dem Betreibungswege geltend zu machen bestreiten, so hat er dies innert zehn Tagen seit der Veröffentlichung des Zahlungsbefehls dem unterzeichnenden Betreibungsamt mündlich oder schriftlich zu erklären (Rechtsvorschlag zu erheben). Wird die Forderung nur zum Teil bestritten, so ist der bestrittene Betrag ziffermässig genau anzugeben, ansonsten die ganze Forderung als bestritten gilt. Sollte der Schuldner dem Zahlungsbefehl nicht nachkommen, so können die Gläubiger die Fortsetzung der Betreibung verlangen.

Betreibungsamt Seeland
Dienststelle Biel/Bienne
2501 Biel/Bienne

Amstutz, René, geboren am 24. April 1948, wohnhaft rue Amaconas, 38445-13 Arguari, Brasilien.

Zahlungsbefehl Nr. 98007819 vom 2. März 2018.

Art der Schuldbetreibungen: Ordentliches Verfahren.

Gläubiger: Kanton Bern, Einwohnergemeinde Biel und deren Kirchgemeinden, Rüschiistrasse 14, 2501 Biel/Bienne.

Vertreterin: Inkassostelle Städtische Steuerverwaltung, Office d'encaissement, Intendance impôts de la ville de Bienne, Rüschiistrasse 14, 2502 Biel/Bienne.

Forderungen:

Fr. 2546.80 nebst Zinsen zu 3,25% seit 2. März 2018.

Zusätzliche Kosten: Fr. 57.95 Feuerwehrdienstesatzabgabe, Fr. 510.– Bussen, Kosten und Gebühren, Fr. 512.95 noch nicht fakturierter Verzugszins, Fr. 71.50 Verzugszins gemäss Steuerrechnung, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund: Steuern und Abgaben 2010 gemäss Rechnung vom 21. November 2011.

Der Schuldner wird aufgefordert, die Gläubiger für die angegebenen Forderungen binnen 20 Tagen zu befriedigen. Will der Schuldner die Forderung oder einen Teil derselben, oder das Recht sie auf dem Betreibungswege geltend zu machen bestreiten, so hat er dies innert zehn Tagen seit der Veröffentlichung des Zahlungsbefehls dem unterzeichnenden Betreibungsamt mündlich oder schriftlich zu erklären (Rechtsvorschlag zu erheben). Wird die Forderung nur zum Teil bestritten, so ist der bestrittene Betrag ziffermässig genau anzugeben, ansonsten die ganze Forderung als bestritten gilt. Sollte der Schuldner dem Zahlungsbefehl nicht nachkommen, so können die Gläubiger die Fortsetzung der Betreibung verlangen.

Betreibungsamt Seeland
Dienststelle Biel/Bienne
2501 Biel/Bienne

Amstutz, René, geboren am 24. April 1948, wohnhaft rue Amaconas, 38445-13 Arguari, Brasilien.

Zahlungsbefehl Nr. 98007820 vom 2. März 2018.

Art der Schuldbetreibungen: Ordentliches Verfahren.

Gläubiger: Kanton Bern, Einwohnergemeinde Biel und deren Kirchgemeinden, Rüschiistrasse 14, 2501 Biel/Bienne.

Vertreterin: Inkassostelle Städtische Steuerverwaltung, Office d'encaissement, Intendance impôts de la ville de Bienne, Rüschiistrasse 14, 2502 Biel/Bienne.

Forderungen:

Fr. 4808.65 nebst Zinsen zu 3% seit 2. März 2018.

Zusätzliche Kosten: Fr. 106.85 Feuerwehrdienstesatzabgabe, Fr. 520.– Bussen, Kosten und Gebühren, Fr. 750.10 noch nicht fakturierter Verzugszins, Fr. 115.45 Verzugszins gemäss Steuerrechnung, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund: Steuern und Abgaben 2011 gemäss Rechnung vom 20. November 2012.

Der Schuldner wird aufgefordert, die Gläubiger für die angegebenen Forderungen binnen 20 Tagen zu befriedigen. Will der Schuldner die Forderung oder einen Teil derselben, oder das Recht sie auf dem Betreibungswege geltend zu machen bestreiten, so hat er dies innert zehn Tagen seit der Veröffentlichung des Zahlungsbefehls dem unterzeichnenden Betreibungsamt mündlich oder schriftlich zu erklären (Rechtsvorschlag zu erheben). Wird die Forderung nur zum Teil bestritten, so ist der bestrittene Betrag ziffermässig genau anzugeben, ansonsten die ganze

Forderung als bestritten gilt. Sollte der Schuldner dem Zahlungsbefehl nicht nachkommen, so können die Gläubiger die Fortsetzung der Betreibung verlangen.

Betreibungsamt Seeland
Dienststelle Biel/Bienne
2501 Biel/Bienne

Amstutz, René, geboren am 24. April 1948, wohnhaft rue Amaconas, 38445-13 Arguari, Brasilien.

Zahlungsbefehl Nr. 98007821 vom 2. März 2018.

Art der Schuldbetreibungen: Ordentliches Verfahren.

Gläubiger: Kanton Bern, Einwohnergemeinde Biel und deren Kirchgemeinden, Rüschiistrasse 14, 2501 Biel/Bienne.

Vertreterin: Inkassostelle Städtische Steuerverwaltung, Office d'encaissement, Intendance impôts de la ville de Bienne, Rüschiistrasse 14, 2502 Biel/Bienne.

Forderungen:

Fr. 3183.60 nebst Zinsen zu 3% seit 2. März 2018.

Zusätzliche Kosten: Fr. 520.– Bussen, Kosten und Gebühren, Fr. 401.15 noch nicht fakturierter Verzugszins, Fr. 88.75 Verzugszins gemäss Steuerrechnung, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund: Steuern und Abgaben 2012 gemäss Rechnung vom 20. November 2013.

Der Schuldner wird aufgefordert, die Gläubiger für die angegebenen Forderungen binnen 20 Tagen zu befriedigen. Will der Schuldner die Forderung oder einen Teil derselben, oder das Recht sie auf dem Betreibungswege geltend zu machen bestreiten, so hat er dies innert zehn Tagen seit der Veröffentlichung des Zahlungsbefehls dem unterzeichnenden Betreibungsamt mündlich oder schriftlich zu erklären (Rechtsvorschlag zu erheben). Wird die Forderung nur zum Teil bestritten, so ist der bestrittene Betrag ziffermässig genau anzugeben, ansonsten die ganze Forderung als bestritten gilt. Sollte der Schuldner dem Zahlungsbefehl nicht nachkommen, so können die Gläubiger die Fortsetzung der Betreibung verlangen.

Betreibungsamt Seeland
Dienststelle Biel/Bienne
2501 Biel/Bienne

Amstutz, René, geboren am 24. April 1948, wohnhaft rue Amaconas, 38445-13 Arguari, Brasilien.

Zahlungsbefehl Nr. 98007822 vom 2. März 2018.

Art der Schuldbetreibungen: Ordentliches Verfahren.

Gläubigerin: Schweizerische Eidgenossenschaft, vertreten durch den Kanton Bern, 3018 Bern.

Vertreterin: Inkassostelle Städtische Steuerverwaltung, Office d'encaissement, Intendance impôts de la ville de Bienne, Rüschiistrasse 14, 2502 Biel/Bienne.

Forderungen:

Fr. 84.30 nebst Zinsen zu 3% seit 2. März 2018.

Zusätzliche Kosten: Fr. 460.– Bussen, Kosten und Gebühren, Fr. 15.70 noch nicht fakturierter Verzugszins, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund: Direkte Bundessteuer 2010 gemäss Rechnung vom 21. November 2011.

Der Schuldner wird aufgefordert, die Gläubigerin für die angegebenen Forderungen binnen 20 Tagen zu befriedigen. Will der Schuldner die Forderung oder einen Teil derselben, oder das Recht sie auf dem Betreibungswege geltend zu machen bestreiten, so hat er dies innert zehn Tagen seit der Veröffentlichung des Zahlungsbefehls dem unterzeichnenden Betreibungsamt mündlich oder schriftlich zu erklären (Rechtsvorschlag zu erheben). Wird die Forderung nur zum Teil bestritten, so ist der bestrittene Betrag ziffermässig genau anzugeben, ansonsten die ganze Forderung als bestritten gilt. Sollte der Schuldner dem Zahlungsbefehl nicht nachkommen, so kann die Gläubigerin die Fortsetzung der Betreibung verlangen.

Betreibungsamt Seeland
Dienststelle Biel/Bienne
2501 Biel/Bienne

Amstutz, René, geboren am 24. April 1948, wohnhaft rue Amaconas, 38445-13 Arguari, Brasilien.

Zahlungsbefehl Nr. 98007823 vom 2. März 2018.

Art der Schuldbetreibungen: Ordentliches Verfahren.

Gläubigerin: Schweizerische Eidgenossenschaft, vertreten durch den Kanton Bern, 3018 Bern.

Vertreterin: Inkassostelle Städtische Steuerverwaltung, Office d'encaissement, Intendance impôts de la ville de Bienne, Rüschistrasse 14, 2502 Biel/Bienne.

Forderungen:

Fr. 140.– nebst Zinsen zu 3% seit 2. März 2018.

Zusätzliche Kosten: Fr. 460.– Bussen, Kosten und Gebühren, Fr. 17.65 noch nicht fakturierter Verzugszins, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund: Direkte Bundessteuer 2012 gemäss Rechnung vom 20. November 2013.

Der Schuldner wird aufgefordert, die Gläubigerin für die angegebenen Forderungen binnen 20 Tagen zu befriedigen. Will der Schuldner die Forderung oder einen Teil derselben, oder das Recht sie auf dem Betreibungswege geltend zu machen bestreiten, so hat er dies innert zehn Tagen seit der Veröffentlichung des Zahlungsbefehls dem unterzeichnenden Betreibungsamt mündlich oder schriftlich zu erklären (Rechtsvorschlag zu erheben). Wird die Forderung nur zum Teil bestritten, so ist der bestrittene Betrag ziffermässig genau anzugeben, ansonsten die ganze Forderung als bestritten gilt. Sollte der Schuldner dem Zahlungsbefehl nicht nachkommen, so kann die Gläubigerin die Fortsetzung der Betreibung verlangen.

Betreibungsamt Seeland

Dienststelle Biel/Bienne

2501 Biel/Bienne

Dell'Uomo, Milena, geboren am 10. März 1996, unbekanntes Aufenthaltsort.

Zahlungsbefehl Nr. 98011053 vom 15. März 2018.

Art der Schuldbetreibungen: Ordentliches Verfahren.

Gläubigerin: SWICA Krankenversicherung AG, Abteilung Inkassowesen, Römerstrasse 38, 8401 Winterthur.

Forderungen:

Fr. 1787.80 nebst Zinsen zu 5% seit 15. Dezember 2016.

Zusätzliche Kosten: Fr. 12.35 Partecipazione alle spese LAMal 11. Dezember 2016, Fr. 30.– Spese d'ingiunzione, Fr. 95.– Commissione d'incasso, Fr. 73.30 Costo ufficiale, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund: Premi LAMal dal Settembre 2016 al Maggio 2017.

Die Schuldnerin wird aufgefordert, die Gläubigerin für die angegebenen Forderungen binnen 20 Tagen zu befriedigen. Will die Schuldnerin die Forderung oder einen Teil derselben, oder das Recht sie auf dem Betreibungswege geltend zu machen bestreiten, so hat sie dies innert zehn Tagen seit der Veröffentlichung des Zahlungsbefehls dem unterzeichnenden Betreibungsamt mündlich oder schriftlich zu erklären (Rechtsvorschlag zu erheben). Wird die Forderung nur zum Teil bestritten, so ist der bestrittene Betrag ziffermässig genau anzugeben, ansonsten die ganze Forderung als bestritten gilt. Sollte die Schuldnerin dem Zahlungsbefehl nicht nachkommen, so kann die Gläubigerin die Fortsetzung der Betreibung verlangen.

Betreibungsamt Seeland

Dienststelle Biel/Bienne

2501 Biel/Bienne

Dfaily Namir Reda, geboren am 5. Februar 1984, wohnhaft 80000 Agadir, Marokko.

Zahlungsbefehl Nr. 97107849 vom 22. November 2017.

Art der Schuldbetreibungen: Ordentliches Verfahren.

Gläubiger: Kanton Bern, Einwohnergemeinde Bern, erische Eidgenossenschaft, 3000 Bern.

Vertreterin: Steuerverwaltung der Stadt Bern, Bundesgasse 33, 3011 Bern.

Forderungen:

Fr. 12 931.30 nebst Zinsen zu 3,00% seit 17. August 2017.

Fr. 22 421.30 nebst Zinsen zu 3,00% seit 11. August 2017.

Fr. 13 605.95.

Zusätzliche Kosten: Betreibungskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund: Kantons- und Gemeindesteuern 2015, Kantons- und Gemeindesteuern 2016, Direkte Bundessteuer 2016, Kantons- und Gemeindesteuern 2017 (Akontorechnung), Mahngebühr, Verzugszinsen.

Die Schuldnerin wird aufgefordert, die Gläubiger für die angegebenen Forderungen binnen 20 Tagen zu befriedigen. Will die Schuldnerin die Forderung oder einen Teil derselben, oder das Recht sie auf dem Betreibungswege geltend zu machen bestreiten, so hat sie dies innert zehn Tagen seit der Veröffentlichung des Zahlungsbefehls dem unterzeichnenden Betreibungsamt mündlich oder schriftlich zu erklären (Rechtsvorschlag zu erheben). Wird die Forderung nur zum Teil bestritten, so ist der bestrittene Betrag ziffermässig genau anzugeben, ansonsten die ganze Forderung als bestritten gilt. Sollte die Schuldnerin dem Zahlungsbefehl nicht nachkommen, so können die Gläubiger die Fortsetzung der Betreibung verlangen.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung des Zahlungsbefehls an die Schuldnerin.

Rechtsmittelbelehrung: Zur Beschwerdeführung bei der Aufsichtsbehörde steht der Schuldnerin eine Frist von zehn Tagen seit Publikation dieser Urkunde zur Verfügung. Beschwerden haben ein Begehren und eine Begründung zu enthalten.

Betreibungsamt Bern-Mittelland

Dienststelle Mittelland

3072 Ostermundigen

Doviano, Patrick Conzo, geboren am 26. Dezember 1982, wohnhaft Rainstrasse 31, 2503 Biel/Bienne.

Zahlungsbefehl Nr. 97036633 vom 29. August 2017.

Art der Schuldbetreibungen: Ordentliches Verfahren.

Gläubiger: Canton de Berne, Commune Municipale de Biel/Bienne et ses paroisses, Rüschistrasse 14, 2500 Biel/Bienne.

Vertreterin: Inkassostelle Städtische Steuerverwaltung, Office d'encaissement, Intendance impôts de la ville de Bienne, Rüschistrasse 14, 2502 Biel/Bienne.

Forderungen:

Fr. 2251.65 nebst Zinsen zu 3% seit 25. August 2017.

Zusätzliche Kosten: Fr. 80.70 Intérêt moratoire selon bordereau d'impôt, Fr. 45.85 Intérêt moratoire pas encore facturé, Fr. 638.30 amende, frais, émoluments/intér, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund: Impôts et taxes 2015 selon facture du 21. November 2016.

Der Schuldner wird aufgefordert, die Gläubiger für die angegebenen Forderungen binnen 20 Tagen zu befriedigen. Will der Schuldner die Forderung oder einen Teil derselben, oder das Recht sie auf dem Betreibungswege geltend zu machen bestreiten, so hat er dies innert zehn Tagen seit der Veröffentlichung des Zahlungsbefehls dem unterzeichnenden Betreibungsamt mündlich oder schriftlich zu erklären (Rechtsvorschlag zu erheben). Wird die Forderung nur zum Teil bestritten, so ist der bestrittene Betrag ziffermässig genau anzugeben, ansonsten die ganze Forderung als bestritten gilt. Sollte der Schuldner dem Zahlungsbefehl nicht nachkommen, so können die Gläubiger die Fortsetzung der Betreibung verlangen.

Betreibungsamt Seeland

Dienststelle Biel/Bienne

2501 Biel/Bienne

Doviano, Patrick Conzo, geboren am 26. Dezember 1982, wohnhaft Rainstrasse 31, 2503 Biel/Bienne.

Zahlungsbefehl Nr. 97036635 vom 29. August 2017.

Art der Schuldbetreibungen: Ordentliches Verfahren.

Gläubigerin: Confédération Suisse représentée par le Canton de Berne.

Vertreterin: Inkassostelle Städtische Steuerverwaltung, Office d'encaissement, Intendance impôts de la ville de Bienne, Rüschistrasse 14, 2502 Biel/Bienne.

Forderungen:

Fr. 42.35 nebst Zinsen zu 3% seit 25. August 2017.

Zusätzliche Kosten: Fr. 0.85 Intérêt moratoire pas encore facturé, Fr. 544.30 amende, frais, émoluments/intér, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund: Impôt fédéral direct 2015 selon facture du 21. November 2016.

Der Schuldner wird aufgefordert, die Gläubigerin für die angegebenen Forderungen binnen 20 Tagen zu befriedigen. Will der Schuldner die Forderung oder einen Teil derselben, oder das Recht sie auf dem Betreibungswege geltend zu machen bestreiten, so hat er dies innert zehn Tagen seit der Veröffentlichung des Zahlungsbefehls dem unterzeichnenden

Betreibungsamt mündlich oder schriftlich zu erklären (Rechtsvorschlag zu erheben). Wird die Forderung nur zum Teil bestritten, so ist der bestrittene Betrag ziffermässig genau anzugeben, ansonsten die ganze Forderung als bestritten gilt. Sollte der Schuldner dem Zahlungsbefehl nicht nachkommen, so kann die Gläubigerin die Fortsetzung der Betreibung verlangen.

Betreibungsamt Seeland

Dienststelle Biel/Bienne

2501 Biel/Bienne

Doviano, Patrick Conzo, geboren am 26. Dezember 1982, wohnhaft Rainstrasse 31, 2503 Biel/Bienne.

Zahlungsbefehl Nr. 97036639 vom 29. August 2017.

Art der Schuldbetreibungen: Ordentliches Verfahren.

Gläubigerin: Confédération Suisse représentée par le Canton de Berne.

Vertreterin: Inkassostelle Städtische Steuerverwaltung, Office d'encaissement, Intendance impôts de la ville de Bienne, Rüschistrasse 14, 2502 Biel/Bienne.

Forderungen:

Fr. 460.–, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund: Amende, frais, émoluments. Impôt fédéral direct 2016 selon facture du 7. Februar 2017.

Der Schuldner wird aufgefordert, die Gläubigerin für die angegebenen Forderungen binnen 20 Tagen zu befriedigen. Will der Schuldner die Forderung oder einen Teil derselben, oder das Recht sie auf dem Betreibungswege geltend zu machen bestreiten, so hat er dies innert zehn Tagen seit der Veröffentlichung des Zahlungsbefehls dem unterzeichnenden Betreibungsamt mündlich oder schriftlich zu erklären (Rechtsvorschlag zu erheben). Wird die Forderung nur zum Teil bestritten, so ist der bestrittene Betrag ziffermässig genau anzugeben, ansonsten die ganze Forderung als bestritten gilt. Sollte der Schuldner dem Zahlungsbefehl nicht nachkommen, so kann die Gläubigerin die Fortsetzung der Betreibung verlangen.

Betreibungsamt Seeland

Dienststelle Biel/Bienne

2501 Biel/Bienne

Doviano, Patrick Conzo, geboren am 26. Dezember 1982, wohnhaft Rainstrasse 31, 2503 Biel/Bienne.

Zahlungsbefehl Nr. 97036640 vom 29. August 2017.

Art der Schuldbetreibungen: Ordentliches Verfahren.

Gläubiger: Canton de Berne, Commune Municipale de Biel/Bienne et ses paroisses, Rue du Rüschi 14, 2500 Biel/Bienne.

Vertreterin: Inkassostelle Städtische Steuerverwaltung, Office d'encaissement, Intendance impôts de la ville de Bienne, Rüschistrasse 14, 2502 Biel/Bienne.

Forderungen:

Fr. 750.05 nebst Zinsen zu 3% seit 25. August 2017.

Zusätzliche Kosten: Fr. 14.20 Intérêt moratoire selon bordereau d'impôt, Fr. 10.40 Intérêt moratoire pas encore facturé, Fr. 520.– amende, frais, émoluments/intér, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund: Impôts et taxes 2016 selon facture du 7. Februar 2017.

Der Schuldner wird aufgefordert, die Gläubiger für die angegebenen Forderungen binnen 20 Tagen zu befriedigen. Will der Schuldner die Forderung oder einen Teil derselben, oder das Recht sie auf dem Betreibungswege geltend zu machen bestreiten, so hat er dies innert zehn Tagen seit der Veröffentlichung des Zahlungsbefehls dem unterzeichnenden Betreibungsamt mündlich oder schriftlich zu erklären (Rechtsvorschlag zu erheben). Wird die Forderung nur zum Teil bestritten, so ist der bestrittene Betrag ziffermässig genau anzugeben, ansonsten die ganze Forderung als bestritten gilt. Sollte der Schuldner dem Zahlungsbefehl nicht nachkommen, so können die Gläubiger die Fortsetzung der Betreibung verlangen.

Betreibungsamt Seeland

Dienststelle Biel/Bienne

2501 Biel/Bienne

Hauptli, Willi, geboren am 19. Juli 1960, wohnhaft 101-701 Royal Dong-Ah Appt, 049050051 Seoul, Gwangjin-Gu, Korea (Demokratische Volksrepublik).

Zahlungsbefehl Nr. 98010796 vom 13. März 2018.

Art der Schuldbetreibungen: Ordentliches Verfahren.

Gläubigerin: Stadt Langenthal, Jurastrasse 22, 4901 Langenthal.

Vertreterin: Soziale Dienste Langenthal, Jurastrasse 22, 4900 Langenthal.

Forderungen:

Fr. 29 564.30 nebst Zinsen zu 5% seit 12. März 2018, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund: Ausstehende Unterhaltsbeiträge für Margrit Häuptli, geb. 8. April 1959 gestützt auf Vereinbarung vom 23. Januar 2014, rechtskräftig, für die Monate März 2017 bis März 2018 à Fr. 2004.– mtl. = Fr. 26 052.– + Ausstehende Unterhaltsbeiträge gestützt auf Vereinbarung vom 1. Februar 2012, rechtskräftig für Dezember 2013 Fr. 3400.– + bereits generierte Betriebskosten von Fr. 112.30.–. Gesamttotal der Betreuung Fr. 29 564.30.

Der Schuldner wird aufgefordert, die Gläubigerin für die angegebenen Forderungen binnen 20 Tagen zu befriedigen. Will der Schuldner die Forderung oder einen Teil derselben, oder das Recht sie auf dem Betreibungswege geltend zu machen bestreiten, so hat er dies innert zehn Tagen seit der Veröffentlichung des Zahlungsbefehls dem unterzeichnenden Betreibungsamt mündlich oder schriftlich zu erklären (Rechtsvorschlag zu erheben). Wird die Forderung nur zum Teil bestritten, so ist der bestrittene Betrag ziffermässig genau anzugeben, ansonsten die ganze Forderung als bestritten gilt. Sollte der Schuldner dem Zahlungsbefehl nicht nachkommen, so kann die Gläubigerin die Fortsetzung der Betreuung verlangen.

Betreibungsamt Seeland
Dienststelle Biel/Bienne
2501 Biel/Bienne

Heider, Klaus, geboren am 19. Oktober 1965, wohnt Hauptstrasse 17, 2563 Ipsach.

Zahlungsbefehl Nr. 98005998 vom 16. Februar 2018.

Art der Schuldbetreibungen: Ordentliches Verfahren.

Gläubigerin: Sanitas Grundversicherungen AG, Jägergasse 3, Postfach 2010, 8021 Zürich.

Vertreterin: Sanitas, Inkasso, Konradstrasse 14, 8401 Winterthur.

Forderungen:

Fr. 5255.30 nebst Zinsen zu 5,00% seit 7. März 2017. Zusätzliche Kosten: Fr. 360.– Mahnspesen vom 15. September 2016 bis 14. Dezember 2017, Fr. 14.– Betriebskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund: Prämien KVG vom 6. April 2016 bis 31. Oktober 2017.

Der Schuldner wird aufgefordert, die Gläubigerin für die angegebenen Forderungen binnen 20 Tagen zu befriedigen. Will der Schuldner die Forderung oder einen Teil derselben, oder das Recht sie auf dem Betreibungswege geltend zu machen bestreiten, so hat er dies innert zehn Tagen seit der Veröffentlichung des Zahlungsbefehls dem unterzeichnenden Betreibungsamt mündlich oder schriftlich zu erklären (Rechtsvorschlag zu erheben). Wird die Forderung nur zum Teil bestritten, so ist der bestrittene Betrag ziffermässig genau anzugeben, ansonsten die ganze Forderung als bestritten gilt. Sollte der Schuldner dem Zahlungsbefehl nicht nachkommen, so kann die Gläubigerin die Fortsetzung der Betreuung verlangen.

Betreibungsamt Seeland
Dienststelle Biel/Bienne
2501 Biel/Bienne

Mbora Mayuel Stéphane, geboren am 12. November 1987, wohnhaft Bernstrasse 59, 3302 Moosseedorf.

Zahlungsbefehl Nr. 97080852 vom 23. August 2017.

Art der Schuldbetreibungen: Ordentliches Verfahren.

Gläubiger: Kanton Bern, Einwohnergemeinde Moosseedorf und deren Kirchgemeinden, 3302 Moosseedorf.

Vertreterin: Steuerverwaltung des Kantons Bern, Inkasso Region Bern-Mittelland, Brünnenstrasse 66, 3000 Bern.

Forderungen:

Fr. 4892.10 nebst Zinsen zu 3,00% seit 21. August 2017.

Fr. 50.70.

Fr. 391.80.

Fr. 320.–.

Fr. 130.60.

Zusätzliche Kosten: Betriebskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund: Steuern und Abgaben 2013 gemäss Rechnung vom 20. November 2014.

Verzugszins gemäss Steuerrechnung.

Noch nicht fakturierter Verzugszins.

Bussen, Kosten und Gebühren.

Feuerwehrendienstersatzabgabe.

Der Schuldner wird aufgefordert, die Gläubiger für die angegebenen Forderungen binnen 20 Tagen zu befriedigen. Will der Schuldner die Forderung oder einen Teil derselben, oder das Recht sie auf dem Betreibungswege geltend zu machen bestreiten, so hat er dies innert zehn Tagen seit der Veröffentlichung des Zahlungsbefehls dem unterzeichnenden Betreibungsamt mündlich oder schriftlich zu erklären (Rechtsvorschlag zu erheben). Wird die Forderung nur zum Teil bestritten, so ist der bestrittene Betrag ziffermässig genau anzugeben, ansonsten die ganze Forderung als bestritten gilt. Sollte der Schuldner dem Zahlungsbefehl nicht nachkommen, so können die Gläubiger die Fortsetzung der Betreuung verlangen.

Betreibungsamt Bern-Mittelland
Dienststelle Mittelland
3072 Ostermundigen

Mbora Mayuel Stéphane, geboren am 12. November 1987, Bernstrasse 59, 3302 Moosseedorf.

Zahlungsbefehl Nr. 97080856 vom 23. August 2017.

Art der Schuldbetreibungen: Ordentliches Verfahren.

Gläubigerin: Schweizerische Eidgenossenschaft, vertreten durch den Kanton Bern, 3018 Bern.

Vertreterin: Steuerverwaltung des Kantons Bern, Inkasso Region Bern-Mittelland, Brünnenstrasse 66, 3000 Bern.

Forderungen:

Fr. 260.15 nebst Zinsen zu 3,00% seit 21. August 2017.

Fr. 9.95.

Fr. 460.–.

Zusätzliche Kosten: Betriebskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund: Direkte Bundessteuer 2014 gemäss Rechnung vom 12. April 2016.

Noch nicht fakturierter Verzugszins.

Bussen, Kosten und Gebühren.

Der Schuldner wird aufgefordert, die Gläubigerin für die angegebenen Forderungen binnen 20 Tagen zu befriedigen. Will der Schuldner die Forderung oder einen Teil derselben, oder das Recht sie auf dem Betreibungswege geltend zu machen bestreiten, so hat er dies innert zehn Tagen seit der Veröffentlichung des Zahlungsbefehls dem unterzeichnenden Betreibungsamt mündlich oder schriftlich zu erklären (Rechtsvorschlag zu erheben). Wird die Forderung nur zum Teil bestritten, so ist der bestrittene Betrag ziffermässig genau anzugeben, ansonsten die ganze Forderung als bestritten gilt. Sollte der Schuldner dem Zahlungsbefehl nicht nachkommen, so kann die Gläubigerin die Fortsetzung der Betreuung verlangen.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner.

Betreibungsamt Bern-Mittelland
Dienststelle Mittelland
3072 Ostermundigen

Mbora Mayuel Stéphane, geboren am 12. November 1987, Bernstrasse 59, 3302 Moosseedorf.

Zahlungsbefehl Nr. 97080919 vom 23. August 2017.

Art der Schuldbetreibungen: Ordentliches Verfahren.

Gläubigerin: Schweizerische Eidgenossenschaft, vertreten durch den Kanton Bern, 3018 Bern.

Vertreterin: Steuerverwaltung des Kantons Bern, Inkasso Region Bern-Mittelland, Brünnenstrasse 66, 3000 Bern.

Forderungen:

Fr. 260.15 nebst Zinsen zu 3,00% seit 21. August 2017.

Fr. 20.85.

Fr. 260.–.

Zusätzliche Kosten: Betriebskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund: Direkte Bundessteuer 2013 gemäss Rechnung vom 20. November 2014.

Noch nicht fakturierter Verzugszins.

Bussen, Kosten und Gebühren.

Der Schuldner wird aufgefordert, die Gläubigerin für die angegebenen Forderungen binnen 20 Tagen zu befriedigen. Will der Schuldner die Forderung oder einen Teil derselben, oder das Recht sie auf dem Betreibungswege geltend zu machen bestreiten, so hat er dies innert zehn Tagen seit der Veröffentlichung des Zahlungsbefehls dem unterzeichnenden Betreibungsamt mündlich oder schriftlich zu erklären (Rechtsvorschlag zu erheben). Wird die Forderung nur zum Teil bestritten, so ist der bestrittene Betrag ziffermässig genau anzugeben, ansonsten die ganze Forderung als bestritten gilt. Sollte der Schuldner dem Zahlungsbefehl nicht nachkommen, so kann die Gläubigerin die Fortsetzung der Betreuung verlangen.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner.

Betreibungsamt Bern-Mittelland
Dienststelle Mittelland
3072 Ostermundigen

Mbora Mayuel Stéphane, geboren am 12. November 1987, Bernstrasse 59, 3302 Moosseedorf.

Zahlungsbefehl Nr. 97081228 vom 23. August 2017.

Art der Schuldbetreibungen: Ordentliches Verfahren.

Gläubiger: Kanton Bern, Einwohnergemeinde Moosseedorf und deren Kirchgemeinden, 3302 Moosseedorf.

Vertreterin: Steuerverwaltung des Kantons Bern, Inkasso Region Bern-Mittelland, Brünnenstrasse 66, 3000 Bern.

Forderungen:

Fr. 5989.90 nebst Zinsen zu 3,00% seit 21. August 2017.

Fr. 274.–.

Fr. 229.15.

Fr. 520.–.

Fr. 130.60.

Zusätzliche Kosten: Betriebskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund: Steuern und Abgaben 2014 gemäss Rechnung vom 12. April 2016.

Verzugszins gemäss Steuerrechnung.

Noch nicht fakturierter Verzugszins.

Bussen, Kosten und Gebühren.

Feuerwehrendienstersatzabgabe.

Der Schuldner wird aufgefordert, die Gläubiger für die angegebenen Forderungen binnen 20 Tagen zu befriedigen. Will der Schuldner die Forderung oder einen Teil derselben, oder das Recht sie auf dem Betreibungswege geltend zu machen bestreiten, so hat er dies innert zehn Tagen seit der Veröffentlichung des Zahlungsbefehls dem unterzeichnenden Betreibungsamt mündlich oder schriftlich zu erklären (Rechtsvorschlag zu erheben). Wird die Forderung nur zum Teil bestritten, so ist der bestrittene Betrag ziffermässig genau anzugeben, ansonsten die ganze Forderung als bestritten gilt. Sollte der Schuldner dem Zahlungsbefehl nicht nachkommen, so können die Gläubiger die Fortsetzung der Betreuung verlangen.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner.

Betreibungsamt Bern-Mittelland
Dienststelle Mittelland
3072 Ostermundigen

Mbora Mayuel Stéphane, geboren am 12. November 1987, Bernstrasse 59, 3302 Moosseedorf.

Zahlungsbefehl Nr. 97093090 vom 3. Oktober 2017.

Art der Schuldbetreibungen: Ordentliches Verfahren.

Gläubigerin: Schweizerische Eidgenossenschaft, vertreten durch den Kanton Bern, 3018 Bern.

Vertreterin: Steuerverwaltung des Kantons Bern, Inkasso Region Bern-Mittelland, Brünnenstrasse 66, 3000 Bern.

Forderungen:

Fr. 286.55 nebst Zinsen zu 3,00% seit 28. September 2017.

Fr. 6.60.

Fr. 460.–.

Zusätzliche Kosten: Betreuungskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund: Direkte Bundessteuer 2015 gemäss Rechnung vom 21. November 2016.

Noch nicht fakturierter Verzugszins.

Bussen, Kosten und Gebühren.

Der Schuldner wird aufgefordert, die Gläubigerin für die angegebenen Forderungen binnen 20 Tagen zu befriedigen. Will der Schuldner die Forderung oder einen Teil derselben, oder das Recht sie auf dem Betreibungswege geltend zu machen bestreiten, so hat er dies innert zehn Tagen seit der Veröffentlichung des Zahlungsbefehls dem unterzeichnenden Betreibungsamt mündlich oder schriftlich zu erklären (Rechtsvorschlag zu erheben). Wird die Forderung nur zum Teil bestritten, so ist der bestrittene Betrag ziffermässig genau anzugeben, ansonsten die ganze Forderung als bestritten gilt. Sollte der Schuldner dem Zahlungsbefehl nicht nachkommen, so kann die Gläubigerin die Fortsetzung der Betreibung verlangen.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner.

Betreibungsamt Bern-Mittelland
Dienststelle Mittelland
3072 Ostermundigen

Mbora Mayuel Stéphane, geboren am 12. November 1987, Bernstrasse 59, 3302 Moosseedorf.

Zahlungsbefehl Nr. 97093091 vom 3. Oktober 2017.

Art der Schuldbetreibungen: Ordentliches Verfahren.

Gläubiger: Kanton Bern, Einwohnergemeinde Moosseedorf und deren Kirchgemeinden, 3302 Moosseedorf.

Vertreterin: Steuerverwaltung des Kantons Bern, Inkasso Region Bern-Mittelland, Brünnenstrasse 66, 3000 Bern.

Forderungen:

Fr. 6275.05 nebst Zinsen zu 3,00% seit 28. September 2017.

Fr. 217.40.

Fr. 144.90.

Fr. 520.00.

Fr. 135.05.

Zusätzliche Kosten: Betreuungskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund: Steuern und Abgaben 2015 gemäss Rechnung vom 21. November 2016.

Verzugszins gemäss Steuerrechnung.

Noch nicht fakturierter Verzugszins.

Bussen, Kosten und Gebühren.

Feuerwehrendienstersatzabgabe.

Der Schuldner wird aufgefordert, die Gläubiger für die angegebenen Forderungen binnen 20 Tagen zu befriedigen. Will der Schuldner die Forderung oder einen Teil derselben, oder das Recht sie auf dem Betreibungswege geltend zu machen bestreiten, so hat er dies innert zehn Tagen seit der Veröffentlichung des Zahlungsbefehls dem unterzeichnenden Betreibungsamt mündlich oder schriftlich zu erklären (Rechtsvorschlag zu erheben). Wird die Forderung nur zum Teil bestritten, so ist der bestrittene Betrag ziffermässig genau anzugeben, ansonsten die ganze Forderung als bestritten gilt. Sollte der Schuldner dem Zahlungsbefehl nicht nachkommen, so können die Gläubiger die Fortsetzung der Betreibung verlangen.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner.

Betreibungsamt Bern-Mittelland
Dienststelle Mittelland
3072 Ostermundigen

Rappo, Pascal, geboren am 12. August 1970, wohnhaft Länggassstrasse 40a, 3012 Bern.

Zahlungsbefehl Nr. 97111923 vom 29. November 2017.

Art der Schuldbetreibungen: Ordentliches Verfahren.

Gläubiger: Staat Wallis, 1950 Sion.

Vertreter: Kantonales Inkassoamt für Betreibungs- und Konkursverfahren, Rue des Vergers 2, 1950 Sion.

Forderungen:

Fr. 1000.–.

Fr. 65.–.

Zusätzliche Kosten: Betreuungskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund: Amende d'ordre 2016 No d'object: 3311.026902.1601 du 17. Juli 2017 Département des finances et de l'énergie – Service cantonal des contributions – 1951 Sion Fr. 1000.–.

Frais de sommation, émoulement de poursuite/Mahnungsspesen, Betreibungsgebühren Fr. 65.–.

Der Schuldner wird aufgefordert, den Gläubiger für die angegebenen Forderungen binnen 20 Tagen zu befriedigen. Will der Schuldner die Forderung oder einen Teil derselben, oder das Recht sie auf dem Betreibungswege geltend zu machen bestreiten, so hat er dies innert zehn Tagen seit der Veröffentlichung des Zahlungsbefehls dem unterzeichnenden Betreibungsamt mündlich oder schriftlich zu erklären (Rechtsvorschlag zu erheben). Wird die Forderung nur zum Teil bestritten, so ist der bestrittene Betrag ziffermässig genau anzugeben, ansonsten die ganze Forderung als bestritten gilt. Sollte der Schuldner dem Zahlungsbefehl nicht nachkommen, so kann der Gläubiger die Fortsetzung der Betreibung verlangen.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner.

Betreibungsamt Bern-Mittelland
Dienststelle Mittelland
3072 Ostermundigen

Vesely, Martin, geboren am 24. März 1964, wohnhaft Calle de Relojeloro 5, 29604 Marbella, Spanien.

Zahlungsbefehl Nr. 98011255 vom 16. März 2018.

Art der Schuldbetreibungen: Ordentliches Verfahren.

Gläubiger: Schweizerische Eidgenossenschaft, Kanton Bern, Einwohnergemeinde Pieterlen.

Vertreterin: Steuerverwaltung Kanton Bern Region Seeland, Bereich Inkasso, Bahnhofplatz 10, 2501 Biel/Bienne.

Forderungen:

Fr. 3249.20, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund: Kantons- und Gemeindesteuern 2016, direkte Bundessteuer 2016.

Steuern und Abgaben 2016/direkte Bundessteuer 2016 gemäss Rechnung vom 10. Oktober 2017.

Der Schuldner wird aufgefordert, die Gläubiger für die angegebenen Forderungen binnen 20 Tagen zu befriedigen. Will der Schuldner die Forderung oder einen Teil derselben, oder das Recht sie auf dem Betreibungswege geltend zu machen bestreiten, so hat er dies innert zehn Tagen seit der Veröffentlichung des Zahlungsbefehls dem unterzeichnenden Betreibungsamt mündlich oder schriftlich zu erklären (Rechtsvorschlag zu erheben). Wird die Forderung nur zum Teil bestritten, so ist der bestrittene Betrag ziffermässig genau anzugeben, ansonsten die ganze Forderung als bestritten gilt. Sollte der Schuldner dem Zahlungsbefehl nicht nachkommen, so können die Gläubiger die Fortsetzung der Betreibung verlangen.

Betreibungsamt Seeland
Dienststelle Biel/Bienne
2501 Biel/Bienne

Wälchli, Claudia, geboren am 3. Mai 1983, wohnhaft Bimerweg 5, 3303 Jegenstorf.

Zahlungsbefehl Nr. 97042315 vom 15. Mai 2017.

Art der Schuldbetreibungen: Ordentliches Verfahren.

Gläubiger: Kanton Bern, Einwohnergemeinde Jegenstorf und Ansprechergemeinde, und deren Kirchgemeinden, 3303 Jegenstorf.

Vertreterin: Steuerverwaltung des Kantons Bern, Inkasso Region Bern-Mittelland, Brünnenstrasse 66, 3000 Bern.

Forderungen:

Fr. 3942.25 nebst Zinsen zu 3% seit 1. Mai 2017.

Fr. 128.90.

Fr. 42.75.

Fr. 520.–.

Fr. 71.15.

Zusätzliche Kosten: Betreuungskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund: Steuern und Abgaben 2015 gemäss Rechnung vom 21. November 2016, Verzugszins gemäss Steuerrechnung, noch nicht fakturierter Verzugszins, Bussen, Kosten und Gebühren, Feuerwehrendienstersatzabgabe.

Die Schuldnerin wird aufgefordert, die Gläubiger für die angegebenen Forderungen binnen 20 Tagen zu befriedigen. Will die Schuldnerin die Forderung oder einen Teil derselben, oder das Recht sie auf dem Betreibungswege geltend zu machen bestreiten, so hat sie dies innert zehn Tagen seit der Veröffentlichung des Zahlungsbefehls dem unterzeichnenden Betreibungsamt mündlich oder schriftlich zu erklären (Rechtsvorschlag zu erheben). Wird die Forderung nur zum Teil bestritten, so ist der bestrittene Betrag ziffermässig genau anzugeben, ansonsten die ganze Forderung als bestritten gilt. Sollte die Schuldnerin dem Zahlungsbefehl nicht nachkommen, so können die Gläubiger die Fortsetzung der Betreibung verlangen.

Betreibungsamt Bern-Mittelland
Dienststelle Mittelland
3072 Ostermundigen

Wälchli, Claudia, geboren am 3. Mai 1983, wohnhaft Bimerweg 5, 3303 Jegenstorf.

Zahlungsbefehl Nr. 97042316 vom 15. Mai 2017.

Art der Schuldbetreibungen: Ordentliches Verfahren.

Gläubigerin: Schweizerische Eidgenossenschaft vertreten durch den Kanton Bern, 3018 Bern.

Vertreterin: Steuerverwaltung des Kantons Bern, Inkasso Region Bern-Mittelland, Brünnenstrasse 66, 3000 Bern.

Forderungen:

Fr. 119.35 nebst Zinsen zu 3% seit 1. Mai 2017.

Fr. 1.30.

Fr. 460.–.

Zusätzliche Kosten: Betreuungskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund: Direkte Bundessteuer 2015 gemäss Rechnung vom 21. November 2016, noch nicht fakturierter Verzugszins, Bussen, Kosten und Gebühren.

Die Schuldnerin wird aufgefordert, die Gläubigerin für die angegebenen Forderungen binnen 20 Tagen zu befriedigen. Will die Schuldnerin die Forderung oder einen Teil derselben, oder das Recht sie auf dem Betreibungswege geltend zu machen bestreiten, so hat sie dies innert zehn Tagen seit der Veröffentlichung des Zahlungsbefehls dem unterzeichnenden Betreibungsamt mündlich oder schriftlich zu erklären (Rechtsvorschlag zu erheben). Wird die Forderung nur zum Teil bestritten, so ist der bestrittene Betrag ziffermässig genau anzugeben, ansonsten die ganze Forderung als bestritten gilt. Sollte die Schuldnerin dem Zahlungsbefehl nicht nachkommen, so kann die Gläubigerin die Fortsetzung der Betreibung verlangen.

Betreibungsamt Bern-Mittelland
Dienststelle Mittelland
3072 Ostermundigen

Wälchli, Claudia, geboren am 3. Mai 1983, wohnhaft Bimerweg 5, 3303 Jegenstorf.

Zahlungsbefehl Nr. 97085849 vom 7. September 2017.

Art der Schuldbetreibungen: Ordentliches Verfahren.

Gläubiger: Kanton Bern, Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt, 3001 Bern.

Vertreterin: Steuerverwaltung des Kantons Bern, Inkasso Region Bern-Mittelland, Brünnenstrasse 66, 3000 Bern.

Forderungen:

Fr. 60.– nebst Zinsen zu 3% seit 6. September 2017.

Fr. 1.00.

Fr. 80.–.

Zusätzliche Kosten: Betreuungskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund: Ausstand gemäss Rechnung vom 19. Januar 2017, Rechnung-Nr. 12828539, Verzugszins, Mahngebühren.

Die Schuldnerin wird aufgefordert, die Gläubiger für die angegebenen Forderungen binnen 20 Tagen zu befriedigen. Will die Schuldnerin die Forderung oder einen Teil derselben, oder das Recht sie auf dem Betreibungswege geltend zu machen bestreiten, so hat sie dies innert zehn Tagen seit der Veröffentlichung des Zahlungsbefehls dem unterzeichnenden Betreibungsamt mündlich oder schriftlich zu erklären (Rechtsvorschlag zu erheben). Wird die Forderung nur zum Teil bestritten, so ist der bestrittene Betrag

ziffernmässig genau anzugeben, ansonsten die ganze Forderung als bestritten gilt. Sollte die Schuldnerin dem Zahlungsbefehl nicht nachkommen, so können die Gläubiger die Fortsetzung der Betreibung verlangen.

Betreibungsamt Bern-Mittelland
Dienststelle Mittelland
3072 Ostermundigen

Konkursandrohung

Lauterbach, Günter Georg, Einzelfirma «Tourismuswerbung Lauterbach», von Deutschland, geboren am 30. Juni 1954, früher wohnhaft Leischenstrasse 9 A, 3806 Bönigen, jetzt unbekanntes Aufenthaltsort.

Zahlungsbefehl Nr. 97015100 vom 7. November 2017.

Gläubigerin: Berner Kantonalbank AG, Bundesplatz 8, 3011 Bern.

Konkursandrohung Nr. 97015100.

Fr. 15 523.30 nebst Zinsen zu 6% seit 1. Oktober 2017.

Fr. 350.– Spesen: Fr. 100.–, Betreibungs- und Saldierungskosten Fr. 250.–.

Zusätzliche Kosten: Ausstellung Zahlungsbefehl, Konkursandrohung, Zustellungskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsurkunde und Grund der Forderung: Kreditvertrag vom 14. Dezember 2012/16. Januar 2013. Mahnung vom 22. Juni 2016/Korrespondenz mit bevollmächtigtem Anwalt Bernhard Blum, Steffisburg, Fr. 15 523.30 nebst Zinsen zu 6% seit 1. Oktober 2017, Spesen: Fr. 100.–, Betreibungs- und Saldierungskosten: Fr. 250.–, Fr. 350.–.

Nachdem auf den am 17. Januar 2018 zugestellten Zahlungsbefehl die Forderung nicht bezahlt worden ist, wird hiermit dem Schuldner der Konkurs angedroht. Falls die angegebene Forderung nebst den Betreibungskosten nicht innert 20 Tagen nach der Publikation dieser Konkursandrohung bezahlt wird, steht dem Gläubiger das Recht zu, beim Gericht gegen den Schuldner das Konkursbegehren zu stellen. Will der Schuldner die Zulässigkeit der Konkursbetreibung bestreiten, so hat er gemäss Artikel 17 SchKG innert zehn Tagen bei der Aufsichtsbehörde Beschwerde zu führen. Der Schuldner ist berechtigt, beim Nachlassrichter einen Nachlassvertrag vorzuschlagen.

Auszug aus dem Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs:
Konkursandrohung

162 Das für die Eröffnung des Konkurses zuständige Gericht (Konkursgericht) hat auf Verlangen des Gläubigers, sofern es zu dessen Sicherung geboten erscheint, die Aufnahme eines Verzeichnisses aller Vermögensbestandteile des Schuldners (Güterverzeichnis) anzuordnen.

163 Das Betreibungsamt nimmt das Güterverzeichnis auf. Es darf damit erst beginnen, wenn die Konkursandrohung zugestellt ist; ausgenommen sind die Fälle nach Artikel 83 Absatz 1 und Artikel 183 SchKG. Die Artikel 90 bis 92 finden entsprechende Anwendung.

166 Nach Ablauf von 20 Tagen seit der Zustellung der Konkursandrohung kann der Gläubiger unter Vorlegung dieser Urkunde und des Zahlungsbefehls beim Konkursgericht das Konkursbegehren stellen. Dieses Recht erlischt 15 Monate nach der Zustellung des Zahlungsbefehls. Ist Rechtsvorschlag erhoben worden, so steht diese Frist zwischen der Einleitung und der Erledigung eines dadurch veranlassten gerichtlichen Verfahrens still.

167 Zieht der Gläubiger das Konkursbegehren zurück, so kann er es vor Ablauf eines Monats nicht erneuern.

Beschwerde

17 Mit Ausnahme der Fälle, in denen dieses Gesetz den Weg der gerichtlichen Klage vorschreibt, kann gegen jede Verfügung eines Betreibungs- oder eines Konkursamtes bei der Aufsichtsbehörde wegen Gesetzesverletzung oder Unangemessenheit Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss binnen zehn Tagen seit dem Tage, an welchem der Beschwerdeführer von der Verfügung Kenntnis

erhalten hat, angebracht werden. Wegen Rechtsverweigerung oder Rechtsverzögerung kann jederzeit Beschwerde geführt werden.

Die vorstehende Publikation der Betreibungsurkunden ersetzt die persönliche Zustellung derselben an den Schuldner.

Betreibungsamt Oberland
Dienststelle Oberland Ost
3800 Interlaken

Pfändungsurkunde

Bamubila, Faustin, geboren am 5. Mai 1984, wohnhaft Rue de Village-Neuf 60b, 68128 Rosenau, Frankreich.

Schuldbetreibungs Nr. Pfändungsgruppe 97034717 vom 12. Dezember 2017.

Gläubiger: Schweizerische Eidgenossenschaft und Kanton Basel-Stadt.

Vertreterin: Steuerverwaltung Basel-Stadt, Abteilung Dienste und Steuerbezug, Fischmarkt 10, 4001 Basel.

Forderungen:

Betreibung 97085662: Schweizerische Eidgenossenschaft Fr. 1013.75 + Betreibungskosten + Zins.

Betreibung 97085687: Kanton Basel-Stadt: Fr. 17 233.80 + Betreibungskosten + Zins.

Der Schuldner hat sich bei Straffolge (Art. 169 StGB) jeder vom Betreibungsbeamten nicht bewilligten Verfügung über die Vermögenswerte zu enthalten (Art. 96 SchKG).

Gestützt auf die Arrestverfahren Nr. 97000106 und 97000107 und in Abwesenheit des Schuldners wird derjenige Betrag der das vorläufige Existenz-Minimum von Fr. 780.– pro Monat übersteigt, vom Einkommen des Schuldners bei der PostFinance AG, Wankdorfallee 4, 3030 Bern, vollumfänglich gepfändet.

Ostermundigen, 22. Februar 2018

Per Dienststelle: A. Rathgeb

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung der Pfändungsurkunde (Art. 114 SchKG) an den Schuldner.

Rechtsmittelbelehrung: Zur Beschwerdeführung bei der Aufsichtsbehörde steht dem Schuldner eine Frist von zehn Tagen seit der Publikation der Pfändungsurkunde zur Verfügung. Beschwerden haben ein Begehren und eine Begründung zu enthalten.

Betreibungsamt Bern-Mittelland
Dienststelle Mittelland
3072 Ostermundigen

Business Capital Investors Corporation, 10022 New York, zurzeit unbekanntes Domizil.

Schuldbetreibungs Nr. Pfändungsgruppe 97011174 vom 19. April 2017.

Gläubiger: Jan Vohburger, wohnhaft Bruchstrasse 128, DE-50259 Pulheim.

Vertreterin: Pachmann Rechtsanwälte AG, Alexander Theiler, Löwenstrasse 29, 8001 Zürich.

Forderungen:

Fr. 48 082.65 + Betreibungskosten.

Der Schuldner hat sich bei Straffolge (Art. 169 StGB) jeder vom Betreibungsbeamten nicht bewilligten Verfügung über die Vermögenswerte zu enthalten (Art. 96 SchKG).

Gestützt auf das Arrestverfahren Nr. 95000116 und in Abwesenheit des Schuldners wird auf den Konten bei der Nationalbank, CHF-Konto Nr. 2009307096, EUR-Konto Nr. 1002006094 sowie USD-Konto Nr. 1002006093, lautend auf die Bundesanwaltschaft, im Umfang der oben genannten Forderung zuzüglich Kosten gepfändet.

Ostermundigen, 23. Februar 2018

Per Dienststelle: A. Rathgeb

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung der Pfändungsurkunde (Art. 114 SchKG) an den Schuldner.

Rechtsmittelbelehrung: Zur Beschwerdeführung bei der Aufsichtsbehörde steht dem Schuldner eine Frist

von zehn Tagen seit der Publikation der Pfändungsurkunde zur Verfügung. Beschwerden haben ein Begehren und eine Begründung zu enthalten.

Betreibungsamt Bern-Mittelland
Dienststelle Mittelland
3072 Ostermundigen

Flannigan, William Allen, geboren am 29. Juli 1988, wohnhaft gewesen Aarwangenstrasse 82, 4900 Langenthal, jetzt unbekanntes Aufenthaltsort.

Schuldbetreibungs Nr. 97026075 vom 7. Dezember 2017.

Gläubigerin: Sanitas Grundversicherungen AG, Zentrales Betreibungswesen, Jägggasse 3, 8021 Zürich.

Vertreterin: Sanitas Grundversicherungen AG, Konradstrasse 14, 8401 Winterthur.

Forderungen:

Fr. 3737.40 nebst Zinsen zu 5% seit 2. Oktober 2016 Prämien KVG vom 1. Januar 2016 bis 30. Juni 2017, Fr. 240.– Mahnspesen vom 16. Juni 2016 bis 15. Juni 2017 + Betreibungs- und Publikationskosten ./.. Zahlung von Fr. 203.30 vom 27. Dezember 2017.

Der Schuldner hat sich bei Straffolge (Art. 169 StGB) jeder vom Betreibungsbeamten nicht bewilligten Verfügung über die Vermögenswerte zu enthalten (Art. 96 SchKG).

Dem Schuldner wird zur Kenntnis gebracht, dass die Pfändung in der oben aufgeführten Betreibung am 13. April 2018 um 8.30 Uhr vollzogen wird.

Der Schuldner wird ausdrücklich auf Artikel 91 SchKG aufmerksam gemacht.

Leistet der Schuldner dieser Aufforderung keine Folge, wird die Pfändung im Sinne von Artikel 89 ff. SchKG in dessen Abwesenheit auf dem Betreibungsamt Emmental-Oberaargau, Dienststelle Oberaargau, vollzogen und mangels Feststellung pfändbarer Vermögenswerte gemäss Artikel 112 bis 115 SchKG in Verbindung mit BGE 120 III 110 der Gläubigerin eine Pfändungsurkunde errichtet, bzw. ein Verlustschein ausgestellt. Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung der Pfändungsankündigung an den Schuldner.

Betreibungsamt Emmental-Oberaargau
Dienststelle Oberaargau
4900 Langenthal

Gloeckner, Bernard, geboren am 10. März 1949, wohnhaft Blankeneser Hauptstrasse 97, 22587 Hamburg, Deutschland.

Schuldbetreibungs Nr. Pfändungsgruppe 97035042 vom 13. Dezember 2017.

Gläubiger: Schweizerische Eidgenossenschaft und Kanton Tessin.

Vertreter: Divisione delle contribuzioni, Ufficio Esazione e condoni, Viale Stefano Franscini 6, Palazzo amministrativo 1, 6501 Bellinzona.

Forderungen:

Betreibung 97038668: Kanton Tessin: Fr. 4336.90 + Betreibungskosten + Zins.

Betreibung 97065749: Schweizerische Eidgenossenschaft: Fr. 167.75 + Betreibungskosten + Zins.

Der Schuldner hat sich bei Straffolge (Art. 169 StGB) jeder vom Betreibungsbeamten nicht bewilligten Verfügung über die Vermögenswerte zu enthalten (Art. 96 SchKG).

Gestützt auf die Arrestverfahren Nr. 97000059 und 97000060 und in Abwesenheit des Schuldners wird das Guthaben auf den Konten Nr. 14-536541-7 und 61-715207-9 gegenüber der PostFinance AG, Mingerstrasse 20, 3030 Bern, vollumfänglich gepfändet.

Ostermundigen, 22. Februar 2018

Per Dienststelle: A. Rathgeb

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung der Pfändungsurkunde (Art. 114 SchKG) an den Schuldner.

Rechtsmittelbelehrung: Zur Beschwerdeführung bei der Aufsichtsbehörde steht dem Schuldner eine Frist von zehn Tagen seit der Publikation der Pfändungsurkunde zur Verfügung. Beschwerden haben ein Begehren und eine Begründung zu enthalten.

Betreibungsamt Bern-Mittelland
Dienststelle Mittelland
3072 Ostermundigen

Hartmann, Peter, von Möriken-Wildegg, geboren am 19. Oktober 1955, unbekanntes Aufenthaltsort, Thailand.

Schuldbeitrags Nr. Pfändungsgruppe 97000569 vom 9. Januar 2018.

Gläubiger: Schweizerische Eidgenossenschaft und Kanton Aargau, Einwohnergemeinde Oberentfelden. Vertreter: Kantonales Steueramt Aarau.

Forderungen:

Betreibung 97091805: Kanton Aargau und Einwohnergemeinde Oberentfelden: Fr. 27 980.50 + Betreibungskosten + Zins.

Betreibung 97092544: Kanton Aargau: Fr. 14 004.20 + Betreibungskosten + Zins.

Betreibung 97094728: Schweizerische Eidgenossenschaft: Fr. 3533.15 + Betreibungskosten + Zins.

Der Schuldner hat sich bei Straffolge (Art. 169 StGB) jeder vom Betreibungsbeamten nicht bewilligten Verfügung über die Vermögenswerte zu enthalten (Art. 96 SchKG).

Gestützt auf das Arrestverfahren Nr. 97000122 und in Abwesenheit des Schuldners wird das Guthaben auf dem Konto Nr. 60-192874-1 gegenüber der PostFinance AG, Mingerstrasse 20, 3030 Bern, vollumfänglich gepfändet.

Ostermundigen, 20. Februar 2018

Per Dienststelle: A. Rathgeb

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung der Pfändungsurkunde (Art. 114 SchKG) an den Schuldner.

Rechtsmittelbelehrung: Zur Beschwerdeführung bei der Aufsichtsbehörde steht dem Schuldner eine Frist von zehn Tagen seit der Publikation der Pfändungsurkunde zur Verfügung. Beschwerden haben ein Begehren und eine Begründung zu enthalten.

Betreibungsamt Bern-Mittelland

Dienststelle Mittelland

3072 Ostermundigen

Hauptli, Willi, geboren am 19. Juli 1960.

Schuldbeiträge Nrn. 98003374, 98003375, 98003376, 98003377 vom 16. März 2018.

Gläubigerin: Schweizerische Eidgenossenschaft, vertreten durch den Kanton Bern, sowie Kanton Bern, Einwohnergemeinde Ipsach.

Vertreterin: Inkassostelle Region Seeland, Bahnhofplatz 10, 2501 Biel/Bienne.

Forderungen:

Betreibung 98003374: Fr. 9733.60 zzgl. Zins 3% seit 24. Januar 2018: Direkte Bundessteuer 2016 gemäss Rechnung vom 7. Dezember 2017, Fr. 200.35 Verzugszins laut Steuerrechnung, Fr. 14.60 noch nicht fakturierter Verzugszins, Fr. 1360.– Busse, Kosten, Gebühren/Verzugszins.

Betreibung 98003375: Fr. 304.65 zzgl. Zins 3% seit 25. Januar 2018: Gemeindeabgaben 2015 Liegenschaftssteuer 2015 gemäss Rechnung vom 31. Dezember 2015, Fr. 18.15 noch nicht fakturierter Verzugszins, Fr. 79.30 Busse, Kosten, Gebühren/Verzugszins.

Betreibung 98003376: Fr. 304.65 zzgl. Zins 3% seit 25. Januar 2018: Gemeindeabgaben 2014 Liegenschaftssteuer 2014 gemäss Rechnung vom 31. Dezember 2014, Fr. 27.30 noch nicht fakturierter Verzugszins, Fr. 139.30 Busse, Kosten, Gebühren/Verzugszins.

Betreibung 98003377: Fr. 39 792.35 zzgl. Zins 3% seit 24. Januar 2018: Steuern und Abgaben 2016 gemäss Rechnung vom 7. Dezember 2017, Fr. 1065.75 Verzugszins laut Steuerrechnung, Fr. 59.65 noch nicht fakturierter Verzugszins, Fr. 1340.– Busse, Kosten, Gebühren/Verzugszins, zuzüglich Betreibungskosten und Publikationskosten.

Der Schuldner hat sich bei Straffolge (Art. 169 StGB) jeder vom Betreibungsbeamten nicht bewilligten Verfügung über die Vermögenswerte zu enthalten (Art. 96 SchKG).

Dem Schuldner wird zur Kenntnis gebracht, dass die Pfändung in den oben aufgeführten Betreibungen am Mittwoch, 18. April 2018 um 9 Uhr auf dem Betreibungsamt Seeland, Dienststelle Biel/Bienne, Kontrollstrasse 20, 2501 Biel/Bienne, vollzogen wird.

Der Schuldner wird ausdrücklich auf Artikel 91 SchKG aufmerksam gemacht: «Der Schuldner ist bei Straff-

folge verpflichtet, der Pfändung beizuwohnen oder sich vertreten zu lassen (Art. 323 Ziff. 1 StGB).»

Leistet der Schuldner dieser Aufforderung keine Folge, wird die Pfändung im Sinne von Artikel 89 ff. SchKG in seiner Abwesenheit auf dem Betreibungsamt Seeland, Dienststelle Biel/Bienne, vollzogen und nach Ablauf der Teilnahmefrist nach Artikel 110 bis 113 SchKG die Pfändungsurkunde errichtet. Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung der Pfändungsurkunde an den Schuldner mit unbekanntem Aufenthaltsort.

Betreibungsamt Seeland

Dienststelle Biel/Bienne

2501 Biel/Bienne

Koller, Matthias Cyrill, geboren am 21. April 1989, wohnhaft gewesen Gantrischstrasse 2 Bern, jetzt unbekanntes Aufenthaltsort.

Schuldbeitrags Nr. Gruppe 97034376.

Forderungen:

Betreibung 97099575: Progrès Versicherungen AG: Fr. 352.85 + Zinsen und Betreibungskosten.

Betreibung 97031814: Progrès Versicherungen AG: Fr. 378.40 + Zinsen und Betreibungskosten.

Betreibung 97082416: Energie Wasser Bern: Fr. 860.– + Betreibungskosten.

Betreibung 97031619: Energie Wasser Bern: Fr. 350.– + Betreibungskosten.

Betreibung 97069024: Zahninsel GmbH: Fr. 294.70 + Zinsen und Betreibungskosten.

Betreibung 97032518: EOS Schweiz AG: Fr. 371.10 + Zinsen und Betreibungskosten.

Betreibung 97066409: Kanton Bern: Fr. 7533.75 + Zinsen und Betreibungskosten.

Betreibung 97066408: Schweiz. Eidgenossenschaft: Fr. 575.75 + Zinsen und Betreibungskosten.

Betreibung 97069342: Progrès Versicherungen AG: Fr. 1793.– + Zinsen und Betreibungskosten.

Der Schuldner hat sich bei Straffolge (Art. 169 StGB) jeder vom Betreibungsbeamten nicht bewilligten Verfügung über die Vermögenswerte zu enthalten (art. 96 SchKG).

Dem Schuldner wird zur Kenntnis gebracht, dass die Pfändung in den oben aufgeführten Betreibungen am 11. April 2018, 9 Uhr, auf dem Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, Poststrasse 25, 3071 Ostermundigen, vollzogen wird.

Der Schuldner wird ausdrücklich auf Art. 91 SchKG aufmerksam gemacht: «Der Schuldner ist bei Straffolge verpflichtet, der Pfändung beizuwohnen oder sich vertreten zu lassen (Art. 323 Ziff. 1 StGB).»

Leistet der Schuldner dieser Aufforderung keine Folge, wird die Pfändung im Sinne von Artikel 89 ff. SchKG in seiner Abwesenheit auf dem Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, vollzogen und mangels Feststellung pfändbarer Vermögenswerte, gemäss Artikel 112 bis 115 SchKG in Verbindung mit BGE 120 III 110 dem Gläubiger eine Pfändungsurkunde errichtet bzw. ein Verlustschein ausgestellt. Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung der Pfändungsurkunde an den unbekanntes Aufenthaltsort abwesenden Schuldner.

Betreibungsamt Bern-Mittelland

Dienststelle Mittelland

3072 Ostermundigen

Meyer, Ramias, von Steffisburg, geboren am 12. Dezember 1981, wohnhaft gewesen Wabersackerstrasse 87, 3097 Liebefeld, jetzt unbekanntes Aufenthaltsort.

Schuldbeitrags Nr. 97077908 vom 20. Februar 2018.

Gläubigerin: EGK Grundversicherungen AG, Hauptsitz, Brislachstrasse 2, Postfach, 4242 Laufen.

Forderungen:

Fr. 2071.40 + Betreibungskosten + Zins.

Der Schuldner hat sich bei Straffolge (Art. 169 StGB) jeder vom Betreibungsbeamten nicht bewilligten Verfügung über die Vermögenswerte zu enthalten (Art. 96 SchKG).

Dem Schuldner wird zur Kenntnis gebracht, dass die Pfändung in den oben aufgeführten Betreibungen am 18. April 2018, 9 Uhr, auf dem Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, Poststrasse 25, 3071 Ostermundigen, vollzogen wird.

Der Schuldner wird ausdrücklich auf Artikel 91 SchKG aufmerksam gemacht: «Der Schuldner ist bei Straffolge verpflichtet, der Pfändung beizuwohnen oder sich vertreten zu lassen (Art. 323 Ziff. 1 StGB).»

Leistet der Schuldner dieser Aufforderung keine Folge, wird die Pfändung im Sinne von Artikel 89 ff. SchKG in seiner Abwesenheit auf dem Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, vollzogen und mangels Feststellung pfändbarer Vermögenswerte, gemäss Artikel 112 bis 115 SchKG in Verbindung mit BGE 120 III 110 der Gläubigerin eine Pfändungsurkunde errichtet bzw. ein Verlustschein ausgestellt. Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung der Pfändungsurkunde an den unbekanntes Aufenthaltsort abwesenden Schuldner.

Betreibungsamt Bern-Mittelland

Dienststelle Mittelland

3072 Ostermundigen

Betreibungsrechtliche Grundstücksteigerung

Die Liegenschaften der hiernach genannten Schuldner gelangen an eine einmalige öffentliche Steigerung (Grundpfandverwertungsverfahren).

Die Pfandgläubiger und Grundlastberechtigten der bezeichneten Grundstücke werden aufgefordert, dem unterzeichneten Betreibungsamt innert der Eingabefrist ihre Ansprüche am Grundstück selbst sowie am allfälligen Miteigentumsanteil, insbesondere für Zinsen und Kosten, anzumelden und gleichzeitig anzugeben, ob die Kapitalforderung schon fällig oder gekündigt ist, gegebenenfalls für welchen Betrag und welchen Termin.

Nicht angemeldete Ansprüche, soweit diese nicht durch die öffentlichen Bücher ausgewiesen werden, sind von der Teilnahme am Ergebnis der Verwertung ausgeschlossen.

Der Forderungstitel ist der Anmeldung beizulegen.

Maud, Glenn, von Grossbritannien, geboren am 5. Juni 1958, wohnhaft gewesen Grosvenor Street, Mayfair, GB W1K4QG London, jetzt unbekanntes Aufenthaltsort.

Ort der Steigerung: Sitzungszimmer 0.235 (Erdgeschoss, Eingang A), Scheibenstrasse 11, 3600 Thun.

Datum der Steigerung: 28. Juni 2018, 14 Uhr.

Die Steigerungsbedingungen und das Lastenverzeichnis liegen vom 22. Mai 2018 bis 1. Juni 2018 beim Betreibungsamt Oberland, Dienststelle Oberland West, Scheibenstrasse 11a, 3600 Thun, auf.

Die Verwertung erfolgt auf Begehren der Pfandgläubigerin im 1. Rang (Grundbuch Blatt Nr. 5259) bzw. der Pfändungsgläubiger (Grundbuch Blatt Nrn. 5259, 5650 und 5660).

Eingabefrist bis 1. Mai 2018.

Steigerungsobjekte:

Saanen-Grundbuch Blatt Nr. 5259.

– Grund bei Gstaad, Plan Nr. 1123.

– 1838 m² Fläche, davon 167 m² Wohnhaus, 31 m² Gebäude, unterirdisches Gebäude und 1640 m² Gartenanlage.

– Amtlicher Wert: Fr. 2 227 100.–.

– betreibungsamtliche Schätzung: Fr. 12 150 000.–.

Saanen-Grundbuch Blatt Nr. 5650.

– Grund bei Gstaad, Plan Nr. 1123.

– 1999 m² Fläche (Landwirtschaftszone)

– Ertragswert: Fr. 790.–.

– betreibungsamtliche Schätzung: Fr. 12 000.–.

Saanen-Grundbuch Blatt Nr. 5660.

– Grund bei Gstaad, Plan Nr. 1123.

– 524 m² Fläche (Landwirtschaftszone)

– Ertragswert: Fr. 200.–.

– betreibungsamtliche Schätzung: Fr. 3100.–.

Die Grundstücke können am Donnerstag, 31. Mai 2018, 14 Uhr, geführt besichtigt werden (Vor anmeldung zwingend, Telefon 031 635 57 57).

Es wird ausdrücklich auf das Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland sowie die dazugehörige Verordnung aufmerksam gemacht.

Betriebsamt Oberland
Dienststelle Oberland West
3600 Thun

Maud, Glenn, von Grossbritannien, geboren am 5. Juni 1958, ehemals wohnhaft Grosvenor Street, Mayfair, GB W1K4QG London, jetzt unbekannter Aufenthaltes.

Gemäss der amtlichen Publikation gelangen die Grundstücke Saanen-Grundbuch Blatt Nrn. 5259, 5650 und 5660 an eine einmalige öffentliche Steigerung.

Der Eigentümer der Grundstücke wird an dieser Stelle darauf aufmerksam gemacht, dass seine Rechte mit dem Zuschlag an den Grundstücken verwirkt sein werden. Die Grundstücke sind bis spätestens zum Steigerungstag, 14 Uhr, besessen geräumt zu verlassen. Vorbehalten bleibt eine allfällige separate Vereinbarung mit dem neuen Eigentümer. Es wird auf Artikel 19 der Verordnung des Bundesgerichts über die Zwangsverwertung von Grundstücken (VZG) verwiesen.

Da seit Januar 2001 alle Gewinne über Fr. 5200.– aus den Veräusserungen in Zwangsvollstreckungsverfahren den allgemeinen Bestimmungen der Grundstückgewinnsteuer unterstehen, ist zudem für jede Zwangsvollstreckung vom zuständigen Betriebsamt eine Gewinnerklärung einzureichen. Damit diese vollständig und wahrheitsgetreu ausgefüllt werden kann, fordern wir den Eigentümer/Schuldner auf, dem Betriebsamt innert 20 Tagen die folgenden Angaben schriftlich bekannt zu geben und allfällig zu belegen: Erwerbspreis, wertvermehrende Aufwendungen, gewerbsmässig erbrachte Eigenleistungen, weitere Aufwendungen sowie Grundstück- und Betriebsverluste. Ohne den Erhalt dieser Angaben ist das Amt gezwungen, die Gewinnerklärung mit den aus dem Grundbuch bekannten Angaben abzugeben. Dies kann unter Umständen zu einer zu hohen Grundstückgewinnsteuer führen.

Die öffentliche Besichtigung der Grundstücke wird stattfinden am Donnerstag, 31. Mai 2018, um 14 Uhr. Wir benötigen hierzu den Zugang zu sämtlichen Räumlichkeiten. Wir fordern den Eigentümer/Schuldner auf, dem Betriebsamt innert 20 Tagen mitzuteilen, ob und wie der Zugang gewährt wird. Ansonsten wird das Amt die notwendigen Schritte für den Zugang organisieren (Schlüsselservice, Polizei).

Betriebsamt Oberland
Dienststelle Oberland West
3600 Thun

Mitteilung des Verwertungsbegehrens

Kirst, Andreas, geboren am 15. Januar 1968, früher wohnhaft Alleeweg 35, 3006 Bern, jetzt unbekanntem Aufenthaltes.

Zahlungsbefehl Nr. 97022931 vom 22. März 2017.

Gläubigerin: Bank Cler AG, Aeschenplatz 3, 4002 Basel.

Dem Schuldner wird hiermit angezeigt, dass die Gläubigerin in der oben genannten Betreibung die Verwertung des im Zahlungsbefehl 97022931 erwähnten Pfandgegenstandes verlangt hat. Der Zahlungsbefehl wurde am 5. April 2017 publiziert.

Artikel 123 SchKG: Macht der Schuldner glaubhaft, dass er die Schuld ratenweise tilgen kann, und verpflichtet er sich zu regelmässigen und angemessenen Abschlagszahlungen an das Betriebsamt, so kann der Betreibungsbeamte nach Erhalt der ersten Rate die Verwertung um höchstens zwölf Monate hinauschieben.

Frist zur Bezahlung der Anzahlung von Fr. 24 250.–: 11. April 2018. Ratenvorschlag nach Eingang der oben erwähnten Anzahlung: 12 x Fr. 24 250.–.

Betriebsamt Bern-Mittelland
Dienststelle Mittelland
3072 Ostermundigen

Mitteilung über Verwertungsart Auflösung der Einfachen Gesellschaft an Schuldner

Wenger, Martin, geboren am 22. Juli 1960, wohnhaft Soi Chalermprakiat 13, 3th Roa, 20150 Pattaya-Banglamung, Thailand.

Zahlungsbefehl Nr. 96001868 vom 11. Februar 2016.

Gläubigerin: Schweizerische Eidgenossenschaft, vertreten durch den Kanton Bern, 3000 Bern.

Vertreterin: Steuerverwaltung des Kantons Bern, Region Emmental-Oberaargau, Dunantstrasse 5, 3400 Burgdorf.

Im Verwertungsverfahren Nr. 96001868 ff wurde durch die Aufsichtsbehörde in Betreibungs- und Konkursachen des Kantons Bern, angeordnet, das Gemeinschaftsvermögen zu liquidieren und den Erlös aus dem Anteil des Schuldners zur Befriedigung der Gläubigerin zu verwenden. Beim Betriebsamt Emmental-Oberaargau, Dienststelle Emmental, ging ein Angebot von Miguel Müller und Sandra Badertscher über Fr. 600 000.– für das Aktivum Hasle bei Burgdorf- Grundbuch Blatt Nr. 1763 ein. Das Betriebsamt, welches im Verwertungsverfahren nach Artikel 132 SchKG die Rechte des betriebenen Schuldners ausübt, stimmt diesem Angebot zu, sofern nicht durch den Schuldner innert 20 Tagen Beschwerde gegen die Verwertung bei der zuständigen Aufsichtsbehörde erhoben wird.

Betriebsamt Emmental-Oberaargau
Dienststelle Emmental
3400 Burgdorf

Einstellung des Konkursverfahrens mangels Aktiven

Konkursamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland

Jau, Rolf, von Heimiswil BE, geboren am 2. April 1951, gestorben am 7. März 2018, wohnhaft gewesen Mühledorfstrasse 1, 3018 Bern, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 16. März 2018.

Datum der Einstellung: 4. April 2018.

Frist für Kostenvorschuss bis 21. April 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 1200.–.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Kanagarathnam, Sripathmanathan, von Sri Lanka, geboren am 16. Januar 1927, gestorben am 18. Januar 2018, wohnhaft gewesen Wahlackerstrasse 5, 3052 Zollikofen, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 13. März 2018.

Datum der Einstellung: 28. März 2018.

Frist für Kostenvorschuss bis 21. April 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 1700.–.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Kisslig, Tom, von Wahlern, geboren am 24. Juni 1976, wohnhaft Bahnhofstrasse 9, 3125 Toffen, Inhaber der im Handelsregister am 1. März 2017 gelöschten Einzelunternehmung «VELOTOMIE Tom Kisslig», Gartenstrasse 10, 3125 Toffen.

Datum der Konkurseröffnung: 20. Februar 2018.

Datum der Einstellung: 27. März 2018.

Frist für Kostenvorschuss bis 21. April 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 5000.–.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Pernusch, Peter Rudolf, von Thunstetten BE, geboren am 4. Juli 1956, gestorben am 31. Dezember 2017, wohnhaft gewesen Mädergutstrasse 41, 3018 Bern, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 12. Januar 2018.

Datum der Einstellung: 26. März 2018.

Frist für Kostenvorschuss bis 21. April 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 3100.–.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Ungan-Gubler, Yvonne Sabine, von Matzingen TG, geboren am 18. Juli 1981, gestorben am 21. Januar 2018, wohnhaft gewesen Bernstrasse 22, 3018 Bern, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 26. Februar 2018.

Datum der Einstellung: 28. März 2018.

Frist für Kostenvorschuss bis 21. April 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 3500.–.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Konkursamt Seeland, Dienststelle Seeland

Bircher, Sandro, von Stansstad, geboren am 4. August 1981, wohnhaft Hauptstrasse 127, 2552 Orpund.

Datum der Konkurseröffnung: 13. Dezember 2017.

Datum der Einstellung: 3. April 2018.

Frist für Kostenvorschuss bis 21. April 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 6000.–.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Mitglied der Kollektivgesellschaft Bircher & Partner KLG, Zug (CHE-489.982.129).

De Jonckheere, Jean Pierre, von Biel/Bienne BE, geboren am 14. September 1949, gestorben am 30. November 2017, wohnhaft gewesen Safnernweg 50, 2504 Biel/Bienne, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 18. Januar 2018.

Datum der Einstellung: 4. April 2018.

Frist für Kostenvorschuss bis 21. April 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 3500.–.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

El Grixoa Sàrl, rue du Contrôle 12, 2503 Biel/Bienne.

Numéro d'identification des entreprises IDE: CHE-454.511.367.

Date de l'ouverture de faillite: 6 mars 2018.

Date de la suspension: 3 avril 2018.

Echéance pour l'avance de frais: 21 avril 2018.

Avance de frais: Fr. 8000.–.

Indication: La faillite sera clôturée si, dans le délai susmentionné, les créanciers n'en requièrent pas la liquidation et ne fournissent pas la sûreté exigée pour les frais qui ne seront pas couverts par la masse. La réclamation ultérieure d'avances supplémentaires est réservée.

FUTON CULTURE Sàrl, rue Centrale 66a, 2503 Biel/Bienne.

Numéro d'identification des entreprises IDE: CHE-471.305.165.

Date de l'ouverture de faillite: 28 février 2018.

Date de la suspension: 4 avril 2018.

Echéance pour l'avance de frais: 21 avril 2018.

Avance de frais: Fr. 8000.–.

La faillite sera clôturée si, dans le délai susmentionné, les créanciers n'en requièrent pas la liquidation et ne fournissent pas la sûreté exigée pour les frais qui ne seront pas couverts par la masse. La réclamation ultérieure d'avances supplémentaires est réservée.

Konkursamt Oberland, Dienststelle Oberland

Blume Swiss Immobilien AG, Gsteigstrasse 219, 3783 Grund bei Gstaad.

Datum der Konkurseröffnung: 20. Februar 2018.

Datum der Einstellung: 27. März 2018.

Frist für Kostenvorschuss bis 21. April 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 5200.–.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Liquidation nach Artikel 731b OR

Das Regionalgericht Oberland hat auf Antrag des Handelsregisteramtes des Kantons Bern mit Entscheid vom 6. Februar 2018 bezüglich der Blume Swiss Immobilien AG die Auflösung verfügt und gleichzeitig die Liquidation nach den Vorschriften über den Konkurs angeordnet. Der Entscheid wurde per 20. Februar 2018 rechtskräftig.

Vitag AG, Aumattweg 72, 3613 Steffisburg.

Datum der Konkurseröffnung: 19. März 2018.

Datum der Einstellung: 29. März 2018.

Frist für Kostenvorschuss bis 21. April 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 8000.–.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Konkursamt Emmental-Oberaargau, Dienststelle Emmental-Oberaargau

Belli's Circuswelt GmbH, Mange 7, 4914 Roggwil.

Datum der Konkurseröffnung: 8. März 2018.

Datum der Einstellung: 29. März 2018.

Frist für Kostenvorschuss bis 21. April 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 5000.–.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Die MwSt.-Nr. CHE-116.117.341 wird hiermit widerrufen.

Krebs, David, von Gerzensee BE, geboren am 17. September 1980, gestorben am 30. Dezember 2017, wohnhaft gewesen Hohengasse 12, 3400 Burgdorf, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 16. Februar 2018.

Datum der Einstellung: 3. April 2018.

Frist für Kostenvorschuss bis 21. April 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 4000.–.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Lea-Swiss GmbH, Hofmattstrasse 24, 3360 Herzogenbuchsee.

Datum der Konkurseröffnung: 22. Februar 2018.

Datum der Einstellung: 4. April 2018.

Frist für Kostenvorschuss bis 21. April 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 5000.–.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

The Story Shop GmbH, Hohengasse 11, 3400 Burgdorf.

Datum der Konkurseröffnung: 22. Februar 2018.

Datum der Einstellung: 4. April 2018.

Frist für Kostenvorschuss bis 21. April 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 4000.–.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Ukshinaj, Sulejmon, von Kosovo, geboren am 23. August 1939, gestorben am 6. Dezember 2017, wohnhaft gewesen Grünauweg 5, 4914 Roggwil, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 12. Januar 2018.

Datum der Einstellung: 29. März 2018.

Frist für Kostenvorschuss bis 21. April 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 4000.–.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Vorläufige Konkursanzeige

Konkursamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland

Gemeinnützige Baugenossenschaft Bärkli, Oberdorfstrasse 40, 3053 Münchenbuchsee.

Unternehmensidentifikationsnummer UID:

CHE-103.765.915.

Datum des Auflösungsentscheids: 27. März 2018.

Die Publikation betreffend Art, Verfahren, Eingabefrist usw. erfolgt später.

Liquidation gemäss Artikel 731b OR

Das Regionalgericht Bern-Mittelland hat auf Antrag des Handelsregisteramtes des Kantons Bern bezüglich der «Gemeinnützige Baugenossenschaft Bärkli» (UID-Nr. CHE-103.765.915) die Auflösung verfügt und gleichzeitig die Liquidation nach den Vorschriften über den Konkurs angeordnet.

HARS Team GmbH, Freiburgstrasse 707, 3173 Oberwangen bei Bern.

Unternehmensidentifikationsnummer UID:

CHE-460.714.105.

Datum der Konkurseröffnung: 20. März 2018.

Die Publikation betreffend Art, Verfahren, Eingabefrist usw. erfolgt später.

Jeyaseelan, Mahendran, von Worb BE, geboren am 5. Mai 1965, wohnhaft Eggwaldstrasse 59, 3076 Worb, Inhaber der im Handelsregister eingetragenen Einzelunternehmung «Druck+Stoff Textil- und Siebdruck M. Jeyaseelan», Bäraustrasse 58, 3552 Bärau, Adresse der Druckerei Felsenaustrasse 17, 3004 Bern.

Datum der Konkurseröffnung: 20. März 2018.

Die Publikation betreffend Art, Verfahren, Eingabefrist usw. erfolgt später.

Jungschnouz Gastro gmbh, Bernstrasse 11, 3045 Meikirch, CHE-462.451.336.

Datum der Konkurseröffnung: 21. März 2018.

Die Publikation betreffend Art, Verfahren, Eingabefrist usw. erfolgt später.

Konkursamt Seeland, Dienststelle Seeland

BREITLEN AG INC., Wilmington, Zweigniederlassung Biel/Bienne, Hans Hugstrasse 3, 2501 Biel/Bienne.

Unternehmensidentifikationsnummer UID:

CHE-230.377.752.

Datum des Auflösungsentscheids: 13. März 2018.

Die Publikation betreffend Art, Verfahren, Eingabefrist usw. erfolgt später.

Konkursamt Oberland, Dienststelle Oberland

BEOKERAMIK AG, Zelglistrasse 6, Postfach 11, 3608 Thun.

Datum der Konkurseröffnung: 23. März 2018.

Die Anzeige betreffend Art, Verfahren, Eingabefrist usw. erfolgt später.

Quatécoton Sàrl, Alpinastrasse 23, 3780 Gstaad.

Datum der Konkurseröffnung: 22. März 2018.

Die Anzeige betreffend Art, Verfahren, Eingabefrist usw. erfolgt später.

Konkurseröffnung

(Art. 231, 232 SchKG; Art. 29, 123 VZG vom 23. April 1920)

Die Gläubiger der im Folgenden genannten Gemeinschuldner und alle Personen, die auf in Händen dieser Gemeinschuldner befindliche Vermögensstücke Anspruch erheben, werden aufgefordert, innert der Eingabefrist ihre Forderungen oder Ansprüche mit Beilage der Beweismittel (Schuldscheine, Buchauszüge usw.) in Original oder amtlich beglaubigter Abschrift dem zuständigen Konkursamt einzugeben. Mit Eröffnung des Konkurses hört gegenüber dem Gemeinschuldner der Zinsenlauf für alle Forderungen, mit Ausnahme der pfandversicherten, auf (Art. 209 SchKG). Die Grundpfandgläubiger haben ihre Forderungen in Kapital, Zinsen und Kosten zerlegt anzumelden; gleichzeitig ist anzugeben, ob die Kapitalforderung schon fällig oder gekündigt sei, gegebenenfalls für welchen Betrag und auf welchen Termin.

Die Inhaber von Dienstbarkeiten, welche unter dem früheren kantonalen Recht ohne Eintragung in die öffentlichen Bücher entstanden und noch nicht eingetragen sind, werden aufgefordert, ihre Rechte, mit Beilage der Beweismittel in Original oder beglaubigter Abschrift, innerhalb von 30 Tagen beim Konkursamt schriftlich geltend zu machen. Nicht angemeldete Dienstbarkeiten können gegenüber einem gutgläubigen Erwerber des belasteten Grundstückes nicht mehr geltend gemacht werden, soweit es sich nicht um Rechte handelt, welche nach dem Schweizerischen Zivilgesetzbuch auch ohne Eintragung ins Grundbuch dinglich wirksam sind.

Desgleichen haben sich die Schuldner der Gemeinschuldner innerhalb der Eingabefrist – bei Straffolgen im Unterlassungsfalle – als solche anzumelden.

Wer Sachen eines Gemeinschuldners als Pfandgläubiger oder aus anderen Gründen besitzt, hat sie, ohne Nachteil für sein Vorzugsrecht, innerhalb der Eingabefrist – bei Straffolgen im Unterlassungsfalle – dem Konkursamt zur Verfügung zu stellen; im Falle ungerechtfertigter Unterlassung erlischt zudem das Vorzugsrecht.

Diejenigen Pfandgläubiger sowie Drittpersonen, denen Pfandtitel auf den Liegenschaften des Gemeinschuldners weiterverpfändet worden sind, haben die Pfandtitel und Pfandverschreibungen innerhalb der gleichen Frist dem Konkursamt einzureichen.

Den Gläubigerversammlungen können auch Mitschuldner und Bürgen des Gemeinschuldners sowie Gewährspflichtige beiwohnen.

Konkursamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland

Amsler-Rüegsegger, Rosmarie, geboren am 28. Mai 1942, gestorben am 21. Januar 2018, wohnhaft gewesen im Tilia, Tulpenweg 120, 3098 Köniz, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 12. März 2018.

Eingabefrist bis 12. Mai 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Beres, Zoltan, von der Slowakei, geboren am 17. Februar 1924, gestorben am 17. Februar 2018, wohnhaft gewesen Riedweg 11, 3012 Bern, mit Aufenthalt im Alters- und Pflegewohnheim Engeried, Riedweg 11, 3012 Bern, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 20. März 2018.

Eingabefrist bis 12. Mai 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Geissbühler, Hans-Rudolf, von Lauperswil BE, geboren am 18. September 1943, gestorben am 4. Februar 2018, wohnhaft gewesen Domicil Schwabgut, Normannenstrasse 1, 3018 Bern, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 16. März 2018.

Eingabefrist bis 12. Mai 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Herath Mudiyansele, Anura Priyankara, Reinigungsfachmann, von Sri Lanka, geboren am 22. November 1964, wohnhaft Liebewilstrasse 40, 3174 Thörishaus.

Datum der Konkurseröffnung: 14. März 2018.

Eingabefrist bis 12. Mai 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Kübli, Johanna Erika, von Matten bei Interlaken BE, geboren am 28. August 1925, gestorben am 25. Januar 2018, wohnhaft gewesen Bottigenstrasse 46, 3018 Bern, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 16. März 2018.

Eingabefrist bis 12. Mai 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Maurer, Jürg Ernst, von Bolligen BE, geboren am 21. Mai 1948, gestorben am 21. Januar 2018, wohnhaft gewesen Burgerspittel, Viererfeldweg 7, 3012 Bern, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 22. Februar 2018.

Eingabefrist bis 12. Mai 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Roth, Heinrich, von Münchenbuchsee BE und Bonfol JU, geboren am 11. September 1929, gestorben am 30. Januar 2018, wohnhaft gewesen Domicil Weiermatt, Moosgasse 15, 3053 Münchenbuchsee, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 1. März 2018.

Eingabefrist bis 12. Mai 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Uthayakumar, Nagarajah, Mitarbeiter Produktion, von Münchenbuchsee BE, geboren am 19. November 1970, wohnhaft Grundweg 10, 3053 Münchenbuchsee.

Datum der Konkurseröffnung: 5. März 2018.

Eingabefrist bis 12. Mai 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Konkursamt Seeland, Dienststelle Seeland

Freie Heimschule Seeland, Stiftung, Dorfstrasse 20, 3232 Ins.

Unternehmensidentifikationsnummer UID:

CHE-218.496.245.

Datum der Konkurseröffnung: 15. März 2018.

Eingabefrist bis 12. Mai 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Allfällige Eigentums- oder Drittsprüche sind während der Eingabefrist unter Vorlage der Beweismittel beim Konkursamt Seeland, Dienststelle Seeland, Biel, schriftlich geltend zu machen. Die Forderungen sind durch die Gläubiger wie folgt einzugeben: Kapital, Zinsen und Kosten, Valuta 15. März 2018, mit Beweismitteln.

Guggisberg, Heinz, von Wald, geboren am 7. Juli 1939, gestorben am 26. Januar 2018, wohnhaft gewesen Oberdorfstrasse 36, 3054 Schüpfen, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 7. März 2018.

Eingabefrist bis 12. Mai 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Allfällige Eigentums- oder Drittsprüche sind während der Eingabefrist unter Vorlegung der Beweismittel beim Konkursamt Seeland, Dienststelle Seeland, Biel, schriftlich geltend zu machen. Die Forderungen sind durch die Gläubiger wie folgt einzugeben: Kapital, Zinsen und Kosten, Valuta 7. März 2018, mit Beweismitteln.

Weiss, Marc Pascal, von Zürich, geboren am 13. August 1988, wohnhaft Greussweg 7, 2572 Möriegen, Inhaber der Einzelfirma «White» in Möriegen.

Datum der Konkurseröffnung: 7. Februar 2018.

Eingabefrist bis 12. Mai 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Allfällige Eigentums- oder Drittsprüche sind innert der Eingabefrist unter Vorlegung der Beweismittel beim Konkursamt Seeland, Dienststelle Seeland, Biel,

schriftlich geltend zu machen. Die Forderungen sind durch die Gläubiger wie folgt einzeln einzugeben: Kapital, Zinsen und Kosten, Valuta 7. Februar 2018, mit Beweismitteln.

Konkursamt Oberland, Dienststelle Oberland

Hulliger, Samuel, von Heimiswil, geboren am 27. April 1952, wohnhaft Burgstrasse 16, 3855 Brienz, Inhaber der Einzelfirma «Homecare-cleaning Samuel Hulliger», Burgstrasse 16, 3855 Brienz.

Datum der Konkurseröffnung: 13. Februar 2018.

Eingabefrist bis 12. Mai 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Eigentümer des folgenden Grundstückes:

Brienz-Grundbuch Blatt Nr. 2632, SDR (Baurecht)

Burgstrasse 16, Plan Nr. 2463.

– Wohnhaus 105 m².

Amtlicher Wert: Fr. 457 500.–.

Verwertung der Aktiven

Gemäss Artikel 256 Absatz 3 SchKG ist den Gläubigern Gelegenheit zu bieten, bei freihändigem Verkauf von Vermögensstücken von bedeutendem Wert und Grundstücken höhere Angebote zu unterbreiten. Gläubiger, die verlangen, dass ihnen Offerten zwecks Überbietens unterbreitet werden, haben sich innerhalb der Eingabefrist beim Konkursamt zu melden. Andernfalls wird angenommen, dass sie ausdrücklich auf dieses Recht verzichten und dem Konkursamt den Auftrag erteilen, den Freihandverkauf mit dem Höchstbietenden abzuschliessen.

PLUSPUNKT Integrationsbetriebe AG, Gwattstrasse 125, 3645 Gwatt (Thun).

Datum der Konkurseröffnung: 5. Dezember 2017.

Eingabefrist bis 12. Mai 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Russo, Angelina, gewesene Rentnerin, von Italien, geboren am 18. September 1931, gestorben am 2. Dezember 2017, wohnhaft gewesen in 3634 Thierachern, mit Zustelladresse Alterszentrum Heimberg, Auweg 67, 3627 Heimberg, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 29. Januar 2018.

Eingabefrist bis 12. Mai 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Setz, René, Polymechaniker, von Dintikon AG, geboren am 29. Mai 1971, wohnhaft Marktgasse 1, 3600 Thun.

Datum der Konkurseröffnung: 13. März 2018.

Eingabefrist bis 12. Mai 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

VESILE Gastronomie AG, Gerberngasse 3, 3600 Thun.

Datum der Konkurseröffnung: 25. Oktober 2017.

Eingabefrist bis 12. Mai 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Konkursamt Emmental-Oberaargau, Dienststelle Emmental-Oberaargau

Schmid, Eveline, von Riggisberg, geboren am 15. März 1967, gestorben am 5. Juni 2017, wohnhaft gewesen Fischermättelweg 5, 3400 Burgdorf, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 8. Februar 2018.

Eingabefrist bis 12. Mai 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

WYSS DLT GmbH, Mumenthalstrasse 69, 4912 Aarwangen.

Datum der Konkurseröffnung: 16. Februar 2018.

Eingabefrist bis 12. Mai 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Die MwSt.-Nr. CHE 426.476.642 wird hiermit widerrufen.

Kollokationsplan

Konkursamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland

Althaus, Hans Alfred, von Unterlangenegg BE, geboren am 6. August 1931, gestorben am 27. Oktober 2017, wohnhaft gewesen Breitfeldstrasse 61, 3014 Bern, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 12. April 2018 bis 1. Mai 2018.

Anfechtungsfrist Inventar: 12. April 2018 bis 21. April 2018.

Blunier, Bruno, Sachbearbeiter, von Rüscheegg BE, geboren am 5. Mai 1964, wohnhaft Weiermattstrasse 34, 3027 Bern.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 12. April 2018 bis 1. Mai 2018.

Anfechtungsfrist Inventar: 12. April 2018 bis 21. April 2018.

Feltrin, Tomaz, geboren am 15. März 1968, wohnhaft Vrhole pri Slov. Konjicah 033, SI-2316 Zgornja Loznica, Slowenien.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 12. April 2018 bis 1. Mai 2018.

Anfechtungsfrist Inventar: 12. April 2018 bis 21. April 2018.

Die Konkurseröffnung erfolgte infolge Anerkennung eines ausländischen Konkursdekrets des Kreisgerichts Maribor vom 20. November 2012 betreffend Insolvenzeröffnung nach Artikel 166 ff. IPRG. Der Kollokationsplan und das Inventar über das in der Schweiz gelegene Vermögen liegen gemäss Artikel 172 IPRG den beteiligten Gläubigern zur Einsicht auf.

Hodler, Sascha, Tontechniker, von Horw LU, geboren am 21. August 1980, wohnhaft Polygonstrasse 35, 3014 Bern.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 12. April 2018 bis 1. Mai 2018.

Anfechtungsfrist Inventar: 12. April 2018 bis 21. April 2018.

Maron, Dusan, von der Slowakei, geboren am 29. April 1966, gestorben am 6. Januar 2018, wohnhaft gewesen Bellevuestrasse 17, 3073 Gümligen, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 12. April 2018 bis 1. Mai 2018.

Anfechtungsfrist Inventar: 12. April 2018 bis 21. April 2018.

Stauffer Transport GmbH, Murtenstrasse 200, 3027 Bern.

Unternehmensidentifikationsnummer UID:

CHE-109.477.923.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 12. April 2018 bis 1. Mai 2018.

Anfechtungsfrist Inventar: 12. April 2018 bis 21. April 2018.

Trachsel, Claire, von Frutigen BE, geboren am 7. Mai 1931, gestorben am 7. September 2017, wohnhaft gewesen Bernstrasse 67, 3122 Kehrsatz, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 12. April 2018 bis 1. Mai 2018.

Anfechtungsfrist Inventar: 12. April 2018 bis 21. April 2018.

Wittwer-Rutschmann, Corinne, von Linden BE, geboren am 13. Juni 1970, wohnhaft Bernstrasse 18, 3110 Münsingen, Inhaberin der im Handelsregister eingetragenen Einzelunternehmung «Restaurant Traube Corinne Wittwer», Tägertschstrasse 10, 3110 Münsingen.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 12. April 2018 bis 1. Mai 2018.
Anfechtungsfrist Inventar: 12. April 2018 bis 21. April 2018.

Zevallos, Benigno, Maurer, Langnau im Emmental BE, geboren am 5. Mai 1983, wohnhaft Erika-
weg 4, 3072 Ostermundigen.
Es liegt auch das Inventar auf.
Auflagefrist Kollokationsplan: 12. April 2018 bis 1. Mai 2018.
Anfechtungsfrist Inventar: 12. April 2018 bis 21. April 2018.

Konkursamt Seeland, Dienststelle Seeland

Orehl-Dragona, Noemi, von Österreich, geboren
am 20. November 1932, gestorben am 20. Dezember
2017, wohnhaft gewesen Redernweg 6, 2502 Biel/
Bienne, mit Aufenthalt im Alters- und Pflegeheim
Redernweg, Biel, ausgeschlagene Verlassenschaft.
Es liegt auch das Inventar auf.
Auflagefrist Kollokationsplan: 12. April 2018 bis 1. Mai 2018.
Anfechtungsfrist Inventar: 12. April 2018 bis 21. April 2018.

Soltermann, Hans, von Vechigen, geboren am
18. Juli 1922, gestorben am 9. März 2017, wohnhaft
gewesen in 2502 Biel, mit Aufenthalt im Seelandheim
Worben, 3252 Worben, ausgeschlagene Verlassenschaft.
Es liegt auch das Inventar auf.
Auflagefrist Kollokationsplan: 12. April 2018 bis 1. Mai 2018.
Anfechtungsfrist Inventar: 12. April 2018 bis 21. April 2018.

Konkursamt Oberland, Dienststelle Oberland

Diesoil Engineering AG, Sigriswilstrasse 15, 3654
Gunten, weitere Adresse Stöckliweg 15, 3604 Thun.
Es liegt auch das Inventar auf.
Auflagefrist Kollokationsplan: 12. April 2018 bis 1. Mai 2018.
Anfechtungsfrist Inventar: 12. April 2018 2017 bis
21. April 2018.

Dinett Holding AG, Sigriswilstrasse 15, 3654 Gun-
ten, weitere Adresse Stöckliweg 15, 3604 Thun.
Es liegt auch das Inventar auf.
Auflagefrist Kollokationsplan inkl. Lastenverzeichnis:
12. April 2018 bis 1. Mai 2018.
Anfechtungsfrist Inventar: 12. April 2018 2017 bis
21. April 2018.
Lastenverzeichnisse Oberhofen am Thunersee-
Grundbuch Blatt Nrn. 259 und 1573.

Konkursamt Emmental-Oberaargau, Dienststelle Emmental-Oberaargau

Bau Promotion GmbH, Buchlistrasse 13, 4704
Niederbipp.
Es liegt auch das Inventar auf.
Auflagefrist Kollokationsplan: 12. April 2018 bis 1. Mai 2018.
Anfechtungsfrist Inventar: 12. April 2018 bis 21. April 2018.

Brunner, Christoph, von Rohr SO, geboren am
31. März 1945, gestorben am 20. Dezember 2017,
wohnhaft gewesen Eisenbahnstrasse 8, 4938 Rohr-
bach, ausgeschlagene Erbschaft.
Es liegt auch das Inventar auf.
Auflagefrist Kollokationsplan: 12. April 2018 bis 1. Mai 2018.
Anfechtungsfrist Inventar: 12. April 2018 bis 21. April 2018.

Eggmann, Christine, von Sumiswald, geboren am
18. Juli 1961, gestorben am 30. November 2017,
wohnhaft gewesen in 4954 Wyssachen, mit Aufent-
halt in der Stiftung Tannenhof, Tannenhof 225, 3236
Gampelen, ausgeschlagene Erbschaft.
Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 12. April 2018 bis 1. Mai 2018.
Anfechtungsfrist Inventar: 12. April 2018 bis 21. April 2018.

Ucan-Suter, Gisela, von Muothathal SZ, geboren
am 29. September 1961, gestorben am 16. Januar
2018, wohnhaft gewesen Gyrischachenstrasse 36,
3400 Burgdorf, ausgeschlagene Erbschaft.
Es liegt auch das Inventar auf.
Auflagefrist Kollokationsplan: 12. April 2018 bis 1. Mai 2018.
Anfechtungsfrist Inventar: 12. April 2018 bis 21. April 2018.

Schluss des Konkursverfahrens

Konkursamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland

Kurt Gafner AG, Industriestrasse 11, 3672 Ober-
diessbach, CHE-164.432.503.
Datum des Schlusses: 28. März 2018.

Nydegger, Reinhart, von Schwarzenburg BE, gebo-
ren am 25. März 1943, gestorben am 6. September
2017, wohnhaft gewesen Dorf 34, 3156 Riffenmatt,
ausgeschlagene Verlassenschaft.
Datum des Schlusses: 27. März 2018.

Schutzbach-Willi, Yvonne Maria, von Basel und
Delémont JU, geboren am 12. September 1937,
gestorben am 23. Oktober 2017, wohnhaft gewesen
Hohgantweg 5, 3012 Bern, mit Aufenthalt im Bürger-
spittel, 3012 Bern, ausgeschlagene Verlassenschaft.
Datum des Schlusses: 27. März 2018.

Streun, Fritz, IV-Bezüger, von Zweisimmen BE, ge-
boren am 6. Oktober 1959, wohnhaft Könizstras-
se 296, 3098 Köniz.
Datum des Schlusses: 27. März 2018.

Konkursamt Seeland, Dienststelle Seeland

Bejaoui-Schürmann, Josiane, de Muzzano TI, née
le 18 juillet 1954, décédée le 18 septembre 2017,
anciennement domiciliée rue des Prés 126, 2503 Biel/
Bienne, succession répudiée.
Date de la clôture: 27 mars 2018.

Berger-Jenni, Therese Herta, von Lützelflüh, gebo-
ren am 5. Juli 1944, gestorben am 23. April 2015,
wohnhaft gewesen Friedhofweg 47, 2555 Brugg bei
Biel, ausgeschlagene Verlassenschaft.
Datum des Schlusses: 28. März 2018.

Braun, Bruno, von Eschlikon, geboren am 18. Mai
1952, gestorben am 20. Juli 2017, wohnhaft gewesen
Zentralstrasse 62, 2503 Biel/Bienne, ausgeschlagene
Verlassenschaft.
Datum des Schlusses: 28. März 2018.

Jaussi, Hans Peter, von Wattenwil, geboren am
15. November 1937, gestorben am 21. Januar 2017,
wohnhaft gewesen in 2502 Biel/Bienne, mit Aufent-
halt im APH Redernweg, 2502 Biel, ausgeschlagene
Verlassenschaft.
Datum des Schlusses: 28. März 2018.

Martos Salas, Lorenzo, d'Espagne, née le 27 février
1933, décédée le 18 octobre 2017, anciennement
domiciliée rue de Boujean 60, Home les Mimosas,
2502 Biel/Bienne, succession répudiée.
Date de la clôture: 28 mars 2018.

Müller, Walter, von Stüsslingen SO, geboren am
3. Januar 1947, gestorben am 15. Juli 2017, wohn-
haft gewesen Neubrückstrasse 30, 2555 Brugg bei
Biel, ausgeschlagene Verlassenschaft.
Datum des Schlusses: 3. April 2018.

Ramseyer, Yvette, de Cronay VD, née le 19 novem-
bre 1939, décédée le 18 septembre 2017, ancienne-
ment domicilié chemin Redern 6, Home Redern, 2502
Biel/Bienne, succession répudiée.
Date de la clôture: 3 avril 2018.

Schnierl, Bernd, von Deutschland, geboren am
14. Mai 1965, gestorben am 4. Januar 2016, wohn-
haft gewesen Feldegg 31, 3250 Lyss, ausgeschla-
gene Verlassenschaft.
Datum des Schlusses: 26. März 2018.

Strebel, Patrick Roman, von Niederwil SO, geboren
am 8. März 1983, wohnhaft Güterstrasse 9, 2502
Biel/Bienne.
Datum des Schlusses: 3. April 2018.

Konkursamt Emmental-Oberaargau, Dienststelle Emmental-Oberaargau

Meba Metallbau AG, Industrie-Neuhof 1, 3422
Kirchberg.
Datum des Schlusses: 29. März 2018.

Reber-Zwahlen, Heidi Hilda, von Schangnau BE,
geboren am 14. Dezember 1946, gestorben am
20. Juni 2017, wohnhaft gewesen Bahnhofstrasse 17,
4938 Rohrbach, ausgeschlagene Erbschaft.
Datum des Schlusses: 4. April 2018.

Provisorische Nachlassstundung

Bays, Melissa, wohnhaft Orpundstrasse 78, 2504
Biel/Bienne.

Datum der provisorischen Nachlassstundung: 28. März 2018.

Dauer der provisorischen Nachlassstundung: Zwei
Monate, das heisst bis am 28. Mai 2018.

Provisorischer Sachwalter: Herr Jörg Köhler-Sutter,
Schuldenberatung SOS dettes, Quart-Dessus 7,
2606 Corgémont.

Termin zur Verhandlung über die Bewilligung der
definitiven Nachlassstundung wird angesetzt auf
Dienstag, 17. April 2018, 15.30 Uhr (voraussichtliche
Verhandlungsdauer 1½ Stunden), vor dem Gerichts-
präsidenten Oberle des Regionalgerichts Berner Jura-
Seeland, Amthaus, Spitalstrasse 14, 2501 Biel, 2.
Stock, Gerichtssaal Nr. 201.

Die Gläubiger haben Gelegenheit, allfällige Einwen-
dungen bis 13. April 2018 schriftlich beim Gerichts-
präsidenten Oberle des Regionalgerichts Berner Jura-
Seeland einzureichen oder anlässlich der Verhand-
lung mündlich geltend zu machen.

Regionalgericht Berner Jura-Seeland
Der Gerichtspräsident: Oberle

Bestätigung Nachlassvertrag

Gerber, Sandra, geboren am 29. August 1972,
wohnhaft Höheweg 32, 3627 Heimberg.

Die Gerichtspräsidentin verfügt:

1. Vom Eingang des Sachwalterberichtes (Schluss-
bericht) vom 14. März 2018 am 15. März 2018
samt Beilagen wird Kenntnis genommen und
gegeben. Es wird davon ausgegangen, dass die
Gesuchstellerin eine Kopie des Sachwalterberichts
erhalten sowie Kenntnis der Beilagen hat.
2. (...).
3. Der Termin zur Verhandlung über das Gesuch um
Bestätigung des Nachlassvertrages vor Gerichts-
präsidentin Franziska Friederich Hör, Regional-
gericht Oberland, wird angesetzt auf Dienstag,
8. Mai 2018, 10.30 Uhr (voraussichtliche Verhand-
lungsdauer eine Stunde), Gerichtssaal 6, Verwal-
tungsgebäude Selve, Scheibenstrasse 11 B, 3600
Thun.
Zu dieser Verhandlung werden die Gesuchstellerin
und der Vertreter der Sachwalterin vorgeladen und
haben persönlich zu erscheinen.

4. Die Gläubiger der Gesuchstellerin können ihre Einwendungen gegen die Bestätigung des Nachlassvertrages schriftlich bis am 25. April 2018 beim Regionalgericht Oberland oder mündlich anlässlich des Termins anbringen.

5. – 7. (...).

Thun, 5. April 2018

Regionalgericht Oberland

Die Gerichtspräsidentin: Franziska Friederich Hör

Bestätigung des Nachlassvertrages

Stöckli, Dominik, geboren am 30. Dezember 1978, wohnhaft Falkenweg 19, 3012 Bern.

Verhandlung am: 27. Februar 2018.

Nachlassvertrag bestätigt am: 8. März 2018.

Der von Dominik Stöckli mit seinen Gläubigern abgeschlossene Nachlassvertrag wird gerichtlich bestätigt.

Regionalgericht Bern-Mittelland Zivilabteilung
Die Gerichtspräsidentin: Mühlethaler

Baupublikationen

Für baulich-mechanische Schutzmassnahmen zur Verhinderung des Einbruchdiebstahls im Wohn- und Geschäftsbereich wende man sich kostenlos an die Beratungsstelle für Verbrechensverhütung der Kantonspolizei Bern, Telefon 031 634 40 81.

Beatenberg

Baupublikation

Gesuchsteller: Barbara und Martin Gafner, Launen 723, 3803 Beatenberg.

Projektverfasserin: Gafner Blatter Bauplanung und Beratung GmbH, Steinacker 674, 3803 Beatenberg.

Bauvorhaben: Erweiterung Scheune; Neubau Jauchegrube und Mistplatz.

Standort: Burach 841, Parzelle Nr. 919, Koordinaten 2.629.135 / 1.172.362, Landwirtschaftszone.

Beanspruchte Ausnahmen:

– Bauen ausserhalb der Bauzone (Art. 24 ff. RPG)

– Unterschreiten des Strassenabstandes (Art. 8 GBR)

Vorgesehene Gewässerschutzmassnahmen: Unverändert.

Zone A.

Auflage- und Einsprachefrist bis 30. April 2018.

Auflageort und Einsprachestelle: Gemeindeverwaltung, 3803 Beatenberg.

Es wird auf die Baugesuchsakten und Profile verwiesen.

Einsprachen und Rechtsverwendungen sind schriftlich und begründet innerhalb der Auflagefrist im Doppel einzureichen, ebenfalls allfällige Begehren um Lastenausgleich.

Lastenausgleichsansprüche, die der Gemeindebehörde innert der Einsprachefrist nicht angemeldet werden, verirken (Art. 31 Baugesetz).

Beatenberg, 26. März 2018

Namens der Gemeinde-Baupolizeibehörde:

Die Bauverwaltung

Bern

Baupublikation

Bauherrschaft: Hochbau Stadt Bern, Bundesgasse 33, 3011 Bern.

Projektierung: Rolf Mühlethaler, Architekt BSA SIA, Altenbergstrasse 42a, 3013 Bern.

Bauvorhaben: Umbau des «Bueberseeli» und der Auswasserungsstelle vor der Dalmazibrücke; anlegen eines Schwimmkanals ab der Aare; Ersatz des Stegs; neue Umgebungsgestaltung; umsiedeln eines Biberlebensraums an die Aare beim Gaswerkareal gemäss den aufgelegten Plänen und aufgestellten Profilen (neuer Steg).

Standorte: Aarstrasse, Freibad Marzili (Nordabschnitt) und Aareufer beim Gaswerkareal, Kreis 3, Grundstücke 645, 3929, Bauklasse ZöN, Nutzungszone Freiflächen FA und FB.

Das Bauvorhaben liegt im Perimeter der Überbauungsordnung 096 Uferschutzplan Abschnitt Marzili-Schönau.

Schutzzone, Schutzgebiet: Aaretalschutzgebiet.

Vorgesehene Gewässerschutzmassnahmen: Regenwasser wird in Aare abgeleitet; temporäre Grundwasserabsenkung geplant; Bauvorhaben liegt im Gewässerschutzbereich A₁.

Hinweise: Das Bauvorhaben erfordert eine Wasserbaubewilligung nach Artikel 30 WBG, eine Wasserbaupolizeibewilligung nach Artikel 48 WBG und eine Zustimmung der Standortgebundenheit im Gewässerraum nach Artikel 41c GSchV bzw. Artikel 11 BauG. Bauten im Grundwasser.

Beanspruchte Ausnahmen:

– Artikel 7 Naturschutzgesetz bzw. Artikel 27 NSchV in Verbindung mit Artikel 20 Naturschutzgesetz für das Verlegen eines Biberlebensraums

– Artikel 7 Naturschutzgesetz bzw. Artikel 13 NSchV von Artikel 21 f. NHG für die Beseitigung von Ufervegetation bzw. von Artikel 2 Uferschutzplan für die Nichterhaltung des naturnahen Ufers (i. A. v. Art. 6 Abs. 3 SFG)

Die Einsprachefrist läuft bis und mit 11. Mai 2018.

Die Pläne liegen beim Bauinspektorat, Bundesgasse 38, 4. Stock, Zimmer 481, während der Öffnungszeiten, Montag bis Freitag, 8 bis 11.30 Uhr, auf.

Allfällige Einsprachen, Rechtsverwendungen und Lastenausgleichsbegehren sind innerhalb der Einsprachefrist schriftlich und begründet im Doppel dem Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland, Poststrasse 25, 3071 Ostermundigen, einzureichen. Kollektiv-einsprachen und vielfältigte Einzelsprachen sind nur rechtmässig, wenn sie angeben wer die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten befugt ist (Art. 35b Baugesetz).

Lastenausgleichsansprüche, die innert der Einsprachefrist nicht angemeldet werden, verirken (Art. 30 und 31 Baugesetz).

Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland

Biglen

Baupublikation

Gesuchsteller/Projektverfasser: Christoph Walther, Dürrenthan 86, 3507 Biglen.

Bauvorhaben: Anheben der Decke im Obergeschoss; Einbau Küche und Bad im Obergeschoss.

Standort: Biglen, Dürrenthan 86, Parzelle Nr. 629, Landwirtschaftszone.

Beanspruchte Ausnahme:

– Bauen ausserhalb des Baugebietes (Art. 24 RPG in Verbindung mit Art. 39 RPV)

Schutzzone: Landschaftsschutzgebiet.

Bauinventar: Schützenswert, K-Objekt.

Gewässerschutzmassnahme: Keine Veränderung – bestehend, Gewässerschutzbereich B.

Auflage- und Einsprachefrist bis 14. Mai 2018.

Auflage- und Einsprachestelle: Gemeindeverwaltung, Hohle 19, 3507 Biglen.

Es wird auf die Gesuchsakten verwiesen.

Einsprachen und Rechtsverwendungen sind schriftlich und begründet innerhalb der Auflage- und Einsprachefrist einzureichen. Allfällige Lastenausgleichsbegehren sind ebenfalls innerhalb der Auflage- und Einsprachefrist anzumelden.

Biglen, 12. April 2018

Die Bauverwaltung

Eriswil

Bau- und Gewässerschutzpublikation

Gesuchsteller: Johann Peter Liechti, Belz 24, 4952 Eriswil.

Projektverfasser: GLB Oberaargau, Hans Gerber, Murgenthalstrasse 70a, 4900 Langenthal.

Bauvorhaben: Neubau Einstellraum.

Standort: Grundstück Nr. 850, Belz 24, 4952 Eriswil.

Schutzzone, -objekt: Landschaftsschutzgebiet, erhaltungswertes K-Objekt.

Beanspruchte Ausnahmen

– Unterschreitung des Strassenabstandes (Art. 80 SG, Art. 5 GBR)

– Unterschreitung des Gebäudeabstandes (Art. 18 GBR)

– Bauen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes (Art. 36 Abs. 4 GBR)

Auflage- und Einsprachefrist bis 14. Mai 2018.

Auflage- und Einsprachestelle: Gemeindeverwaltung, Ahornstrasse 9, 4952 Eriswil.

Eriswil, 11. April 2018

Die Gemeindegeschreiberei

Grindelwald

Baupublikation

Gesuchstellerin: Gondelbahn Grindelwald - Männlichen AG, Grundstrasse 54, 3818 Grindelwald.

Projektverfasser: Topo Center Noverraz, Dorfstrasse 130b, 3818 Grindelwald und Bauspektrum AG, Dorfstrasse 110, 3818 Grindelwald.

Bauvorhaben: Terrinauffüllung zur Skipistenkorrektur.

Standort: Heeje Hubel, Parzelle Nr. 73, Koordinaten 2.638.925/1.161.970, UeO Bescheinigung Grund-Männlichen-Kleine Scheidegg/Landwirtschaftszone.

Schutzzone: Gewässerschutzzone A.

Beanspruchte Ausnahmen:

– Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone (Art. 24 RPG)

– Eingriffe in Naturschutzobjekt (Art. 18 ff. NHG)

Auflage- und Einsprachefrist bis 14. Mai 2018.

Auflageort und Einsprachestelle: Gemeindeverwaltung, 3818 Grindelwald.

Einsprachestelle: Regierungsstatthalteramt Interlaken-Oberhasli, 3800 Interlaken.

Es wird auf die Gesuchsakten verwiesen. Einsprachen und Rechtsverwendungen sind schriftlich und begründet innerhalb der Auflage- und Einsprachefrist einzureichen, ebenfalls allfällige Begehren um Lastenausgleich. Lastenausgleichsansprüche, die nicht innert der Einsprachefrist angemeldet werden, verirken. Bei Kollektiv-einsprachen und vielfältigten oder weitgehend identischen Einsprachen ist anzugeben, wer befugt ist die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten (Art. 35b BauG).

Bei der Profilierung werden Erleichterungen im Sinne von Artikel 16 Abs. 3 BewD gewährt.

Regierungsstatthalteramt Interlaken-Oberhasli

Kehrsatz

Baupublikation

Bauherrschaft: Einwohnergemeinde Kehrsatz, Zimmerwaldstrasse 6, 3122 Kehrsatz.

Projektverfasserin: Landplan AG, Jasmine Berchtold, Bächelmatt 49, 3127 Lohnstorf.

Bauvorhaben: Erstellen einer neuen chausseierten Wanderwegverbindung zwischen dem bestehenden Wanderwegnetz und dem Bahnhof Kehrsatz Nord. Standort: Kehrsatz, Bahnhof Kehrsatz Nord, Parzellen Nrn. 113 und 130, Landwirtschaftszone, Wald, Gebiet mit mittlerer Gefährdung für Hangmure gemäss Gefahrenkarten (blaues Gefahrengelände, Gefahrenindex HM4).

Schutzzone: Landschaftsschutzgebiet.

Beanspruchte Ausnahmen:

– Bauen ausserhalb Baugebiet (Art. 24 ff. RPG)

– Nichtforstliche Kleinbauten und Anlagen im Wald (Art. 14 WaV und Art. 35 KWaV)

Einsprachefrist bis und mit 11. Mai 2018.

Auflageort und Einsprachestelle: Gemeinde-/Bauverwaltung, Zimmerwaldstrasse 6, 3122 Kehrsatz.

Einsprachestelle: Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland, Poststrasse 25, 3071 Ostermundigen.

Es wird auf die Gesuchsakten verwiesen. Einsprachen und Rechtsverwendungen sind schriftlich und begründet.

det im Doppel bei der Einsprachestelle einzureichen, ebenfalls allfällige Begehren um Lastenausgleich.

Lastenausgleichsansprüche, die nicht innert der Einsprachefrist angemeldet werden, verwirken.

Kollektiveinsprachen und vervielfältigte oder weitgehend identische Einsprachen haben anzugeben, wer die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten befugt ist (Art. 35b Baugesetz).

Ostermundigen, 11. April 2018
Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland

Kehrsatz

Baupublikation

Bauherrschaft: Stefan und Maryna Wälchli, Selhofen 41, 3122 Kehrsatz.

Projektverfasser: bisaccia architekturen, Kollerweg 9, 3006 Bern.

Bauvorhaben: Umbau und Erweiterung Bauernhaus; Einbau von drei Wohnungen; Einbau Hofladen und Besenwirtschaft mit Mehrzweckraum; erstellen einer Fotovoltaikanlage; Antrag auf Betriebsbewilligung A nach Gastgewerbegesetz, GGG (öffentlicher Gastgewerbebetrieb mit Alkoholausschank).

Standort: Kehrsatz, Selhofen 41, Parzelle Nr. 32, Landwirtschaftszone.

Gewässerschutzmassnahme: Gewässerschutzbereich B; die Grundstückentwässerung erfolgt im Mischsystem. Anschluss an zentrale ARA bestehend. Schutzobjekt/-zone: Landschaftsschutzgebiet LSG, erhaltenswertes K-Objekt, Baugruppe E.

Beanspruchte Ausnahmen:

- Bauen ausserhalb Baugebiet (Art. 24 ff. RPG)
- Unterschreitung Strassenabstand (Art. 39 GBR in Verbindung mit Art. 80 SG)
- Überschreitung Gebäudelänge (Art. 10 GBR)

Einsprachefrist bis und mit 11. Mai 2018.

Auflagestelle: Gemeinde-/Bauverwaltung, Zimmerwaldstrasse 6, 3122 Kehrsatz.

Einsprachestelle: Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland, Poststrasse 25, 3071 Ostermundigen.

Es wird auf die Gesuchsakten verwiesen. Einsprachen und Rechtsverwendungen sind schriftlich und begründet im Doppel bei der Einsprachestelle einzureichen, ebenfalls allfällige Begehren um Lastenausgleich.

Lastenausgleichsansprüche, die nicht innert der Einsprachefrist angemeldet werden, verwirken.

Kollektiveinsprachen und vervielfältigte oder weitgehend identische Einsprachen haben anzugeben wer die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten befugt ist (Art. 35b Baugesetz).

Ostermundigen, 11. April 2018
Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland

Kirchlindach

Bau- und Gewässerschutzpublikation

Bauherrschaft/Projektierung: P. Wüthrich, Aareweg 17, 3037 Herrenschwanden.

Bauvorhaben: Nachträgliches Baubewilligungsverfahren; ersetzen der Sickerleitungen; ersetzen Stützmauer; Begradigung Gehweg; neue Gartenplatten Terrasse.

Standort: Aareweg 17, 3037 Herrenschwanden, Parzelle Nr. 931, Landwirtschaftszone/im Wirkungsbereich des Uferschutzplanes nach See- und Flusufergesetz (SFG).

Beanspruchte Ausnahmen:

- Bauen einer bewilligungspflichtigen Anlage ausserhalb der Baulinie nach Artikel 4 Absatz 3 Uferschutzplan in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 3 SFG
- Bauen ausserhalb der Bauzone gemäss Artikel 24 RPG
- Bauen im Waldabstand nach Artikel 25 ff. KWaG

Gewässerschutzbereich B.

Vorgesehene Gewässerschutzmassnahmen: Das Sickerwasser wird in die bestehende Sauberwasserleitung eingeleitet und der Aare zugeführt.

Die Einsprachefrist läuft bis und mit 11. Mai 2018.

Es wird auf die Gesuchsakten verwiesen. Auf das Stellen von Profilen wird verzichtet (da bereits ausgeführt).

Das Baugesuch liegt bei der Bauverwaltung, Lindachstrasse 17, 3038 Kirchlindach, während der Büroöffnungszeiten zur Einsichtnahme auf.

Allfällige Einsprachen, Rechtsverwendungen und Lastenausgleichsansprüche sind schriftlich und begründet innerhalb der Einsprachefrist beim Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland, Poststrasse 25, 3072 Ostermundigen, einzureichen.

Lastenausgleichsansprüche, die der Baubewilligungsbehörde innert der Einsprachefrist nicht angemeldet werden, verwirken (Art. 31 Abs. 4 Lit. a BauG).

In Kollektiveinsprachen und vervielfältigten oder weitgehend identischen Einsprachen ist anzugeben, wer die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten befugt ist (Art. 35b Baugesetz).

Ostermundigen, 11. April 2018
Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland

Langenthal

Baupublikation

Baugesuchstellerin: GLZ Geschäfts- und Logistikzentrum Langenthal AG, Chasseralstrasse 1–3, 4900 Langenthal.

Projektverfasser: Edi Stuber Thomas Germann dipl. Architekten ETH/SIA AG, Industriestrasse 200, Postfach, 4601 Olten.

Bauvorhaben: Abbruch bestehender Pavillon; Neubau Büro- und Lagergebäude.

Das Vorhaben bedarf gemäss Artikel 10a des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983 einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Der Umweltverträglichkeitsbericht kann während der Auflagefrist zusammen mit den Bauakten eingesehen werden.

Standort: Langenthal, Chasseralstrasse 1-3, Parzelle Nr. 4112, Zone Aa.

Schutzzone, Schutzgebiete, Schutzobjekte, Überbauungsordnung: Gewässerschutzbereich A.

Beanspruchte Ausnahme:

- Unterschreiten des Strassenabstandes (Art. 80 SG)

Auflage- und Einsprachefrist bis 7. Mai 2018.

Auflageort: Einwohnerschalter Stadtverwaltung Langenthal.

Einsprachestelle: Regierungsstatthalteramt Oberaargau, Schloss, 3380 Wangen an der Aare.

Es wird auf die Gesuchsakten und die aufgestellten Profile verwiesen.

Einsprachen und Rechtsverwendungen sind schriftlich und begründet innerhalb der Auflagefrist einzureichen, ebenfalls allfällige Begehren um Lastenausgleich.

Regierungsstatthalteramt Oberaargau

Pieterlen

Baupublikation

Gesuchsteller: Felic Safet, Büttenbergweg 22, 2542 Pieterlen.

Bauvorhaben: Umbau Einfamilienhaus und Schöpflhaus; erstellen Abstellplätze; aufstellen Wärmepumpe Luft; Einbau Cheminée-Ofen.

Standort: Pieterlen, Büttenbergweg 22 und 22a, Parzelle Nr. 1473, Koordinaten 2.591.875/1.244.250, Landwirtschaftszone.

Schutzzone/Schutzobjekt: Gebäude Büttenbergweg 22 im Bauinventar als erhaltenswertes Baudenkmal aufgeführt.

Beanspruchte Ausnahmen:

- Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen nach Artikel 24 ff. RPG
- Bauten und Anlagen in Waldnähe nach Artikel 25 ff. KWaG
- Unterschreiten der minimalen Raumhöhe nach Artikel 67 BauV

Auflage- und Einsprachefrist bis und mit 7. Mai 2018.

Auflagestelle: Einwohnergemeinde, Hauptstrasse 6, 2542 Pieterlen.

Einsprachestelle: Regierungsstatthalteramt Biel/Bienne, Hauptstrasse 6, Postfach 304, 2560 Nidau.

Regierungsstatthalteramt Biel/Bienne

Riggisberg

Baupublikation

Bauherrschaft: Christoph Glauser, Guggisbergstrasse 25f, 3156 Riffenmatt.

Bauvorhaben: Umbau Stall von Anbindestall zu Laufstall; Abbruch und Wiederaufbau Remise mit Einbau Dusche und Neubau Kleinkläranlage.

Standort: Riggisberg, Gurnigelberg 1 und 2a, Parzelle Nr. 1 Kreis 2, BR 536 und 537 Kreis 1, Koordinaten 2.601.719/1.177.028, Landwirtschaftszone.

Gewässerschutzmassnahme: Gewässerschutzbereich B, Anschluss an neue private Kleinkläranlage.

Schutzzone: Moorlandschaft 163 Gurnigel/Gantrisch, Wildschutzgebiet Schüpflenfluh

Beanspruchte Ausnahme:

- Bauen ausserhalb Baugebiet (Art. 24 ff RPG)

Einsprachefrist bis und mit 11. Mai 2018.

Auflagestelle: Gemeinde-/Bauverwaltung, vordere Gasse 2, 3132 Riggisberg.

Einsprachestelle: Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland, Poststrasse 25, 3071 Ostermundigen.

Es wird auf die Gesuchsakten und die aufgestellten Profile verwiesen. Einsprachen und Rechtsverwendungen sind schriftlich und begründet im Doppel bei der Einsprachestelle einzureichen, ebenfalls allfällige Begehren um Lastenausgleich.

Lastenausgleichsansprüche, die nicht innert der Einsprachefrist angemeldet werden, verwirken.

Kollektiveinsprachen und vervielfältigte oder weitgehend identische Einsprachen haben anzugeben, wer die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten befugt ist (Art. 35b Baugesetz).

Ostermundigen, 11. April 2018
Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland

Schattenhalb

Baupublikation

Gesuchstellerin: Stiftung Kraft & Wasser Schattenhalb, vertreten durch Simon Weiss, Murtenstrasse 41, 3008 Bern.

Projektverfasserin: Dito Gesuchstellerin.

Bauvorhaben: Erstellen eines Fussweges zur direkten Verbindung der Bergstation der Reichenbachfall-Bahn mit der Kraftwerkszentrale Schattenhalb 2; Aufhebung des bestehenden Pfades.

Standort: Leimerli 255, Parzellen Nrn. 89, 310, 811, 1016, Koordinaten 2.656.950/1.174.059, Landwirtschaftszone.

Schutzzone: Gewässerschutzzone A.

Beanspruchte Ausnahmen:

- Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone (Art. 24 RPG)
- Nichtforstliche Kleinbaute im Wald (Art. 14 WaV)

Auflage- und Einsprachefrist bis 14. Mai 2018.

Auflagestelle: Gemeindeverwaltung, Willigen, 3860 Schattenhalb.

Einsprachestelle: Regierungsstatthalteramt Interlaken-Oberhasli, 3800 Interlaken.

Es wird auf die Gesuchsakten verwiesen. Einsprachen und Rechtsverwendungen sind schriftlich und begründet innerhalb der Auflage- und Einsprachefrist einzureichen, ebenfalls allfällige Begehren um Lastenausgleich. Lastenausgleichsansprüche, die nicht innert der Einsprachefrist angemeldet werden, verwirken. Bei Kollektiveinsprachen und vervielfältigten oder weitgehend identischen Einsprachen ist anzugeben, wer befugt ist die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten (Art. 35b BauG).

Bei der Profilierung werden Erleichterungen im Sinne von Artikel 16 Absatz 3 BewD gewährt.

Regierungsstatthalteramt Interlaken-Oberhasli

Boltigen

Ausnahmegesuch nach Artikel 24 ff. RPG

Baugesuchstellerin: Alpweggenossenschaft Reidenbach-Schwarzenmatt-Chlus, per Adresse Fritz Bichsel, Präsident, Schwarzenmattstrasse 405, 3776 Boltigen.

Projektverfasserin: Steiger Ingenieure + Planer AG, Maurengässli 3, 3775 Lenk.

Bauvorhaben: Strassensanierung (periodische Wiederinstandstellung).

Standort: Reidenbach-Schwarzenmatt-Chlus, Parzelle Nr. 1450, Landwirtschaftszone.

Auflage- und Einsprachefrist bis und mit 14. Mai 2018. Auflagestelle: Bauverwaltung Boltigen.

Einsprachestelle: Regierungsstatthalteramt Obersimmental-Saenen, Amthaus, 3792 Saenen.

Es wird auf die aufgelegten Gesuchsakten verwiesen. Auf eine Verpflockung wird verzichtet (bestehende Strasse).

Gestützt auf Artikel 97 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft (LwG) vom 29. April 1998 sowie Artikel 12 und 12 a–g des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) vom 1. Juli 1966 wird das Bauvorhaben voraussichtlich mit einem Bundesbeitrag unterstützt.

Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind bei der Einsprachestelle schriftlich und begründet innerhalb der Auflagefrist einzureichen, ebenfalls allfällige Begehren um Lastenausgleich. Lastenausgleichsansprüche, die dem Regierungsstatthalteramt Obersimmental-Saenen innert der Einsprachefrist nicht angemeldet werden, verwirken (Art. 31 Baugesetz).

Der Regierungsstatthalter von Obersimmental-Saenen: M. Teuscher

Köniz

Ausnahmegesuch nach Artikel 24 RPG

Gesuchsteller: Stefan von Niederhäusern und Ursula Zysset, Wabersackerstrasse 106, 3097 Liebefeld.

Projektverfasserin: Architekturbüro Reust AG, Schulhausgässli 4, 3098 Köniz.

Bauvorhaben: Innensanierung und Umbau Wohnhaus; neue Lukarne.

Standort: Muhlenstrasse 545, 3145 Oberscherli, Parzelle Nr. 2714, Landwirtschaftszone.

Schutzzone: Ortsbildschutzgebiet Nr. 41.

Inventar: Erhaltenswerte Baugruppe Nr. 41.

Auflage- und Einsprachefrist bis und mit 11. Mai 2018.

Auflage- und Einsprachestelle: Bauinspektorat, Landorfstrasse 1, 3098 Köniz.

Bauinspektorat Köniz

St. Stephan

Ausnahmegesuch nach Artikel 24 ff. RPG

Baugesuchstellerin: Weggenossenschaft Fermel, Jürg Grünenwald, Fermel 20, 3773 Matten.

Projektverfasserin: Theiler Ingenieure AG, Hübelstrasse 14, 3770 Zweisimmen.

Bauvorhaben: Sanierung einer bestehenden Strassenanlage (periodische Wiederinstandstellung).

Standort: Matten, Fermelstrasse, Parzellen Nrn. 1806 und 1942, Landwirtschaftszone.

Auflage- und Einsprachefrist bis und mit 14. Mai 2018. Auflagestelle: Bauverwaltung St. Stephan.

Einsprachestelle: Regierungsstatthalteramt Obersimmental-Saenen, Amthaus, 3792 Saenen.

Es wird auf die aufgelegten Gesuchsakten sowie die Spraymarkierung oder Verpflockung verwiesen.

Gestützt auf Artikel 97 Absatz 4 des Bundesgesetzes vom 29. April 1998 über die Landwirtschaft (LwG) sind

die aufgrund der Gesetzgebung über den Natur- und Heimatschutz, den Umweltschutz und die Wanderwege legitimierten Organisationen zur Einsprache berechtigt.

Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind bei der Einsprachestelle schriftlich und begründet innerhalb der Auflagefrist einzureichen, ebenfalls allfällige Begehren um Lastenausgleich. Lastenausgleichsansprüche, die dem Regierungsstatthalteramt Obersimmental-Saenen innert der Einsprachefrist nicht angemeldet werden, verwirken (Art. 31 Baugesetz).

Der Regierungsstatthalter von Obersimmental-Saenen: M. Teuscher

Verschiedene gesetzliche Publikationen

Affoltern im Emmental

Nachträgliche Publikation, Gesamtrevision

Ortsplanung

Öffentliche Planaufgabe nach Artikel 60 BauG

Die Publikation der öffentlichen Planaufgabe erfolgte im Amtsanzeiger Region Trachselwald am 17. August 2017. Die Pläne lagen während 30 Tagen öffentlich auf. Am 17. November 2017 genehmigte die Einwohnergemeindeversammlung die Gesamtrevision der Ortsplanung und verabschiedete diese zuhänden der abschliessenden Genehmigung an das Amt für Gemeinden und Raumordnung.

Nachträglich bringt der Gemeinderat Affoltern im Emmental, gestützt auf Artikel 60 des Baugesetzes vom 9. Juni 1985, folgende Unterlagen zur öffentlichen Auflage:

- Baureglement
- Zonenplan
- Schutzplan
- Richtplan Erschliessung
- Bericht zur Ortsplanungsrevision
- Vorprüfungsbericht

Die Akten liegen während 30 Tagen, das heisst vom 12. April 2018 bis 14. Mai 2018, öffentlich auf. Sie können während der ordentlichen Büroöffnungszeiten bei der Gemeindeverwaltung Affoltern im Emmental eingesehen werden.

Allfällige Einsprachen oder Rechtsverwahrungen im Sinne von Artikel 35 des Baugesetzes sind innerhalb der Auflagefrist schriftlich und begründet beim Gemeinderat Affoltern im Emmental, Affolternstrasse 45, 3416 Affoltern im Emmental, einzureichen.

Affoltern im Emmental, 11. April 2018
Der Gemeinderat

Belp

Ortsplanungsrevision Belp

Öffentliche Mitwirkungsaufgabe

Der Gemeinderat Belp bringt, gestützt auf Artikel 58 des Baugesetzes vom 9. Juni 1985, die Ortsplanungsrevision Belp zur öffentlichen Mitwirkungsaufgabe.

Die Ortsplanungsrevision Belp liegt vom 13. April bis 28. Mai 2018 in der Gemeindeverwaltung, Abteilung Bau, Güterstrasse 13, 3123 Belp, während der Büroöffnungszeiten öffentlich auf.

Eine öffentliche Orientierung findet wie folgt statt: Dienstag, 24. April 2018, 19.30 Uhr, Aaresaal, Restaurant Kreuz, Belp. Am 2./8./16. und 23. Mai 2018 werden von 16 bis 18 Uhr in der Abteilung Bau zusätzlich sogenannte Sprechstunden angeboten (Anmeldung ist erwünscht).

Während der Auflagefrist kann jedermann schriftlich und begründet Einwendungen erheben und Anregungen und Hinweise unterbreiten. Die Eingaben sind an die Gemeinde Belp, Abteilung Bau, Güterstrasse 13, Postfach 64, 3123 Belp, oder an bauabteilung@belp.ch zu richten.

Belp, 3. April 2018
Der Gemeinderat

Bern

*Bauinventar der Stadt Bern, Revision
Genehmigungsbeschluss des Amtes für Kultur*

Das kantonale Amt für Kultur hat, gestützt auf Artikel 13a Absatz 1 der Bauverordnung, das von der Einwohnergemeinde Bern revidierte Bauinventar wie folgt genehmigt:

1. Das vom Gemeinderat Bern am 21. Dezember 2016 und 26. April 2017 beschlossene Bauinventar wird genehmigt, wobei
 - die im Erläuterungsband auf Seite 9 enthaltene Aufzählung der Objekte des kantonalen Inventars wie folgt geändert wird:
3. Alle **erhaltenswert** eingestuftene Objekte, die sich in einem Schutzperimeter der Zonenplanung befinden unter kantonalen (durch Vertrag, Verfügung oder Regierungsratsbeschluss) oder eidgenössischen Schutz gestellten Objekte (**Bundesschutz, RRB, USV, DBV**)
4. Alle als Einzelobjekte im Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS) eingetragenen Objekte.
2. Das genehmigte Bauinventar ersetzt das bisherige Inventar aus den Jahren 1982–2012.
3. Die Ergänzungsanträge der Antragsteller 1 werden als gegenstandslos geworden abgeschrieben.
4. Den Ergänzungsanträgen der Antragstellerin 2 wird nicht stattgegeben, soweit sie nicht als gegenstandslos geworden abgeschrieben werden.
5. Auf die Eingabe der Antragstellerin 3 betreffend Ergänzung des Bauinventars wird nicht eingetreten.
6. Es werden keine Gebühren erhoben.
7. Die Verfügung wird im Amtsblatt und im Anzeiger Region Bern veröffentlicht.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung bei der kantonalen Erziehungsdirektion, Sulgeneckstrasse 70, 3005 Bern, schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden. Eine Beschwerde kann nur von Organisationen und Personen eingereicht werden, die eine Ergänzung des Inventars verlangt haben. Mit der Beschwerde kann nur gerügt werden, das Inventar sei unvollständig (Art. 13a Abs. 4 BauV).

Eingeschrieben zu eröffnen:

- der Denkmalpflege der Stadt Bern, z.H. des Gemeinderates der Stadt Bern;
- den Antragstellern 1–3.

Der vollständige Genehmigungsbeschluss kann auf der Website des Amtes für Kultur eingesehen werden (www.erz.be.ch/Amt_für_Kultur).

Bern, 10. April 2018
Amt für Kultur
Hans Ulrich Glarner, Vorsteher

Bern

Öffentliche Auflage der Änderungen der Überbauungsordnung Rehhag

Der Gemeinderat der Stadt Bern bringt die Änderungen der Überbauungsordnung Rehhag mit Plan Nr. 1317/7 vom 22. März 2018 gestützt auf Artikel 60 Absatz 3 des kantonalen Baugesetzes vom 9. Juni 1985 (BauG; BSG 721.0) vom 11. April 2018 bis 11. Mai 2018 zur öffentlichen Auflage.

Der Stadtrat von Bern hat die vom 29. März bis 28. April 2017 öffentlich aufgelegte Überbauungsordnung am 22. März 2018 mit folgenden Änderungen/Ergänzungen (fett gedruckt) beschlossen:

Ergänzung von Artikel 3 Absatz 4 der Überbauungsvorschriften:

Die Auffüllung mit unverschmutztem Aushub wird erst weitergeführt, wenn nicht innert 6 Jahren nach Auffüllbeginn ein Nutzungszonenplan die Auffüllung mit Inertstoffen erlaubt. Sie setzt eine Betriebsbewilligung der zuständigen Fachstelle (AWA) voraus. Diese regelt u. a. die Kontrolle bei der Entgegennahme der Abfälle und legt fest, dass ein Verzeichnis über die Menge und Herkunft der eingelagerten Abfälle zu führen ist. Die Auffüllung wird von einer Grubenkommission begleitet, welche sich aus je einem Vertreter/

einer Vertreterin der Quartierkommission, einer Naturschutzorganisation sowie der Grubenbetrieberschaft bildet. Diese prüft die Ablagerungen einmal jährlich bis zum Abschluss der Auffüllung.

Änderung von Artikel 4 Absatz 3 Satz 2 der Überbauungsvorschriften:

Bestehende Biotope innerhalb des Bereichs A1 und im Übergangsbereich zum Betriebsareal dürfen erst überschüttet werden, wenn die neuen Lebensräume besiedelt werden.

Ergänzung der Legende zum Überbauungsplan:
Kombinierter Fuss-/Radweg (Basisserschliessung)

Die Überbauungsordnung kann mit diesen Änderungen/Ergänzungen während der Auflagefrist zu den Bürozeiten (Montag bis Donnerstag, 8 bis 12 Uhr und 14 bis 17 Uhr, Freitag bis 16 Uhr) beim Stadtplanungsamt Bern, Zieglerstrasse 62, beim Bauinspektorat der Stadt Bern, Bundesgasse 38, 4. Stock (Montag bis Freitag, 8 bis 11.30 Uhr) sowie im Internet unter www.bern.ch/auflagen eingesehen werden.

Wer im Sinne von Artikel 35 Baugesetz unmittelbar in eigenen schutzwürdigen Interessen betroffen ist, kann während der Auflagefrist gegen die Änderungen/Ergänzungen der Überbauungsordnung Rehlag bei der Stadt Bern, Präsidialdirektion, Generalsekretariat, Fachbereich Recht, Junkerngasse 47, Postfach, 3000 Bern 8, schriftlich und begründet Einsprache erheben. In Kollektiveinsprachen und vervielfältigten oder weitgehend identischen Einsprachen ist anzugeben, wer befugt ist, die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten.

Namens des Gemeinderats
Der Stadtpräsident: Alec von Graffenried

Bern

Öffentliche Auflage der Änderungen des Zonenplans Rehlag

Der Gemeinderat der Stadt Bern bringt die Änderungen des Zonenplans Rehlag mit Plan Nr. 1317/6 vom 22. März 2018 gestützt auf Artikel 60 Absatz 3 des kantonalen Baugesetzes vom 9. Juni 1985 (BauG; BSG 721.0) vom 11. April 2018 bis 11. Mai 2018 zur öffentlichen Auflage.

Der Stadtrat von Bern hat die vom 29. März bis 28. April 2017 öffentlich aufgelegte Zonenplan-Änderung am 22. März 2018 mit folgender Ergänzung (fett gedruckt) verabschiedet:

Artikel 5a Absatz 1 der Zonenvorschriften:

Die Deponiezone ist bestimmt für die Errichtung eines Kompartiments (Zielgrösse 500 000 m³) zur Ablagerung von Inertstoffen nach vorgängiger Auffüllung bis minimal Kote 573 m ü.M. Die Betriebsbewilligung im Sinne von Artikel 40 der Verordnung vom 4. Dezember 2015 über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (VVEA, SR 814.600) regelt unter anderem die Kontrolle bei der Entgegennahme der Abfälle und legt fest, dass ein Verzeichnis über die Menge und Herkunft der eingelagerten Abfälle zu führen ist. Die Auffüllung wird von einer Grubenkommission begleitet, welche sich aus je einem Vertreter/einer Vertreterin der Quartierkommission, einer Naturschutzorganisation sowie der Grubenbetrieberschaft bildet. Diese prüft die Ablagerungen einmal jährlich bis zum Abschluss der Auffüllung.

Der Zonenplan kann mit der oben genannten Ergänzung während der Auflagefrist zu den Bürozeiten (Montag bis Donnerstag, 8 bis 12 Uhr und 14 bis 17 Uhr, Freitag bis 16 Uhr) beim Stadtplanungsamt Bern, Zieglerstrasse 62, beim Bauinspektorat der Stadt Bern, Bundesgasse 38, 4. Stock (Montag bis Freitag, 8 bis 11.30 Uhr) sowie im Internet unter www.bern.ch/auflagen eingesehen werden.

Wer im Sinne von Artikel 35 Baugesetz unmittelbar in eigenen schutzwürdigen Interessen betroffen ist, kann während der Auflagefrist gegen die Ergänzung des Zonenplans Rehlag bei der Stadt Bern, Präsidialdirektion, Generalsekretariat, Fachbereich Recht, Junkerngasse 47, Postfach, 3000 Bern 8, schriftlich und begründet Einsprache erheben. In Kollektivein-

sprachen und vervielfältigten oder weitgehend identischen Einsprachen ist anzugeben, wer befugt ist, die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten.

Namens des Gemeinderats
Der Stadtpräsident: Alec von Graffenried

Bern

Öffentliche Auflage Überbauungsordnung Warmbächliweg und geringfügige Änderung Zonenplan Warmbächliweg – Güterstrasse

Der Gemeinderat der Stadt Bern bringt die Überbauungsordnung Warmbächliweg mit Plan Nr. 1457/1 und die geringfügige Änderung des Zonenplans Warmbächliweg – Güterstrasse mit Plan Nr. 1393/2, beide vom 13. März 2018 gestützt auf Artikel 60 des kantonalen Baugesetzes 9. Juni 1985 (BauG; BSG 721.0) vom 12. April 2018 bis 11. Mai 2018 zur öffentlichen Auflage.

Gegenstände der öffentlichen Auflage:

1. Überbauungsordnung Warmbächliweg
Im Warmbächliareal soll das durch den Abbruch der Kehrichtverbrennungsanlage freigewordene Areal zu einem Nutzungsdurchmischten Wohnquartier entwickelt werden. Die Überbauungsordnung regelt insbesondere Art und Mass der baulichen Nutzung, Abstellplätze und Verkehrswege, Baulinien und Baubereiche, definiert zulässige Höhen, regelt die Gestaltung von Bauten und Aussenräumen. In einem Anhang zur Überbauungsordnung werden die Ordnungsprinzipien und die Etappierung der Aussenraumgestaltung dargestellt.

2. Geringfügige Änderung Zonenplan Warmbächliweg – Güterstrasse

Die geringfügige Zonenplanänderung beinhaltet im Wesentlichen die Anpassung an geändertes kantonales Recht, insbesondere an die kantonale Verordnung über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen. Zudem wird eine unklare Formulierung hinsichtlich einer Baubeschränkung zugunsten öffentlicher Einrichtungen geklärt.

Die Auflageakten können während der Auflagefrist zu den Bürozeiten (Montag bis Donnerstag, 8 bis 12 Uhr und 14 bis 17 Uhr, Freitag bis 16 Uhr) beim Stadtplanungsamt Bern, Zieglerstrasse 62, bei der BauStelle, Bundesgasse 38 sowie im Internet unter www.bern.ch/auflagen eingesehen werden.

Wer im Sinne von Artikel 35 Baugesetz unmittelbar in eigenen schutzwürdigen Interessen betroffen ist, kann während der Auflagefrist gegen die Änderungen bei der Stadt Bern, Präsidialdirektion, Generalsekretariat, Fachbereich Recht, Junkerngasse 47, Postfach, 3000 Bern 8, schriftlich und begründet Einsprache und/oder Rechtsverwahrung erheben. In Kollektiveinsprachen und vervielfältigten oder weitgehend identischen Einsprachen ist anzugeben, wer befugt ist, die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten.

Namens des Gemeinderates
Der Stadtpräsident: Alec von Graffenried

Grindelwald

Amtliche Vermessung Katastererneuerung Los 16 Planaufgabe

Die Daten der amtlichen Vermessung leisten einen wichtigen Beitrag zur Sicherung des Grundeigentums und dienen als Referenz für viele Aufgaben (z. B. die Nutzungsplanung, Leitungskataster) unserer Gemeinde.

Die Vermessung der Gemeinde Grindelwald erfolgte zwischen 1974 und 2017 gebietsweise in mehreren Losen. Aufgrund von geologischen Einflüssen und den unterschiedlichen Erhebungszeitpunkten entspricht das Vermessungswerk nicht mehr den tatsächlichen Gegebenheiten sowie den Vorgaben von Bund und Kanton. Aus diesen Gründen muss das Vermessungswerk erneuert werden.

Mit der Katastererneuerung Los 16 (Dorfgebiet und den dornnahen Wohn- und Landwirtschaftsgebieten) werden diese Differenzen korrigiert, so dass ein homogenes Vermessungswerk entsteht.

Dabei wurden die im Feld auffindbaren Fix- und Grenzpunkte neu eingemessen und die restlichen

Inhalte der amtlichen Vermessung (z. B. Gebäude, Mauern usw.) in das Vermessungswerk überführt.

An den Grenzpunkten im Gelände wurde nichts verändert, sie erhalten lediglich neue Koordinaten. Unverändert bleibt der Grenzverlauf, wie er im Gelände vermarktet und im Plan für das Grundbuch dargestellt ist.

Basierend auf den aktuellen Koordinaten der Grenzpunkte erfolgte die Neuberechnung der Grundstücksflächen. Dadurch kann es zu Flächenänderungen kommen.

Nach Artikel 20 der Grundbuchverordnung (SR 211.432.1) ist die Grundstücksfläche Bestandteil der Grundstücksbeschreibung, welcher keine Grundbuchwirkung zukommt. Es besteht demzufolge auch keine Einsprachemöglichkeit gegen die neuen Flächenmasse.

Die Katastererneuerung ist nicht Bestandteil des laufenden Verfahrens zum Grundbucheintrag «Gebiet mit dauernden Bodenverschiebungen», bei welchem die Auflage im Dezember 2016 durchgeführt wurde.

Der Plan für das Grundbuch und die weiteren zum Zwecke der Grundbuchführung erstellten Auszüge aus den Daten der amtlichen Vermessung liegen vom 16. April bis 16. Mai 2018 während der ordentlichen Bürozeiten, Montag 8 bis 12 Uhr und 13.30 bis 18.30 Uhr, Dienstag bis Freitag, 8 bis 12 Uhr und 13.30 bis 16.30 Uhr, bei der Gemeindeverwaltung Grindelwald öffentlich auf.

Die öffentliche Auflage bezweckt eine Schlusskontrolle des Vermessungswerks durch die Grundeigentümer. Wer ein schutzwürdiges Interesse hat, kann innert der Auflagefrist schriftlich und begründet bei der Gemeindeverwaltung Grindelwald Einsprache erheben.

Nach Erledigung der Einwendungen wird das Vermessungswerk durch das Amt für Geoinformation des Kantons Bern genehmigt. Der Plan für das Grundbuch erlangt dann die Eigenschaft einer öffentlichen Urkunde gemäss Artikel 29 Verordnung über die amtliche Vermessung (SR 211.432.2).

Die Auflageakten können zusätzlich im Internet unter folgenden Links eingesehen werden:

- www.regiogis-beo.ch (Basisdaten – Kommunal – amtliche Vermessung)
- www.gemeinde-grindelwald.ch (Publikationen – Liste mit Grundstückflächen)

An folgenden Daten werden die Vertreter des Vermessungsbüros Wyss und Früh AG, Christoph Wyss, Nachführungsgeometer und Andreas Laternser, Geomatiktechniker FA im Sitzungszimmer der Gemeindeverwaltung, Spillstattstrasse 2, Grindelwald zur Auskunftserteilung anwesend sein:

- Mittwoch, 25. April 2018, zwischen 16.30 Uhr und 18 Uhr
- Donnerstag, 3. Mai 2018, zwischen 16.30 Uhr und 18 Uhr
- Mittwoch, 9. Mai 2018, zwischen 16.30 Uhr und 18 Uhr

Der Vermarktung der Grundstücke und den Vermessungsfixpunkten im Gelände ist weiterhin besondere Beachtung zu schenken. Zerstörte oder schiefe gedrückte Grenzzeichen dürfen nur durch den Nachführungsgeometer wieder hergestellt werden.

Grindelwald, 9. April 2018
Bauverwaltung Grindelwald
Wyss + Früh AG Geometer

Lengnau

Aufhebung von Familiengräber auf dem Friedhof Lengnau BE / Grabräumung 2018

Gemäss Artikel 17 des Reglements über das Bestattungs- und Friedhofswesen der Einwohnergemeinde Lengnau BE beträgt die Ruhezeit für Familiengräber auf dem Friedhof Lengnau BE mindestens 60 Jahre. Die Gräber werden nach Ablauf dieser Frist aufgehoben. Die Kommission für Gemeindepolizei und öffentliche Sicherheit Lengnau wird deshalb im August 2018 folgende Gräber aufheben lassen:

- Familiengrab Nr. 20 Schlup-Bärtschi Alfred
- Familiengrab Nr. 22 Schlup-Abrecht Johann Erwin
- Familiengrab Nr. 27 Schaad-Bratschi Ernst

Die entsprechenden Gräber sind während den Jahren 1955 bis 1957 (Zeitpunkt der ersten Bestattung) errichtet worden. Sie sind seit März 2018 mit einem entsprechenden Hinweisschild gekennzeichnet. Die detaillierte Liste mit den Namen der beigesetzten Personen auf den aufzuhebenden Gräbern kann bei der Präsidialabteilung der Einwohnergemeinde Lengnau, Dorfplatz 1, Gemeindehaus, 1. Stock, eingesehen werden.

Für die Räumung der Gräber (Entfernung der Grabmäler und des Grabschmucks) durch die Angehörigen wird eine Frist bis Ende Juli 2018 gewährt. Nach Ablauf dieser Frist wird über nicht geräumte Gräber verfügt.

Wir bitten um Kenntnisnahme und danken für Ihr Verständnis.

Lengnau BE, 28. März 2018
Kommission für Gemeindepolizei und
öffentliche Sicherheit Lengnau BE

Meiringen

*Änderung Baureglement ZPP Nr. 3 und
Überbauungsordnung Nr. 1 «Camping Balmweid» –
Genehmigung und Inkraftsetzung
Öffentliche Bekanntmachung*

Das Amt für Gemeinden und Raumordnung hat die vom Gemeinderat Meiringen am 6. November 2017 beschlossene Änderung des Baureglements ZPP Nr. 3 und der Überbauungsordnung Nr. 1 «Camping Balmweid» in Anwendung von Artikel 61 Baugesetz vom 9. Juni 1985 mit Datum vom 23. Februar 2018 genehmigt.

Die genehmigten Änderungen sind per 23. Februar 2018 in Kraft getreten.

Die Unterlagen stehen bei der Bauverwaltung Meiringen, beim Regierungstatthalteramt Oberhasli und beim Amt für Gemeinden und Raumordnung jedermann zur Einsichtnahme offen.

Meiringen, 3. April 2018
Der Gemeinderat

Ringgenberg

*Öffentliche Auflage des Vermessungswerkes
Ringgenberg (BE) Los 7*

Das Gebiet Äbnitwald, Hüreli, Spis, Fart, Höjenegg, Weidli, Guntmad, Byssmeren, Torwang, Tannisboden und Schreielberg der Gemeinde Ringgenberg BE ist vermarktet und neu vermessen worden.

Die Vermarktung, der Plan für das Grundbuch, der Nomenklaturplan mit dazugehörigem Namensverzeichnis und die weiteren zum Zwecke der Grundbuchführung erstellten Auszüge aus den Daten der amtlichen Vermessung liegen vom 3. April 2018 bis 2. Mai 2018 bei der Gemeindeverwaltung Ringgenberg öffentlich auf (kantonales Geoinformationsgesetz KGeoIG, Art. 38).

Im Zeitpunkt der öffentlichen Auflage ist die Mutation Nr. 2017/2 hängig.

Wer in seinen schutzwürdigen Interessen betroffen ist, kann sich am Verfahren beteiligen, indem er während der Auflagefrist bei der Gemeindeverwaltung Ringgenberg schriftlich auf Fehler und Mängel der Vermessung aufmerksam macht. (KGeoIG, Art. 39).

Am Montag, 23. April 2018, zwischen 14 Uhr und 16 Uhr, werden die Vertreter des Vermessungsbüros Wyss und Früh AG, Christoph Wyss und Hans Schläppi, im Sitzungszimmer der Gemeindeverwaltung Ringgenberg zur Auskunftserteilung anwesend sein.

Nach Erledigung der Einwendungen wird das Vermessungswerk durch das Amt für Geoinformation des Kantons Bern genehmigt. Der Plan für das Grundbuch erlangt dann die Eigenschaft einer öffentlichen Urkunde gemäss Artikel 9 des Zivilgesetzbuches (Verordnung über die Amtliche Vermessung VAV, Art. 29).

Der Gemeinderat

Saanen

Öffentliche Auflage

1. Überbauungsordnung Nr. 81 «Erschliessung Gigerli» mit Nachführung des Zonenplans zur Übernahme des Wirkungsbereichs und punktueller Aufhebung der Waldgrenze
2. Baugesuch «Erschliessung Gigerli»
3. Rodungsgesuch «Erschliessung Gigerli»

Der Gemeinderat Saanen bringt, gestützt auf Artikel 35 und 60 des Baugesetzes (BauG; BSG 721.0), 122b der Bauverordnung (BauV; BSG 721.1), Artikel 6 Absatz 1 des Koordinationsgesetzes (KoG; BSG 724.1), Artikel 45 des Baubewilligungsdekretes (BewD; BSG 725.1), Artikel 4 des kantonalen Waldgesetzes (KWaG) vom 5. Mai 1997, Artikel 2 und Artikel 5 Absatz 2 der kantonalen Waldverordnung (KWaV) vom 29. Oktober 1997 (WaV; SR 921.01) die vorerwähnte Überbauungsordnung mit Nachführung des Zonenplans sowie Bau- und Rodungsgesuch zur öffentlichen Auflage.

1. Überbauungsordnung Nr. 81 «Erschliessung Gigerli» mit Nachführung des Zonenplans zur Übernahme des Wirkungsbereichs und zur punktuellen Aufhebung der Waldgrenze bestehend aus
 - Überbauungsplan 1:500
 - Landerwerbsplan 1:500
 - Erläuterungsbericht
 - Nachführung Zonenplan Nr. 4 1:1000

2. Baugesuch «Erschliessung Gigerli»
Bauvorhaben: Erschliessung der Bauzone im Gigerli mittels Ausbau der bestehenden privaten Zufahrtsstrasse sowie Neubau eines Strassenabschnitts, einer Ausweichstelle, und einer Wendemöglichkeit.

Bauherrschaft: Chalet Alpha AG, Dorfstrasse 49, 3792 Saanen.

Projektverfasser: B+S AG.

Parzellen Nrn. 107, 879, 1704, 6634.

Koordinaten 589.497.50/146.731.5.

Zonen: W3a, Landwirtschaftszone.

Gefahrengbiet: gelb, geringe Gefährdung.

Beanspruchte Ausnahme:

– Bauen in Waldnähe nach Artikel 25 KWaG

3. Rodungsgesuch vom März 2018, bestehend aus
 - Rodungsformular
 - Rodungs- und Aufforstungsplan 1:500

Gesuchsteller: Chalet Alpha AG, Dorfstrasse 49, 3792 Saanen

Definitive Rodung: 205 m²

Temporäre Rodung: 150 m²

Realersatz temporäre Rodung: 150 m²

Realersatz definitive Rodung: 308 m²

Betreffend Aufstellen von Profilen/Verpflockung werden Erleichterungen im Sinne von Artikel 16 Absatz 3 BewD gewährt. Es wird auf die Gesuchsakten und die vereinfachte Markierung/Verpflockung im Gelände verwiesen.

Die Akten liegen vom 10. April bis 14. Mai 2018 im Sekretariat der Bauverwaltung Saanen öffentlich auf.

Einsprachen und Rechtsverwahrungen sowie allfällige Begehren um Lastenausgleich sind innerhalb der Auflagefrist schriftlich und begründet bei der Einwohnergemeinde Saanen, Fachbereich Raumplanung, Schönriedstrasse 8, 3792 Saanen einzureichen. Lastenausgleichsansprüche, die der Gemeindeverwaltung innert der Auflagefrist nicht angemeldet werden, verirken (Art. 30 und 31 BauG).

Saanen, 10. April 2018

Der Gemeinderat

Walperswil

*Anpassung der Ortsplanung: Baureglement
nach BMBV und Gewässerräume
Öffentliche Auflage*

Der Gemeinderat Walperswil bringt, gestützt auf Artikel 60 des Baugesetzes vom 9. Juni 1985, die Anpassung der Ortsplanung (Baureglement nach BMBV und Gewässerräume) zur öffentlichen Auflage.

Die Unterlagen liegen während 30 Tagen, vom 9. April bis 11. Mai 2018, in der Gemeindeverwaltung Walperswil öffentlich auf.

Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind innerhalb der Auflagefrist schriftlich und begründet beim Gemeinderat Walperswil einzureichen.

Walperswil, 3. April 2018
Der Gemeinderat

Öffentliche Beschaffungen

Ausschreibungen

Dienstleistungen

Projekt 169140 – Ausschreibung Simmental

1. Auftraggeber
- 1.1 Offizieller Name und Adresse des Auftraggebers
Bedarfsstelle/Vergabestelle: Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination des Kantons Bern/Bundesamt für Verkehr.
Beschaffungsstelle/Organisator: Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination des Kantons Bern, Reiterstrasse 11, 3011 Bern, Schweiz.
- 1.2 Angebote sind an folgende Adresse zu schicken:
Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination des Kantons Bern, Reiterstrasse 11, 3011 Bern, mit der Aufschrift «Ausschreibung Simmental – nicht öffnen».
- 1.3 Gewünschter Termin für schriftliche Fragen:
4. Mai 2018.
Bemerkungen: Fragen sind nicht auf www.simap.ch, sondern gemäss den Ausschreibungsunterlagen einzureichen.
- 1.4 Frist für die Einreichung des Angebotes: 29. Juni 2018, 16 Uhr.
Formvorschriften: Für die Einreichung der Offerte sind die beigelegten Formulare zu verwenden. Die Dokumente sind in deutscher Sprache, handschriftlich unterzeichnet und in dreifacher Ausführung einzureichen.
Weitere Vorgaben gemäss Ausschreibungsunterlagen.
Massgebend ist das Datum des Poststempels (A-Post, einschreiben empfohlen) bzw. der Zeitpunkt der Abgabe am Empfang der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern, Reiterstrasse 11, 3011 Bern. Die Verantwortung, dass die Offerte rechtzeitig beim Empfänger eintrifft, liegt in jedem Falle beim Anbietenden.
- 1.5 Datum der Offertöffnung: 3. Juli 2018, 15 Uhr.
Ort: Bern.
Bemerkungen: Die Offertöffnung ist nicht öffentlich. Über die Öffnung wird ein Protokoll geführt, welches allen Anbietern in anonymisierter Form mit der Bekanntgabe der Vergabeabsicht zugestellt wird.
- 1.6 Art des Auftraggebers: Kanton/Bund.
- 1.7 Verfahrensart: Offenes Verfahren.
- 1.8 Auftragsart: Dienstleistungsauftrag.
- 1.9 Gemäss GATT/WTO-Abkommen bzw. Staatsvertrag: Nein.
2. Beschaffungsobjekt
- 2.2 Projekttitel der Beschaffung: Ausschreibung Simmental.
- 2.3 Aktenzeichen/Projektnummer: 169140.
- 2.4 Gemeinschaftsvokabular.
CPV: 60112000 – Öffentlicher Verkehr (Strasse).
- 2.5 Detaillierter Aufgabenbeschrieb
Betrieb der folgenden Buslinie des öffentlichen Verkehrs: Zweisimmen–Grubenwald–Weissenbach–Reidenbach–Boltigen.
- 2.6 Ort der Dienstleistungserbringung: Kanton Bern.
- 2.7 Aufteilung in Lose? Nein.
- 2.8 Werden Varianten zugelassen? Nein.
- 2.9 Werden Teilangebote zugelassen? Nein.
- 2.10 Ausführungstermine:
Beginn 15. Dezember 2019 und Ende 8. Dezember 2029.

3. Bedingungen
- 3.7 Eignungskriterien:
 – mindestens drei Jahre Erfahrung im Betrieb von konzessionierten Buslinien des öffentlichen Regional- oder Ortsverkehrs
 – Besitz einer Konzession im öffentlichen Personenverkehr seit mindestens drei Jahren
- 3.8 Geforderte Nachweise: Gemäss Ausschreibungsunterlagen.
- 3.9 Zuschlagskriterien: Gemäss Ausschreibungsunterlagen.
- 3.10 Bedingungen für den Erhalt der Ausschreibungsunterlagen: Anmeldung zum Bezug der Ausschreibungsunterlagen erwünscht bis 31. Mai 2018.
 Kosten: Fr. 200.–.
- 3.11 Sprache für Angebote: Deutsch.
- 3.12 Gültigkeit des Angebotes: Zwölf Monate ab Schlusstermin für den Eingang der Angebote.

- 3.13 Bezugsquelle für Ausschreibungsunterlagen:
 Zu beziehen bei Rapp Trans AG, z. Hd. Adriano Diolaiuti, Max-Högger-Strasse 6, 8048 Zürich, Telefon 058 595 72 37,
 E-Mail: adriano.diolaiuti@rapp.ch.
 Ausschreibungsunterlagen sind verfügbar ab 11. April 2018 bis 31. Mai 2018.
 Sprache der Ausschreibungsunterlagen: Deutsch.
4. Andere Informationen
- 4.6 Offizielles Publikationsorgan: www.simap.ch (Originaltext)/Amtsblatt Kanton Bern.
- 4.7 Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Ausschreibung kann innert 30 Tagen seit ihrer Publikation beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde eingereicht werden. Eine allfällige Beschwerde muss einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine Unterschrift enthalten.

E-Mail für amtliche Publikationen:
amtsblatt@gassmann.ch

E-Mail für Anzeigenadministration:
service@gassmann.ch

E-Mail für Abonnemente:
amtsblattabo@gassmann.ch

zum Beispiel:

Amtsblatt des Kantons Bern

Denken und Handeln: W. Gassmann AG – Ihr Dienstleister für Information und Kommunikation.

Amtsblatt des Kantons Bern

Das Amtsblatt des Kantons Bern erscheint einmal wöchentlich (mittwochs). Es publiziert Grossratsgeschäfte, Dekrete und Gesetze, ebenso Beschlüsse, Reglemente und Verordnungen des Regierungsrates. Ein weites Informationsfeld, zum Teil mit Arbeitsausschreibungen, beanspruchen die Direktionen des Regierungsrates. Das Amtsblatt informiert zudem unter anderem über das Vormundschaftswesen, über erb- und güterrechtliche Angelegenheiten, Gerichtssachen und über Schuldbetreibung und Konkurs.

Im Inseratenteil befinden sich regelmässig Stellenausschreibungen (gestraffte Stellenausschreibungen enthält auch der amtliche Teil), andere Anzeigen verschiedener Art und Bekanntmachungen.

Wer das Amtsblatt liest, bleibt auf dem Laufenden.

Bestellcoupon

Abonnieren Sie das Amtsblatt des Kantons Bern

- 12 Monate Fr. 78.–
 6 Monate Fr. 46.–
 3 Monate Fr. 28.–
 ein Monat Fr. 15.–

Gewünschte Abonnementdauer bitte ankreuzen

Bitte ausschneiden und einsenden an:

Amtsblatt des Kantons Bern
 W. Gassmann AG, Längfeldweg 135, Postfach, 2501 Biel

Name _____

Vorname _____

Strasse _____

PLZ/Ort _____

Datum _____

Unterschrift _____